Die

Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf I.

Eine Studie

zur

Brandenburg-Preussischen Wirtschaftspolitik.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt von

George Hanraths

Kammergerichts-Referendar

aus Spandau.

BERLIN.

MAYER & MÜLLER.

1899.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549807_0268

Seinen
lieben Eltern in Dankbarkeit
gewidmet.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Litteratur VII

Einleitung: Geographische Lage und geologische Beschaffenheit der Kalkberge 1

Hauptteil:

1. Beginn des Bruchbetriebs und Zeit der Mönche . . . 7
2. Kalksteingewinnung seitens der Städte und Korporationen bis 1550 30
3. Die Kalkberge in fiskalischer Verwaltung 40
   a) Streitigkeiten mit den „Kalksteinberechtigten“ . . . 40
   b) Betriebsentwickelung 88
   c) Absatzverhältnisse und Fördermenge 100
   d) Ergebnisse der Kalkbrennerei 111
   e) Kalkpreise 113
   f) Reinertrag der Kalkbrüche 116

Schluss: Voraussichtliche Betriebsdauer 120

Vorwort.

Nachstehende Arbeit, zu deren Vorstudien ich während meiner neunmonatigen Vorbereitungszeit bei dem Kgl. Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf die beste Gelegenheit hatte, verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines hochverehrten Lehrers der Volkswirtschaftslehre, des Herrn Professor Dr. Schmoller in Berlin.

Als sich bei näherer Beschäftigung mit dieser Materie herausstellte, dass dieselbe schon wiederholt in der Litteratur und zwar — wie die diesbezüglichen Arbeiten Seydels und besonders Cramers beweisen — sehr eingehende Darstellung gefunden hatte, lag die Frage nahe, ob sich überhaupt noch etwas Neues über dieselbe würde ermitteln und vorbringen lassen. Ich habe nach sorgfältiger Prüfung geglaubt, für meinen Teil diese Frage bejahen zu dürfen und darf auch hoffen, durch nachstehende Arbeit den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht zu erbringen.

Bei dieser Sachlage habe ich mich auch für berechtigt gehalten, diejenigen Punkte, die bisher schon behandelt waren — und zwar m. E. richtig —, möglichst kurz wiederzugeben, besonderen Wert aber auf diejenigen Teile zu legen, die bisher teils gar nicht oder nur oberflächlich, teils auch — und dies war die Mehrzahl — m. E. unrichtig dargestellt waren.

Besonders waren es drei Punkte, die mir einer eingehenderen Darstellung wert erschienen: einmal galt es, die alte Streitfrage nach dem Alter des hier in Rede stehenden Bruchbetriebes zu lösen; zweitens die angeblichen Rechtsansprüche Berlins und anderer Städte, sowie die daraus entstandenen Rechtsstreitigkeiten mit ihren Folgen für den

Bruchbetrieb, besser als bisher aufzuklären und endlich die Arbeiterverhältnisse zu schildern.

Leider musste ich mich bei meiner beschränkten Zeit zunächst mit der Darstellung der beiden ersten Fragen begnügen, eine eingehendere Darstellung aber der Arbeiterverhältnisse einem besonderen Teile überlassen, welch letzterer jedoch, da sich das gesamte Material in meinen Händen befindet, in der ersten Hälfte des nächsten Jahres vollendet sein dürfte.

Gern nehme ich auch diese Gelegenheit wahr, allen denen, die so liebenswürdig waren, mich bei Abfassung des Werkes durch Verschaffung von Material zu unterstützen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen; besonders dem Herrn Bergrath Gerhard, dem Herrn Obersteiger Dietrich und dem Berliner Magistrat, welch letzterer mir in so bereitwilliger Weise die Benutzung seines Archivs gestattete. Auch des verstorbenen Herrn Oberbergrat v. d. Decken, der meiner Arbeit das regste Interesse entgegenbrachte, möchte ich hier dankbarst Erwähnung thun, wenngleich eine genauere Würdigung der Bestrebungen dieses edlen, wahren Freundes der Arbeiter dem nächsten Teile vorbehalten bleiben muss.

Spandau, den 11. November 1898.

Hanraths.

Litteratur.

1) Bekmann: Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg. Berlin 1751 ff. 5 Bde.
2) Berghaus: Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1854 ff.
3) Bruckmann: Magnatia Dei in locis subterraneis. Wolfenbüttel 1727. 2 Bde.
4) Buchholz: Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Berlin 1765.
5) Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Auflage. Jena 1890 ff. Art „Bede".
6) Cramer: Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Halle a. S. 10 Hefte.
7) Corpus iuris civilis ed. Kriegel.
8) Dernburg: Lehrbuch der Pandekten. 4. Auflage. Berlin 1894.
9) Eck: Rüdersdorf und Umgegend. Eine geognostische Monographie. Berlin 1872.
10) Eckhard: Scriptores rerum Intrebocensium. Wittenbergae et Lipsiae 1734.
11) Fidicin: Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Berlin 1842 ff. 5 Bde.
12) Fidicin: Die Territorien der Mark Brandenburg. Berlin 1857 ff.
13) Fontane: Wanderungen durch die Mark Brandenburg. III. Berlin 1873.
14) Giesebrecht: Wendische Geschichten. Berlin 1843. 3 Bde.
15) v. d. Hagen: Beschreibung der Kalkbrüche bei Rüdersdorf. Berlin 1785.
16) Heffter: Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock und ihrer Umgebungen, namentlich des Klosters Zinna. Jüterbock 1851.
17) Janauschek: Origines Cisterciensium. Wien 1871.
18) Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1781.
19) Klöden: Beiträge zur mineralogischen und geognostischen Kenntnis der Mark Brandenburg. Berlin 1828.
20) Küster: Altes und Neues Berlin. Berlin 1737. 4 Bde.

21) Lehmann: Physikalische Belustigungen. Berlin 1751.
22) Lentz: Magdeburgische Stiftshistorie. Magdeburg 1579.
23) Leutinger: Scriptores de rebus Marchiae Brandenburgensis. Frankfurt et Lipsiae 1729.
24) Lünig: Das teutsche Reichsarchiv. Leipzig 1713.
25) Martins: Über das Rüdersdorfer Kalksteingebirge und die jüngste Preisherabsetzung der Rüdersdorfer Kalksteine. Berlin 1830.
26) Aug. Maurique: Cisterciensium Annales 1659. 4 Bde.
27) Möhsen: Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin 1781.
28) Mylius: Physikalische Belustigungen. Berlin 1751.
29) Nicolai: Beschreibung von Berlin und Potsdam. Berlin 1786. 3 Bde.
30) Der Oder-Spreekanal mit seiner Abzweigung nach Schwedt. Berlin 1880.
31) Raumer: Codex diplom. Brandenb. Berlin 1831.
32) Riedel: Codex diplom. Brandenb. Berlin 1856 ff. (Besonders Bd. X und XI des ersten Hauptteils.)
33) Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl.
34) Sendschreiben der Dorfgemeinde Rüdersdorf an die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin. 1830.
35) Seiffert: Des Rates Ziegelofen u. s. w. Strausberg 1890.
36) Seydel: Mitteilungen aus der Geschichte Rüdersdorfs. Rüdersdorf 1870.
37) Sternbeck: Beiträge zur Geschichte der Stadt Strausberg. II. Strausberg 1879.
38) Sternbeck: Das Eigentum der Cistercienser-Abtei Zinna auf dem Barnim. (Abhdlg. im 12. Jahrgang der Zeitschrift Bär.) Berlin 1886.
39) Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik. Berlin 1869.
40) Voigt: Erläuterungen zu dem historischen Atlas der Mark Brandenburg. Berlin 1845.
41) Wetzer und Welter: Kirchenlexikon Art. Cisterzienser.
42) Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1868—71. 3 Bde.
43) Wohlbrück: Geschichte des Bistums Lebus. Berlin 1829—32. 3 Bde.
44) Zeitschrift für das Berg-, Hütten-, Salinenwesen im Preussischen Staate. Berlin. Jahrgang 1884—97.
45) Akten der Rüdersdorfer Berginspektion.
46) Akten des Rathausarchivs der Stadt Berlin.

Geographische Lage und geologische Beschaffenheit.

Die Rüdersdorfer Kalkberge verdanken ihre Bedeutung zum grössten Teile ihrer überaus günstigen Lage. Politisch zum Kreise Nieder-Barnim des Königreichs Preussen gehörend, liegen sie etwa 4 Meilen östlich von Berlin. Die Verbindung mit dieser Stadt, die ihrer Grösse und nahen Lage wegen naturgemäss der Hauptabsatzort für die Produkte der Rüdersdorfer Kalkberge sowohl in früherer Zeit als auch ganz besonders für die Gegenwart ist, wird durch sämtliche Arten der modernen Kommunikationswege bewerkstelligt. Für den Transport zu Lande dient einmal die Berlin-Frankfurter Chaussee, welche unweit der Kalkberge Tasdorf berührt, ferner die Niederschlesisch-Märkische und die Ostbahn, zwischen welchen beiden die Kalkberge liegen und mit welcher letzteren Bahn sie noch besonders durch eine etwa 7 1/2 km lange Flügelbahn bei Fredersdorf in Verbindung gebracht sind; während für den Wassertransport zahlreiche Kanäle die Kalkbrüche mit dem Kessel- und weiterhin Kalksee verbinden, welcher letzterer seinerseits wiederum mit dem Flakensee und dadurch mit der Spree in Verbindung steht. Andererseits ist dann noch durch den Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanal für den Absatz nach den Städten an der Oder und Havel und Elbe, besonders nach Stettin und Magdeburg ein bequemer und billiger Transportweg geschaffen; für den Oberlauf der Oder, also besonders für Breslau kommen die Rüdersdorfer Kalkberge weniger in Betracht, da hierhin aus den schlesischen Kalkbrüchen der Kalk billiger und leichter geliefert werden kann.

Die Kalkberge selbst liegen nun zwischen Dorf Rüdersdorf und Tasdorf in unmittelbarer Nähe des durch ihren Betrieb entstandenen und nach ihnen benannten Dorfes Kalkberge-Rüdersdorf.

Wie weit sich das Kalkflötz erstreckt, ist mit Sicherheit bis jetzt noch nicht festgestellt. Aufgeschlossen ist die Formation des Muschelkalkes zur Zeit in Streichen von Südwesten nach Nordosten und Osten auf eine Länge von 3 1/3 km und auf eine Breite von Südosten nach Nordwesten von 0,7 km. Das Einfallen der Schichten beträgt etwa 14° gegen Nordwesten und Norden.[1])

Was die Mächtigkeit des hier nur in Betracht kommenden Muschelkalkes anlangt, so beträgt dieselbe, soweit bisher bekannt ist, etwa 826—830 Fuss.[2]) Jedoch ist der Muschelkalk nicht in dieser ganzen Mächtigkeit für Industrie- oder Bauzwecke verwendbar, wie sich aus nachstehenden Angaben genauer ergiebt.[3])

Wie in anderen Gegenden, so lassen sich auch in dem Rüdersdorfer Muschelkalklager drei Abteilungen eine untere, mittlere und obere Abteilung unterscheiden.

Von diesen Schichten findet nur die des unteren Muschelkalklagers ausgedehntere technische Verwendung. Dieser untere Muschelkalk, welcher eine Mächtigkeit von etwa 500 Fuss besitzt, wird wiederum, wie dies auch auf der geologischen Specialkarte von Preussen und Thüringen geschehen ist, in drei Gruppen unterschieden, den unteren Wellenkalk (der sogen. „blaue Kalkstein"), die schaumkalkführende Abteilung (sogen. „gelber oder weisser Kalkstein") und den „tauben Kalkstein".

Hiervon besitzt der untere Wellenkalk eine Mächtigkeit von ungefähr 246 Fuss, findet jedoch bis jetzt noch keine technische Verwendung. Allerdings würden sich die Lagen mit splittrigem Bruch zu Bausteinen verwenden lassen, eignen sich jedoch wegen ihrer geringeren Mächtigkeit und andererseits ihrer Festigkeit, welche eine weitere Bearbeitung sehr erschwert, hierzu nicht besonders. Er gebraucht auch wegen

---

[1]) Cramer, S. 2.

[2]) Eck, S. 46.

[3]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen die trefflichen Angaben Ecks, S. 46—106, die eine umfassende Aufzählung aller hier vorkommenden Schichten bieten.

seiner Dichtigkeit mehr Brennmaterial als der Kalkstein der folgenden Abteilung und zerfällt ausserdem nach dem Brennen in kleinere Stücke und behält eine gelbliche Farbe.

Die nächste Abteilung, der sogen. gelbe oder weisse Kalkstein, ist bisher allein Gegenstand des Abbaus gewesen. Die Mächtigkeit dieser Abteilung ist an den einzelnen Stellen des Kalklagers eine verschiedene und beträgt 232—235 Fuss. Dieser Kalkstein findet technische Verwendung in ausgedehntestem Masse zu Steinhauer-Arbeiten, wie Quadern, Treppenstufen, Grabplatten, Trinktrögen, Flügelanfängern, Fliesen, Gesimsen u. s. w., ferner als Baustein und zur Mörtelbereitung. Seine Weichheit, die eine leichte Bearbeitung ermöglicht, und die Porosität, welche beim Brennen das Abtreiben der Kohlensäure sehr befördert, machen ihn hierzu ganz besonders geeignet. Die Sortierung der gewonnenen Kalksteine geschieht wie schon seit den ältesten Zeiten in:

Werkstücke zu Steinhauerarbeiten von ein Kubikfuss und darüber Inhalt;
Extrabausteine von $^2/_3$ bis 1 Kubikfuss Inhalt;
Gewöhnliche Bausteine von $^1/_4$ bis $^2/_3$ Kubikfuss,
Brennsteine von 25 Kubikzoll bis $^1/_4$ Kubikfuss,
Kothen von 8 bis 25 Kubikzoll und
Geröll von 4—8 Kubikzoll Inhalt.

Die beiden letzten Grössensorten werden ebenfalls zum Brennen, das Geröll ausserdem zur Anfertigung von Beton verwendet. Kalkstücke von weniger als 4 Kubikzoll Inhalt werden zur Zeit noch als Grutz auf die Halden befördert, jedoch nach Ansicht vieler Sachverständiger mit Unrecht. Ich bin häufiger der, soweit ich beurteilen kann, durchaus richtigen Ansicht begegnet, dass man bei zunehmender Erschöpfung des Kalksteinlagers wohl dazu übergehen wird, den Halden diesen Bestandteil wieder zu entziehen, ein Unternehmen, welches bei der grossen Menge wertvoller Stücke, die so nutzlos auf die Halden geschafft und bei dem sich naturgemäss steigernden Werte der Stücke und verhältnismässig geringen Kosten der Gewinnung in der Zukunft durchaus rentabel erscheinen dürfte. Eine von dem Rauminhalt unabhängige Art

Kalksteine sind endlich die sog. Zwittersteine. Da diese sich wegen ihres geringen Thongehalts nicht zum Brennen eignen, werden sie hauptsächlich zu Fundamentmauern verwendet.

Über die Preise der verschiedenen Kalksteinsorten wird an anderer Stelle zu reden sein. Hier möge nur soviel erwähnt werden, dass der Verkauf nach sogenannten Prahmen stattfindet. Der Prahm oder Landprahm Kalksteine ist 22 1/2 Fuss lang, 7 1/2 Fuss breit und 2 1/2 Fuss hoch;[1]) enthält also 420 Kubikfuss und entspricht 250 Zentnern oder 25 Wispeln.[2])

Den Schluss des unteren Muschelkalkes bildet endlich der taube Kalkstein, dessen Mächtigkeit etwa 22 bis 27 Fuss beträgt und technische Verwendung nur als Baustein findet, zum Kalkbrennen dagegen seines hohen Thongehalts wegen ungeeignet ist.

Die beiden andern Abteilungen des Muschelkalkes, der mittlere und obere Muschelkalk haben demgegenüber nur verschwindende Bedeutung rücksichtlich ihrer technischen Verwendung. Von der mittleren Abteilung, deren Mächtigkeit etwa 182 Fuss beträgt, findet nur der oberste dolomitische Kalkstein in der geringen Ausdehnung von 20 Fuss technische Verwendung zur Cementbearbeitung. Doch dürfte bei dem Wachsen der Cementindustrie in dieser Gegend hierin in nächster Zeit schon eine Änderung eintreten. Denn während bisher nur eine Cementfabrik hier bestand, ist in diesem Jahre dieselbe erheblich vergrössert worden und ist es nicht ausgeschlossen, dass noch andere hier gegründet werden, wie ja auch die ganze Gegend sich besonders hierzu eignet.

Die dritte Abteilung des Muschelkalkes endlich, welche in einer Mächtigkeit von etwa 145 Fuss bekannt ist, findet bisher nur wenig technische Verwendung, indem ihre Gesteine nur in geringem Masse als Bausteine verwendet werden.

Diese so günstigen geographischen und geologischen Verhältnisse haben denn auch hier auf dem Rüdersdorfer Kalklager ein Industriezentrum entstehen lassen, welches eine

[1]) Collectanea des Berliner Magistratsarchiv.

[2]) B. Seiffert, Des Rathes Ziegelofen etc., Straussberg 1890, S. 7.

im Verhältnis zu seiner Arbeiterzahl weit übersteigende Bedeutung für die Mark Brandenburg und besonders Berlin gewonnen hat. Ist auch augenblicklich und wohl auch noch für geraume Zeit der Bruchbetrieb als der grösste Betrieb dieser Gegend anzusehen, so nimmt doch daneben die Cementfabrikation immer mehr an Bedeutung zu und haben ausserdem die in der nächsten Umgebung wegen des thonhaltigen Bodens gegründeten zahlreichen Ziegeleien das Aussehen der Gegend gegen früher vielfach geändert.

An grösseren Orten, die so infolge der Industrie entstanden sind, kommen für unsern Zweck besonders die folgenden etwa auf dem Raum einer Quadratmeile sich befindenden acht Ortschaften in Betracht: Kalkberge-Rüdersdorf, Rüdersdorf-Dorf, Erkner, Tasdorf, Herzfelde, Woltersdorf, Hennickendorf und Petershagen. Über die Grösse und Entwickelung der ersten sieben in den Jahren 1890—95 mag folgende Übersicht Auskunft geben.

Es hatten Einwohner:	1890	1895	Zunahme in %
Kalkberge-Rüdersdorf	2782	2917	5 %
Erkner	—	2690	—
Tasdorf	1934	2387	23,5 %
Rüdersdorf-Dorf	2336	2629	12,5 %
Herzfelde	2311	2374	3,0 %
Hennickendorf	856	623	— 27,0 %
Woltersdorf	1327	1517	14,0 %

Die Bevölkerung Kalkberge-Rüdersdorfs und Dorf Rüdersdorfs besteht hauptsächlich aus der zu den Kalksteinbrüchen gehörigen; in Tasdorf dürften sie zu gleichen Teilen zu den Brüchen und zur Cementfabrik gehören; während die Bevölkerung Herzfeldes und Hennickendorfs zum grösseren Teile aus Ziegeleiarbeitern besteht.

Wie viel von der Bevölkerung in jedem der genannten Orte zur bergmännischen gehört, lässt sich für die Jahre nach 1890 nicht mehr genau nachweisen, wohl aber für das Jahr 1890, da damals auf Veranlassung des Oberbergamts Halle im Anschluss an die Volkszählung Erhebungen über die Verhältnisse der bergmännischen Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Halle, zu dem die Rüdersdorfer Kalkberge

gehören, stattgefunden haben.[1]) Obgleich diese Erhebungen fast acht Jahre zurückliegen, sind sie bei der Stabilität der bergmännischen Bevölkerung in diesem Bezirke noch heute wohl im Allgemeinen als richtig anzusehen, auch bezüglich Dorf-Rüdersdorf, trotz seiner starken Bevölkerungszunahme.

Ausser in den vorhin erwähnten Ortschaften wohnten damals noch Angehörige der Belegschaft Kalkberge-Rüdersdorf in Fredersdorf, Kagel, Lichtenow und Vogelsdorf. Die Gesamtzahl dieser 11 Ortschaften betrug 1890: 14,116, die der Arbeiter in den Kalkbergen 984 mit 3681 Angehörigen, demnach die gesamte bergmännische Bevölkerung 4665 oder 33 % der Gesamtbevölkerung.

Für die Hauptorte war das Verhältnis folgendes:

Ortschaft	Gesamtbevölkerung	Anzahl der Bergarbeit.	Angehörige der Bergarbeit.	Bergmännische Bevölk. überhaupt	Die bergmännische Bev. beträgt % der Gesamtbev.
1. Kalkberge-Rüdersdorf .	2782	340	1335	1675	60,2
2. Dorf-Rüdersdorf . . .	2336	330	1154	1484	63,5
3. Tasdorf	1934	162	611	773	40,0
4. Herzfelde	2311	106	394	500	21,6
Summa 1—4	9363	938	3494	4432	47,33

In Erkner wohnten damals keine Bergarbeiter, in den übrigen angeführten sieben Orten nur 46 Bergarbeiter mit 187 Angehörigen. Es betrug also die Gesamtzahl der bergmännischen Bevölkerung in ihnen nur 233 Personen, weshalb sie bei dieser Aufstellung vernachlässigt werden konnten. Bei der Übersicht könnte es auffällig erscheinen, dass in Kalkberge-Rüdersdorf das Verhältnis für die bergmännische Bevölkerung ungünstiger ist, als in Dorf-Rüdersdorf. Es erklärt sich dies aber daraus, dass in Kalkberge-Rüdersdorf zahlreiche Schiffer wohnen, die indirekt zur bergmännischen Bevölkerung gezählt werden müssten, da sie lediglich auf

[1]) Die Arbeiterbelegschaft der fiskalischen Werke im Oberbergamt Halle nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1890. (Herausg. von Taeglichsbeck cit. „Erhebungen“.)

den Transport der Kalksteine angewiesen sind; aber in jener Aufstellung naturgemäss nicht berücksichtigt werden konnten.[1])

Beginn des Betriebs und Zeit der Mönche (—1550).

Die grosse Entfernung des hier zu Tage tretenden Kalksteinlagers von andern für Bauzwecke verwendbaren Gesteinen in Verbindung mit dem Umstande, dass die Gewinnung der Kalksteine, da die Kalkberge an vielen Stellen südöstlich und östlich fast zu Tage ausgehen, mühelos bewerkstelligt werden konnte, hat sicherlich schon in frühester Zeit die Ausbeutung der Rüdersdorfer Kalkberge veranlasst.[2]) Wann dies zuerst geschehen ist, lässt sich mit Sicherheit auch nicht annähernd feststellen. Es kann ja zugegeben werden, dass die Ansicht, die bisher von allen Schriftstellern[3]) über diesen Gegenstand vertreten wurde, der zufolge auch schon in vorchristlicher oder, was damit gleichbedeutend ist, in vorgermanischer Zeit die Bewohner dieser Gegenden, die Wenden, die Vortheile des Kalksteinlagers gekannt und demgemäss dieselben auch ausgebeutet hatten, vieles für sich hat. Hierfür spricht einmal die leichte Gewinnbarkeit der Kalksteine und andererseits auch der Umstand, dass die damaligen Bewohner dieser Gegend schon eine ziemlich hohe Kulturstufe erreicht hatten.[4]) Dem gegenüber dürfte aber auch zu berücksichtigen sein, dass sich Spuren solcher Bauten bisher nicht gefunden haben, ferner, dass gerade diese Gegend bis zu ihrer Besitzergreifung durch die Markgrafen von Brandenburg (um

[1]) Weitere Angaben über die bergmännische Bevölkerung folgen später.

[2]) Eck, S. 18. Berghaus, S. 65. Cramer, S. 3 f. Fidicin, V, 221.

[3]) Ausser den Genannten noch besonders Sternbeck, Beiträge, S. 70 und im Bär XII. 591.

[4]) Rühmten doch die fränkischen Priester, welche den Bischof Otto von Bamberg auf seinen Reisen durch die Mark Brandenburg und Pommern begleiteten, den Reichthum dieser Gegenden an Wildbret, Fischen, Getreide, Obst, Milch, Butter, Honig, Meth, Wolle u. s. w. (cfr. Sternbeck S. 69). Getreidebauern aber sind sesshaft und dürften auch Häuser aus festerem Material als Holz bevorzugt haben.

1215 n. Chr.) zum grössten Teil bewaldet und unbebaut gewesen sein muss,[1]) die Bewohner wohl wenig oder gar kein Getreide gebaut, sondern hauptsächlich vom Fischfang, Jagd und Bienenzucht gelebt haben. Endlich spricht aber besonders die Wahl des Niederlassungsortes seitens der Mönche[2]) gegen eine bereits durch die Wenden erfolgte Ausbeutung der Kalkberge. Daher halten wir eine solche Ausbeutung wenn auch nicht für unmöglich, so doch jedenfalls für höchst unwahrscheinlich.

Ist es so auch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass auch schon die Wenden den Kalkstein gekannt und benutzt haben, so ist aber andererseits als sicher anzunehmen, dass ein geordneter Betrieb der Kalkberge, ihre sachgemässe Ausnutzung in Form von Kalksteinbrüchen erst seit dem Auftreten der Mönche in dieser Gegend erfolgt ist. Ferner wird allgemein anerkannt, dass dieser Betrieb von Cisterziensermönchen ausging, welche in Kagel eine Niederlassung gegründet hatten. Wann und wo diese Niederlassung aber erfolgte, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Dass die Niederlassung am oder im Barberow- (Barbara) See gelegen war, ist sicher, eine genauere Angabe der Örtlichkeit aber bis auf den heutigen Tag unmöglich anzugeben, obgleich es an Versuchen hierzu nicht gefehlt hat.[3])

Da die Frage nach der genaueren Lage der Niederlassung zu Kagel für die Entwicklung des Bruchbetriebs bedeutungslos ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf dieselbe.

Wichtiger ist die Frage nach der Gründungszeit, da, wie erwähnt, diese gleichbedeutend ist mit dem Anfange des Bruchbetriebes.

---

[1]) Winter, Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, II, 274.

[2]) Hierüber weiter unten.

[3]) So noch in jüngster Zeit besonders durch eine Kommission des märkischen Provinzialmuseums. (Ueber diese cfr. Cramer, S. 8, dessen Ausführungen jedoch nicht ohne Weiteres beigestimmt werden darf; denn das angeblich gefundene Fundament ist, da nur 10 qm. gross, unmöglich als Fundament eines Klosters, selbst kleinster Art, zu erachten.

Fest steht nun in dieser Hinsicht, dass die Cisterzienser-niederlassungen in Zinna und Kagel im Verhältnis von Mutter- und Tochterkloster zu einander stehen. Doch welche von beiden die ältere Niederlassung, also das Mutterkloster ist, darüber herrscht Streit. Während nämlich alle Schriftsteller, die über die Kalkberge bisher geschrieben haben — mit alleiniger Ausnahme von Seydel — behaupten, dass Kagel das ältere Kloster sei und sich hierfür auf Quellen stützen, sind die Schriftsteller des Cisterzienser-Ordens und Seydel der entgegengesetzten Ansicht, ohne aber dieselbe näher zu begründen.

Für die erstere, wie auch einzelne derselben — so Sternbeck im Bär, S. 579 — fühlen, auffällige Ansicht stützt man sich auf die Aufzeichnungen des Friedrich Dionysius, Pastors zu Luckenwalde und des Predigers Kost zu Zinna.[1])

In der Schrift des Pastors Friedrich Dionysius von 1575, welche der Diakon Eckhard 1734 herausgegeben hat, soll sich nach Sternbeck[2]) folgende Stelle finden:

„Anno 1171 stiftete Erzbischoff Wichmannus das Kloster Zinna und besetzte es mit Cisterzienser-Mönchen, welche Benedicti-Regel folgten und aus dem Felskloster bei Strausberg (worunter zweifellos Kagel zu verstehen wäre) ihren Ursprung haben sollen.“

Ähnlich klingt die Nachricht des Predigers Kost zu Zinna vom Jahre 1784: „Die Mönche des Klosters bei

[1]) Diese Ansicht ist zuerst von Berghaus (a. a. O. S. 540) aufgestellt und von da aus fast unverändert in die neueren Darstellungen übergegangen. Berghaus stützt sich hierbei auf Giesebrecht (Wendische Geschichten), jedoch mit Unrecht. Denn Giesebrecht sagt an der citierten Stelle ausdrücklich: „Handschriftliche Nachrichten neueren Ursprungs und für die älteren wenig zuverlässig, nennen ein Feldkloster in dem Dorfe Cogel bei Strausberg als das Stammkloster von Zinna.

[2]) Bär XII, S. 579. Ich habe diese Stelle trotz vieler Mühe nicht finden können.

Rüdersdorf berief man, das neue Kloster Zinna zu besetzen und die Religion zu befördern.“ [1])

Ueberzeugend dürfte keine der beiden Stellen sein. Die des Predigers Kost schon ihres verhältnismässig neueren Datums nicht und dann auch, weil sie nur eine Nachbildung der Eckhard'schen Angabe zu sein scheint. Aber auch die Eckhard'sche Nachricht dürfte nicht als beweiskräftig anzusehen sein. Hiergegen spricht schon das Giesebrecht'sche Argument, dass auch diese Nachricht neueren Ursprungs sei, liegt doch die Gründung Zinna's mehr als 400 Jahre vor Abfassung der Stelle zurück; dann aber, und das ist bisher zu wenig beachtet worden, drückt sich Dionysius auch gar nicht so bestimmt aus, wie es gewöhnlich dargestellt wird, sondern sagt nur, die Mönche „sollen“ aus dem Felskloster bei Strausberg ihren Ursprung haben; endlich dürfte auch Dionysius nicht als Historiker im strengen Sinne des Wortes anzusehen sein. Denn ein solcher würde schwerlich noch zu Cisterzienser-Mönchen hinzugefügt haben: „welche Benedicti Regeln folgten“, da dieser Zusatz selbstverständlich war und sich so in der erwähnten Stelle ein Plernasmus findet.

Gegen die Annahme, dass Zinna von Kagel aus gegründet sein soll, spricht aber auch folgende Erwägung: Das Kloster Zinna ist, wie nachher noch nachzuweiseu, um 1170 n. Chr. gegründet worden und zuerst mit 20 Mönchen besetzt worden. Im Jahre 1157 hat, wie feststeht, der entscheidende Sieg Albrechts des Bären über den Wendenfürsten Jaczo von Köpenick stattgefunden. Vor diesem Siege war bei der ausgesprochen christenfeindlichen Gesinnung Jaczo's, der über diese Gegend herrschte, eine Christianisierung des Landes unmöglich; es kann somit auch vor 1157 das Kloster Kagel nicht gegründet worden sein. Wollte man also annehmen, dass Zinna von Kagel aus gegründet worden sei, so müsste man folgenden geschichtlichen Entwicklungsgang annehmen:

[1]) Hagen. S. 5. Die Stelle hat Hagen, wie sich aus den Collectanea ergiebt, aus einer Kost'schen Mitteilung entnommen, Kost selbst aber hierin lediglich seine — durch nichts begründete — Ansicht ausgesprochen.

Innerhalb von 14 Jahren muss von einem erst noch zu begründenden Kloster, das dem Christentum bis dahin sehr feindselig gesinnte Wendenvolk in seinem grösseren Teile christianisiert sein, von diesem neuen Kloster müssten dann 20 Mönche zur Gründung des Klosters Zinna, welches rund 10 Meilen südwestlich von Kagel liegt, abgegeben worden sein, und dieses neue Kloster hätte ebenfalls in kürzester Zeit eine ziemliche Bedeutung erlangt haben müssen, da zu ihm bald nach 1170 eine grössere Anzahl Dörfer gehörten.

Dies alles erscheint doch höchst unwahrscheinlich. Eine in jener Zeit erfolgte Klostergründung bei Kagel würde doch ein Beweis sein, dass man den ernstlichen Willen hatte, jene Gegend zu christianisieren. Dies wäre aber nur zu erreichen gewesen, wenn man das Kloster stets in der Stärke erhalten hätte, dass es seiner Aufgabe genügen konnte, es keinesfalls in seinem Bestande verringert haben, ehe nicht jene Gegend dauernd dem Christentum gewonnen war. Dass das Land aber in 14 Jahren sollte völlig christianisiert sein, erscheint undenkbar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Mühe und wieviel Zeit es gekostet hat, um mit viel grössern Mitteln Böhmen, Sachsen, Preussen u. a. dem Christentum zu gewinnen. Aber selbst den kaum denkbaren Fall gesetzt, es wäre dies in jener Gegend wirklich in so kurzer Zeit erfolgt, dann erscheint es wiederum ausgeschlossen, dass man Mönche, die ein so hervorragendes Geschick im Christianisieren bewiesen hatten, aus heidnischen Landen in christliche hätte zurückrufen sollen. Zinna aber lag auf dem Gebiet des Erzbischofs von Magdeburg.[1]) Es wäre im Gegenteil zu erwarten gewesen, dass man von Kagel aus eine Niederlassung im Osten gegründet hätte.[2])

---

[1]) Giesebrecht III 213: 1171 gründete Erzbischof Wichmann in dem Lande Jüterbogk, das er früher erobert hatte, die Zisterzienserabtei Zinna.

[2]) Wie z. B. vom westlich belegenen Zisterzienserkloster Kolbatz in Niederpommern 1170 das östlich gelegene Kloster Oliva gegründet wurde (Giesebrecht III 212).

Ferner wären von einem so grossen Kloster, wie es nach allen diesen Umständen hätte sein müssen, doch wohl einige Nachrichten auf die Nachwelt gekommen, während man von Kagel, wie erwähnt, nichts kennt.

Endlich spricht noch gegen die Ansicht, dass Kagel das Mutterkloster Zinnas sei, folgender Umstand. Sämmtliche Ortschaften in der Umgegend, Kagels-Kagel selbst nicht ausgenommen — werden im Landbuche Karls IV. als Ville Monachorum de Czinna aufgeführt, während eine der Hauptbestimmungen der für den Cisterzienser-Orden massgebenden Charta Charitatis lautet[1]): „Stiftet ein älteres Kloster ein neues, so steht ihm die Aufsicht über dasselbe zu", also danach Zinna als Ville Monachorum de Kogele hätte bezeichnet werden müssen.

Einige dieser Erwägungen müssen wohl auch Sternbeck, der sich bisher wohl am eingehendsten mit dieser Prioritätsfrage beschäftigt hatte, vorgeschwebt haben, als er schrieb, seine Ansicht: Zinna sei von Kagel aus gegründet worden, erscheine im ersten Augenblick auffällig,[2]) trotzdem aber als richtig anzusehen, da obenerwähnte Chronisten die betreffende Nachricht nicht aus der Luft gegriffen haben können; leider sei der beste Beweis, der Stiftungsbrief des Klosters Zinna, bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Gewiss ist letzteres zu bedauern, aber auch ohne ihn wird man die Herkunft der Zinna'schen Mönche feststellen können. Der Orden von Citeaux hat nämlich ein amtliches Verzeichnis seiner Klöster mit genauer Angabe des Tages, an welchem der Konvent in ein neues Kloster eingezogen war, geführt, von welchem zahlreiche Abschriften, besonders auch in grösseren Mutterklöstern, vorhanden waren. Ein solches aus Ebrach stammendes Verzeichnis befindet sich in der Münchener Bibliothek, auf dessen Grundlage Winters annales Cisterciensium aufgebaut sind.

[1]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. III, S. 376.
[2]) Bär XII 579.

In diesen heist es[1]) unter No. 479: Eodem anno ablatia Cene Sancte Marie filia Veteris Montis, also 1169 wurde das Kloster Zinna als Tochter-Kloster von Altenbergen[2]) gegründet.

Da sich in diesem Verzeichnisse sämtliche Cisterzienserklöster des nordöstlichen Deutschlands finden, dieses Verzeichnis aber ebenso wie die übrigen[3]) Annalen des Cisterzienser-Ordens eines Kloster Kagel überhaupt keine Erwähnung thun, so folgt u. E. für die uns hier interessierende Frage einmal, dass in Kagel ein eigentliches Kloster niemals gewesen ist, sondern höchstens eine grangia (sog. Feldkloster), ferner dass Zinna unzweifelhaft von Altenbergen aus und nicht etwa von Kagel aus gegründet sein muss.

Damit stimmt auch überein, dass die alten märkischen Geschichtsschreiber bei Erwähnung der Gründung Zinnas niemals Kagel anführen.[4])

Wenn trotzdem die erwähnten neueren Nachrichten dies thun, so glaube ich, beruht dies auf einem Flüchtigkeitsfehler. Garcaeus (um 1525) schreibt nämlich:[5]) A. C. MCLXXV, Wichmanns fundavit opulentissimum monasterium Cinna prope Juterbock. Ordo Cisterciensium fuit sic dictus a Cistercia loco deserto in Burgundia Cabilonensis diolceseos; und dieses Cabilonensis dürfte mit Cagilonensis verwechselt worden sein.

Zum Schluss sei noch die Ansicht des zur Zeit, nach dem übereinstimmenden Zeugnis der evangelischen wie katholischen Kirchenschriftsteller, besten Kenners der Geschichte des Cisterzienserordens, Janauschek, wiedergegeben, der über diese Frage wörtlich schreibt:[6])

---

[1]) Winter, Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, Bd. I, S. 340.

[2]) Altenberge, 1132 bei Köln gegründet (Winter 323).

[3]) So besonders A. Manrique, Annal. Cister., Tenni IV, Lngd. 1642 sequ.

[4]) So Eckhardus Scripteres Rer. Intrebocensium I 197; Script. de rebus March. Brandenb. 98.

[5]) Res gestae illustris. praesidum March. Brandenb. in Script. de rebus March. Brandenb. S. T. 68.

[6]) P. Leopoldus Jananschek: Origines Cisterciensium Pom. I, Vindob. 1877, S. 163 No. CCCCXVIII.

„Coena S. Mariae cum Schinna ordinis S. Benedicti in comitatu Hoyensi coenobio frequenter confusa ad Nutham amnem in marchia et episcopatu Brandenburgensi sita erat horamque a Intrebacio distabat. Qui originem ejus a Jaczone principe quodam Slavorum in loco Koepenik sedente trahunt narrantes monaches Vetere-Monte de linea Morinumdi missos ab illo in vico Kogel (hodie Kagel) prope oppidum Strausbergense collocatos, post vero a Wichmanno archiepiscopo Magdeburgensi illiusque terrae domino, in villam Czinnow translatos esse, parum recte narrant, cum Wichmannus in chronico Zinnensi et in diplomatis fundator appeletur; unde coenobitas illos ad regionem colendam fidemque praedicandam ab eo accersitos atque in villa Czinnow constitutos esse credimus, quae monasterio erecto aut ab archiepiscopo aut a monachis Coena S. Mariae vocata est.“

Ist so Zinna nicht von Kagel aus gegründet worden und steht andererseits fest, dass diese beiden Klöster im Verhältnis von Mutter- und Tochterkloster zu einanderstehen, so kann Kagel nur später als Zinna gegründet worden sein.

Die Gründungszeit des Klosters Zinna wird nun zwar verschieden auf 1156,[1]) 1170,[2]) 1171,[3]) 1175,[4]) 1179[5]) und 1226,[6]) dürfte aber, wie es auch die herrschende Meinung ist, für das Jahr 1170 oder 1171[7]) angenommen werden.[8]) Es wird dann noch eine geraume Zeit gedauert haben, bis

---

[1]) Leutinger Script. de rebus March. Brand. S. 98.

[2]) Winter a. a. O. I, S. 340.

[3]) Janauschek, S. 163.

[4]) Garraeus in l. c. 68.

[5]) Lentz: Magdeb. Stiftshist. S. 139.

[6]) Winter, S. 353.

[7]) Fielen nämlich der Beginn des Klosterbaues und der Einzug des Konventes auseinander, so wurde bald das erstere Jahr, bald das letztere Jahr als Gründungsjahr angenommen. (cfr. Winter a. a. O. I, S. 315 ff.)

[8]) Hierfür besonders ausser den Citierten noch Excerpt. Cronice Brand. in märkischen Forschungen IX 30 „Wichmannus abbatiam in Cinna 1171 mense Septembre fundasse (cfr. Janauschek S. 164, Winter I 140).

von hier aus das sogen. Feldkloster in Kagel gegründet worden ist.

Denn wie Winter[1]) mit Recht ausführt, war die ursprüngliche Ausstattung des Klosters Zinna im Verhältnisse zu der anderer Klöster im Wendenlande nur eine dürftige, so dass die Mönche in dem immer noch halbheidnischen Lande einen recht schweren Kampf um ihre Existenz zu führen hatten. Nachdem dann das Kloster bei einem Einfall der Wenden 1179 zerstört war, blieb es mehrere Jahre verödet liegen. Ein Wendepunkt scheint dann das Jahr 1190 gewesen zu sein, von dem ab das Kloster sich erholte. Aber erst nachdem ihm 1221 in dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Merseburg und dem Abte von Lehnin vom Papst Honorius III. mächtige Beschützer gegeben waren und 1226 der neue Klosterbau vollendet war, kann es in der Lage gewesen sein, neue Niederlassungen zu gründen und so dürfte Zinna erst nach 1225 das sog. Feldkloster (grangia) in Kagel gegründet haben.[2])

Dies würde auch mit anderen historischen Nachrichten übereinstimmen, denen zufolge die Markgrafen von Brandenburg, nachdem sie um 1215 im Lande Barnim festen Fuss gefasst hatten, um 1220 die Mönche von Zinna in die Gegend von Rüdersdorf gerufen hätten.[3])

Dürfte es so nach unserer Darstellung als sicher gelten, dass Kagel nicht vor 1225 gegründet sein kann, so lässt sich andererseits auch nicht genau feststellen, wenn die Gründung erfolgt ist.

Sternbeck[4]) nimmt an, sie müsse vor 1237 erfolgt sein. Während nämlich nach einem in diesem Jahre zwischen den Markgrafen Johann I. und Otto III. mit dem Bischof von Bamberg geschlossenen Vertrage alle übrigen Pfarreien dieses Bistums mit 4 Hufen ausgestattet worden wären, hatte

---

[1]) Winter a. a. O. I 139 ff.

[2]) Damit erledigt sich die Ansicht Voigts (Erläuterungen etc. S. 66), wonach das Kloster Kagel 1260 gegründet sein soll, von selbst.

[3]) Winter a. a. O. II, S. 274 ff.

[4]) Sternbeck Beiträge S. 72.

Kagel nur 2 Hufen zur Dotation erhalten. Also müssen, folgert Sternbeck, in Kagel die Mönche die Besitzverhältnisse so fest geregelt haben, dass nur 2 Hufen Landes für die Pfarrei übrig geblieben wären. Schwerlich wird man diesen Beweis für ausreichend erachten. Denn eine Neuregelung der Kageler Pfarreiverhältnisse war gar nicht notwendiger Bestandteil des erwähnten Vertages, da Kagel nicht unter dem Bischof von Brandenburg, sondern wie bereits erwähnt, als Zubehör Zinnas unter dem Erzbischof von Magdeburg stand.

Ebenso wenig lässt sich mit Sicherheit feststellen, woher die ersten Mönche Kagels stammten. Denn wenn Sternbeck[1]) behauptet, wie auch vorher schon Berghaus[2]) vermutet hat, dass diese aus Holland stammen sollen, so dürfte doch Sternbecks Beweis hierfür nicht ausreichen.

Die Mönche sollen danach zunächst das Land urbar gemacht, es dann gemäss der in Holland üblichen Dreifelderwirtschaft verloost und diese Verlosungen von Zeit zu Zeit wiederholt haben; was man holländisch „kaveln“ nennt. Hiervon hätte dann das Dorf den Namen Kagel erhalten. Überzeugend dürfte dieser Beweis schwerlich sein. Zunächst würde dieser Vorgang in Widerspruch stehen mit Sternbecks eigenen Angaben,[3]) dass man in dem Bestreben, überall deutsches Wesen zur Geltung zu bringen, schon bestehenden Dörfern — und Kagel war nach Sternbeck ein solches — deutsche Namen an Stelle der slavischen gegeben hat, woraus sich Namen wie Klosterdorf, Zinndorf u. a. erklären. Dann aber dürfte es auch unwahrscheinlich sein, dass christliche Mönche einem neuen Kloster einen Namen gegeben haben sollen, den sie erst von ihrer späteren Thätigkoit hätten ableiten müssen. Endlich ist nirgends davon die Rede, dass in Zinna selbst niederländische Mönche gewesen sind.

Zwar hat Erzbischof Wichmann in die südlich von Jüterbog belegene Hochebene niederländische Kolonisten berufen,[4])

[1]) Sternbeck Beiträge 72; Bär 579.
[2]) Berghaus, S. 511.
[3]) Sternbeck im Bär 578.
[4]) Winter I, S. 139 f.

die diesem Teile den Namen Flämig gaben. Aber diese Gegend war waldlos, wellenförmig und fruchtbar, also für Kolonisten geeignet. Für die nördlich gelegene Gegend, die landschaftlich das gerade Gegenteil der südlichen darstellt, muss er aber niederländische Kolonisten nicht für geeignet gehalten haben, da er um diese zu kultivieren das Kloster Zinna gründete und hierzu Mönche aus Altenbergen bei Köln kommen liess.

Wichtiger als die Frage nach der Herkunft der ersten Ansiedler in Kagel dürfte aber die sein, ob sie in diese Gegend mit Rücksicht auf die Kalkberge berufen worden sind.

Diese Ansicht vertritt ausser anderen auch Cramer in seinem ausführlichen Werke über die Rüdersdorfer Kalkberge.[1]) Er führt aus, dass bei der bekannten Umsicht und Betriebsamkeit der Cisterzienser wohl das Vorkommen des Kalksteins bei Rüdersdorf die Veranlassung gewesen sein mag, dass man sehr frühe nahe dabei die Stelle zu einem Kloster wählte und dann später die Besitzungen weit in die Umgegend ausdehnte. Gegen diese Ansicht spricht aber der Ort, den sich die Mönche für ihre Niederlassung ausgesucht haben. Denn wären die Kalksteinbrüche bestimmend für die Niederlassung der Mönche gewesen, so würden diese sich sicherlich in deren unmittelbarer Nähe niedergelassen haben und nicht in dem fast eine Meile entfernten Kagel. Ausserdem spricht hiergegen auch die bald zu erwähnende Betriebsart der Kalksteinbrüche.

Andererseits müssen aber die Mönche schon bald nach ihrer Niederlassung in Kagel die Ausbeutung des Kalksteinlagers begonnen haben, da zu der unzweifelhaft 1254[2]) erbauten Strausberger Klosterkirche Rüdersdorfer Kalksteine verwandt worden sind.[3])

[1]) Cramer, S. 9.

[2]) Der Böhme Pulcawa schreibt nämlich: „Hoc anno videlicet Millesimo CCXLIIII° Otto tercius Marchio Brandenburgensis, frater Johannis Monasterium fratrum predicatorum quos ex corde dilexit in Strusberg fundavit.

[3]) Bekmann S. 895.

Unter Berücksichtigung aller dieser Erwägungen wird man also die Niederlassung der Mönche in Kagel als um 1230 etwa erfolgt annehmen müssen.

Bei der bekannten Umsicht der Cisterzienser wird man weiter annehmen müssen, dass sie sehr bald den Vorteil, welcher ihnen aus dem so nahe belegenen Kalklager erwachsen musste, erkannt haben werden und sie werden bei der in jener Zeit so starken Nachfrage nach Baumaterialien zum Bau von Kirchen und Klöstern, zur Anlage von Burgen und Schlössern und weiterhin zur Befestigung von Städten, den Kalkbergen bald besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Jedoch würde es verfehlt sein, wollte man, wie es bisher stets geschehen ist, unterstellen, dass die Mönche schon damals den vollen Wert der Kalksteinbrüche erkannt hätten.

Dass sie nicht etwa wegen der Kalkberge sich hier niedergelassen haben, ist bereits oben erwähnt worden. Aber auch nachdem sie die Kalksteinberge kennen gelernt hatten, nützten sie dieselben keineswegs in vollem Masse aus.

Hiergegen spricht einmal der Umstand, dass sie auch nach Entdeckung der Kalksteine in Kagel wohnen blieben, welches weder gute Landverbindung noch Wasserverbindung hatte, da der Kageler See ein abgeschlossener Binnensee ist; was um so auffälliger ist, als dicht an die Kalkberge der Kalksee anstösst, der seinerseits wiederum mit dem Flakensee und durch diesen mit der Spree in Verbindung steht. Ferner ist bemerkenswert, dass nicht einmal ein besonderer Voigt oder sonstiger Betriebsleiter seitens der Mönche über die Kalkberge gesetzt war, wenigstens lässt sich ein solcher vor 1561 nicht in Kalkberge bezw. Rüdersdorf nachweisen. Endlich und das ist unseres Erachtens das Ausschlaggebende spricht auch die Betriebsform, welche die Mönche wählten, gegen die althergebrachte Meinung. Es lässt sich nämlich nirgends aus den Quellen nachweisen, dass die Mönche die einfachste Betriebsform, nämlich den Selbstbetrieb der Brüche, beobachtet hätten; vielmehr scheint aus vielen Umständen mit Sicherheit hervorzugehen, dass sie auf eigene Rechnung die Kalkbrüche nicht selbst betrieben haben. Wie nämlich

aus vielen Urkunden hervorgeht, auf die seiner Zeit zurückzukommen ist, gaben die Mönche — bezw. das Kloster Zinna — gegen eine geringe Abgabe, das sogen. Kalkgeld, einer Anzahl von Städten und vermutlich auch Privatpersonen das Recht in den Kalkbrüchen Kalksteine zu brechen; woher dann später seitens einiger dieser Städte, wohl unter dem Einfluss des römischen Rechts, eine servitutähnliche Berechtigung oder gar Eigentumsrechte hergeleitet wurden, woraus sich auch die spätere Unklarheit bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Teilen des Kalklagers erklärt, die bis in die Mitte dieses Jahrhunderts zu den langwierigsten und verwickeltsten Prozessen geführt hat.

Dass die Mönche die Kalkberge nicht in Selbstbetrieb genommen haben, erscheint um so auffälliger, wenn man an die sonstige Arbeitsliebe der Cisterzienser denkt und sich ferner vergegenwärtigt, dass bei der überaus leichten Gewinnungsweise dieses Kalksteins und bei der starken Nachfrage nach denselben und der Monopolstellung, welche die Mönche für diesen Artikel hatten, leicht zu erzielenden hohen Preisen die Mönche ohne jedes Risiko die Kalkberge ausnützen konnten.

Aus dieser Betriebsform erklärt sich auch weiter der bemerkenswerte Umstand, dass die Mönche selbst in Rüdersdorf keinen Kalkofen hatten, wie sich denn auch bis zu den Zeiten Johann Georgs kein Kalkofen in Rüdersdorf nachweisen lässt. Für die übrigen Kalksteinberechtigten musste es natürlich vorteilhafter sein, in ihren eigenen Gebieten solche anzulegen und dort ihre Arbeiter zu beschäftigen.

Obgleich wir nun über die eigentliche Art der Gewinnung des Kalksteins in jenen ältesten Zeiten keine Nachrichten haben, so wird man doch ohne Bedenken annehmen können, dass sie in der primitivsten Weise erfolgte, wohl damals schon ebenso einfach, wie sie uns noch aus dem vorigen Jahrhundert von Mylius geschildert wird.

Der Betrieb bewegte sich in den verbrochenen Ausgehenden der Schichten. Zunächst wurde die keinesfalls starke Schicht von Geröll und Dammerde beseitigt, diese, sowie

das weiterhin beim Brechen vorkommende Geröll einfach bei Seite auf den versteckt liegenden Kalkstein geworfen. Dann wurde mit eisernen Hämmern auf die entblösste Schicht geschlagen, wodurch wohl schon viele brauchbare Stücke gewonnen wurden. Die gewonnenen Stücke wurden sodann sogleich in Karren eingeladen und in diesen an den Ort gefördert, wo sie auf die Wagen geladen wurden. In der ältesten Zeit und auch späterhin, nach Orten, wohin es keine Wasserverbindung gab, wie besonders nach Strausberg, wird man sie dann auf diesen Wagen gleich zum Bestimmungsort gefahren haben. Später dagegen schaffte man sie zum Wasser, zu den weiterhin noch zu erwähnenden Ablagen, um sie von dort aus auf dem Wasserwege weiter zu transportieren.

Um die grösseren und festeren Stücke loszumachen, bediente man sich wohl auch damals schon grosser Brechstangen, welche von mehreren Personen zu gleicher Zeit bedient wurden, um sie dann in der schon geschilderten Art weiter zu bearbeiten.

Diese Art von Betrieb hatte nun bei der Mehrheit von Personen und Städten, die zum Kalkbrechen berechtigt waren, einen Nachteil im Gefolge, der vermieden wäre, wenn nur ein Unternehmer, also die Mönche, vorhanden gewesen wäre. Im letzteren Falle hätten die Mönche, um den Bruchbetrieb für die Zukunft nicht zu erschweren, von Anfang an auf einen ordnungsgemässen Abbau hinarbeiten müssen. So aber war jeder zum Bruch Berechtigte bestrebt, mit möglichst wenig Mühe und Kosten seinen jedesmaligen Bedarf an Kalksteinen zu decken. Aus diesem Grunde sorgte man nicht für ordnungsmässige Wegschaffung des Abraums, sondern warf das Geröll einfach zur Seite auf den versteckt liegenden Kalkstein, wodurch dessen Gewinnung späterhin natürlich sehr erschwert werden musste. Ein weiterer Nachteil musste für die Zukunft daraus erwachsen, dass man bald hier bald dort, wo im gegebenen Falle die Gewinnung am leichtesten erschien, die Kalksteine brach.

Allerdings stehen diesen Nachteilen, welche durch die von den Mönchen beliebte Betriebsform entstehen mussten,

andererseits auch erhebliche Vorteile gegenüber. Denn man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass durch diese Betriebsform die Kalksteinverwendung in vielen Orten schneller und in grösserem Umfange eingeführt worden, als dies wohl der Fall gewesen wäre, wenn die Mönche das Kalksteinlager monopolistisch ausgebeutet hätten, ein Vorteil, der unseres Erachtens die geschilderten Nachteile weit überwiegt.

Wie sich die Verhältnisse bezüglich der Kalksteinbrüche, welche nach den Angaben über den Strausberger Klosterbau, sicher schon vor 1250 in Betrieb waren, in den nächsten Zeiten weiter entwickelt haben, darüber kann bei dem völligen Mangel an Nachrichten mit Bestimmtheit nichts gesagt werden. Die nächste Nachricht hierüber, gleichzeitig auch die erste, welche der Kalkberge ausdrücklich Erwähnung thut, ist die auf Rüdersdorf bezügliche Stelle im Landbuch Karls IV. von 1375. Hier heisst es:[1]) Ruderstorp sunt LXII mansi, quorum plebanus habet quatuor, Ecclesia I Monachi habent VI ad curiam ad pactum soluit quilibet mansus III modios siliginis et III auene Ad censum quilibet XXVI denarios Ad precariam XV denarios X quartale siliginis ordei et I quartale auene. Cossati sunt XI Quilibet soluit II Taberna dat X solidos. Molendinum Tastorp dat VI choros siligines. Mons calcis quid soluit dicere noluerunt. Tota villa est Monachorum Sed Kleptzk habet precariam vsurpat sibi etiam seruitium currum.

Zum Vergleiche damit sei auch die diesbezügliche Stelle über Kagel angeführt: Kogele sunt XXVI mansi quorum plebanus habet II. Quilibet mansus soluit IIj solidos pro toto. Cossati sunt LX dant simul XVIII solidos et XVIII pullos. De cimbis vel paruis nauibus XXIIj solidos Taberna dat X solidos Tota est monachorum Molendinum in Liebenberg tenetur annuatim V choros siliginis.[2])

---

[1]) Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg von 1375 und das Register des Landschosses einiger Kreise der Churmark von 1451. Berlin u. Leipzig 1781. S. 84.

[2]) S. 86.

Als wesentlicher Inhalt der auf Rüdersdorf bezüglichen Stelle ergiebt sich u. E. folgendes. Die ganze Ortschaft Rüdersdorf — wie auch der andern Stelle gemäss Kagel — gehörte den Mönchen. Ob dem Feldkloster Kagel oder dem Mutterkloster Zinna ist nicht ersichtlich. Rüdersdorf gehörte ihnen aber samt den Kalkbergen. Demgemäss hätte ihnen auch das alleinige Steuerrecht gebührt. Thatsächlich erhielten sie aber nur den census, von jeder Hufe 26 Denare und das Pactum von jeder Hufe drei Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer. Die Bede hatte dagegen Kleptzk, der sich auch im Besitz des Wagenrechts befand und zwar bezüglich des letzteren Rechtes ohne Besitztitel.[1]) Letztere Annahme des Landbuches dürfte nun freilich nicht ganz richtig sein, denn in Wirklichkeit muss Kleptzk beides mit gleichem Rechte besessen haben. Kleptzk, oder wie er mit seinem vollständigen Namen heisst, miles Hermannus de Kleptzik hatte nämlich auch noch bezüglich anderer Ortschaften das Bederecht und servitium curruum, wie sich aus der Stelle des Landbuchs über Honow (jetzt Heinow im Amte Landsberg) ergiebt, wo es heisst:[2]) „Precariam habent Apetzko Prepositus Berolinensis et Hinricus de Buden cum seruitio curruum quos emerunt a Hermanno de Kleptzik milite cuius pater Albertus de Kleptzik habuit et possedit ante tempora Woldemarina (also vor den Zeiten des „falschen Waldemar") a Domino Marchione in pheudum et Jordanus de Nyendorp est de eisdem per Imperatorem inpheudatus." Und ganz entsprechend wird uns von Czinnendorf im Landbuch[3]) berichtet: Precariam et seruitium curruum habet Jan de Wulko miles und bezüglich Werders Precariam cum seruitio curruum habet Kleptzk.[4])

Aus diesen Angaben des Landbuchs dürften sich auch unter Berücksichtigung dessen, was uns sonst vom Bederecht

[1]) Dafür scheint uns wenigstens das Wort „usurpat" zu sprechen, da sonst auch bei Verbindung beider Rechte stets nur im Landbuch der Ausdruck habet gebraucht wird.

[2]) Landbuch 69.

[3]) eodem 85.

[4]) eodem 85.

bekannt ist, Rückschlüsse auf die Geschichte Rüdersdorfs und Kagels ziehen lassen, weshalb auch obige Stellen von uns ausführlicher mitgeteilt sind.

Die Bede[1]) war bekanntlich eine Grund- und Gebäudesteuer, welche von der grossen Masse der Territorialinsassen sowohl in der Stadt wie auf dem Lande an den Landesherrn zu entrichten war. Jedoch kamen auch zahlreiche Ausnahmen von der Bedepflicht vor, wie insbesondere die Geistlichkeit für einen grossen Teil ihrer Besitzungen Bedefreiheit genoss. Die Bede selbst wurde von dem Landesherrn nach Vereinbarung mit den Landständen eingeführt bezw. näher geregelt. Für Brandenburg erfolgte dies durch den Vertrag von 1281;[2]) und es wurde hierbei den Landständen versprochen, dass die Markgrafen die Bede niemals veräussern und besonders an niemand zu Lehn geben wollten. Dennoch wurde es bald gewöhnliche Praxis, geistlichen Stiftungen die Güter, welche dieselben, sei es durch Kauf oder Schenkung, erworben hatten, seitens der Markgrafen mit Einschluss der Bede zu übereignen,[3]) ja man ging sogar so weit, auch die Bede an Städte oder Vasallen zu verkaufen,[4]) was besonders in der Zeit des Interregnums von 1320—23 geschehen ist.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente erscheint uns der Schluss gerechtfertigt, dass zur Zeit des Interregnums die Mönche noch nicht im Besitze von ganz Rüdersdorf gewesen sein können, da in einem solchen Falle höchstwahrscheinlich ihnen und nicht dem Ritter Kleptzik die Bede verliehen wäre, ja es dürfte deshalb sogar anzunehmen sein, dass sie sich zu jener Zeit sehr wahrscheinlich nur im Besitze eines kleinen Teils Rüdersdorfs befunden haben. Ähnlich wird es sich auch mit den andern hier in Betracht kommenden Ortschaften Zinnendorf, Kagel und Werder verhalten haben.

---

[1]) Conrad Handwörterbuch Bd. II, S. 349.

[2]) Einleitung zum Landbuch S. 11.

[3]) Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus, Bd. I, S. 253 f.

[4]) Wohlbrück eod.

Der historische Entwicklungsgang in dieser Periode scheint uns also folgender gewesen zu sein. Die Mönche werden sich bis zu den Zeiten des falschen Waldemars im Besitz der grangia in Kagel und ausserdem von sechs Hufen Landes in Rüdersdorf befunden haben. Das übrige Land jener Dörfer aber war, abgesehen von dem Pfarr- und Kirchenlande, Eigentum des Herrn v. Kleptzik, bezw. Werder im Eigentum Jans von Wulko. Im Laufe der Zeit werden dann diese ihr Eigentum an die Mönche verkauft haben.

Daraus würde sich dann auch erklären, dass es in der Stelle über Rüdersdorf einmal heisst tota villa est monachorum und dann noch ausserdem Monachi habent VI ad curiam, während von Kagel nur ganz allgemein gesagt wird tota est Monachorum.

Fraglich könnte nun noch sein, ob die sechs Hufen, welche die Mönche in Rüdersdorf hatten, einen besonderen Klosterhof gebildet haben, der unter einem besonderen Klostervoigt gestanden hat;[1]) in welchem Falle ja die Vermutung nahe läge, dass dieser Klosterhof mit seiner besonderen Organisation der Kalkberge wegen angelegt sei. Unseres Erachtens dürfte diese Frage zu verneinen sein. Denn unzweifelhaft bestand demals noch in Kagel die grangia[2]) und muss einen sehr bedeutenden Landbesitz gehabt haben. Berechnet man nämlich aus den Angaben über die Bede die Grösse der bedepflichtigen Grundstücke, so erhält man deren etwa 13 Hufen, während die anderen 13 Hufen bedefrei waren. Da nun bezüglich dieser letzteren kein Eigentümer angegeben wird, eines besonderen Eigentums der Mönche aber auch nicht Erwähnung gethan wird, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass die Mönche, die doch jedenfalls Land in Kagel besessen haben, die Eigentümer jener 13 Hufen

[1]) Dieses nimmt unter andern Cramer a. a. O., S. 10 f. an.

[2]) Denn noch am 5. Juli 1436 stellte der Markgraf Johann „zur Kogele“ eine Urkunde aus und er würde wohl schwerlich, ausser im Klosterhause, eine passende Unterkunftstätte gefunden haben. (cfr. Sternbeck Beiträge S. 77, dem zufolge sich die Urkunde noch im Strausberger Magistratsarchiv befindet.)

gewesen sind. Nimmt man aber dies an, dann wird man auch die sechs Hufen in Rüdersdorf nicht als besonderen Klosterhof, sondern als eine Meierei oder als Vorwerk des grossen Kageler Klostergutes ansehen müssen, womit auch die im Landbuch gewählte Präposition „ad“ übereinstimmt.

Aus der nun hier am meisten interessierenden Stelle, nämlich der über die Kalkberge, lässt sich leider sehr wenig entnehmen. Denn wenn die Mönche nicht sagen wollten, wieviel sie aus dem Betriebe der Kalkberge erzielten, so folgt mit Gewissheit daraus nur, dass die Berge auch damals in Betrieb waren. Ein stichhaltiger Grund der Mönche für ihr Schweigen dürfte kaum aufgefunden werden können. Möglich wäre es ja, dass die Kalkberge damals gerade einen sehr reichlichen Ertrag abgeworfen haben, bei dessen Bekanntwerden die Mönche fürchten mussten, die Begehrlichkeit des Landesherrn wachzurufen und dass ihnen dann die Kalkberge, für deren Eigentumserwerb sie wohl schwerlich einen ausreichenden Rechtstitel hätten nachweisen können, entrissen würden. Dass aber gerade in jener Zeit die Nachfrage nach Kalksteinen besonders stark war, ist wohl anzunehmen, wenn man bedenkt, dass damals wieder zum ersten Male seit länger als einem halben Jahrhundert (nämlich seit dem Tode Waldemars) Ruhe und Sicherheit in der Mark herrschten, Handel und Industrie wieder zu blühen begann, was gewiss auf die Bauthätigkeit nicht ohne Einfluss geblieben sein wird.

Doch wäre andererseits zu erwägen, ob nicht die Mönche sich hätten sagen müssen, dass ihr Stillschweigen leicht die Vermutung einer grösseren Einnahme, als sie in Wirklichkeit hatten, erwecken und dadurch die oben erwähnten Folgen hätte herbeiführen müssen.

Darum dürfte wohl die Annahme näher liegen, dass die Mönche bei den überaus schwankenden Einnahmen gar nicht in der Lage waren, selbst wenn sie es gewollt hätten, den jährlichen Ertrag der Kalkerge auch nur annähernd anzugeben, was um so wahrscheinlicher wird, wenn man an die von uns schon geschilderte Betriebsform der Kalkbrüche denkt, die es mit sich brachte, dass bald ein sehr starker

und bald gar kein oder nur ein sehr geringer Betrieb stattfand.

Wie in jener Zeit die Betriebsleitung organisiert war, lässt sich leider nicht mehr feststellen. Denn die nächstliegende Annahme, dass schon in jener Zeit in Rüdersdorf ein Voigt gewohnt haben soll, entbehrt, wie schon häufiger erwähnt, jeder thatsächlichen Unterlage. Wahrscheinlich dürfte auch noch in jener Zeit die Leitung der Kalkberge von Kagel aus erfolgt sein.

Wann hierin eine Änderung eintrat, lässt sich ebensowenig noch ermitteln. Sicherlich muss sie aber spätestens bei Aufhebung der grangia in Kagel erfolgt sein, deren Zeitpunkt ebenfalls unbestimmt ist. Dass sie nicht vor 1436 erfolgt sein kann, haben wir schon erwähnt; ebenso ist unzweifelhaft, dass sie vor 1471 erfolgte, denn in dem Erbregister des Klosters Zinna von 1471 heisst es bezüglich Kagel „. . . . . Lentze Hoppe (ein Kossäth) giebt uns (den Mönchen) 12 gr von einem Acker, da weyland unsre Wohnung gewesen.“ [1])

Man wird sogar weiter annehmen können, dass die Mönche Kagel noch vor 1451 verlassen haben, denn in dem Landschossregister von 1451 heisst es sowohl von Rüdersdorf als von Kagel, dass sie den Mönchen „von der Czinnen“ gehörten und wird andererseits nichts erwähnt, was darauf schliessen liesse, dass noch in jener Zeit in einem der beiden Orte Mönche gewesen seien.

Das Kloster Kagel muss demnach aufgehoben worden und die Mönche desselben nach Zinna gekommen sein, ohne dass uns ein Grund für diese immerhin auffällige Erscheinung bekannt wäre. Natürlich musste spätestens beim Wegzuge der Mönche für eine Verwaltung der Kalkberge gesorgt werden. Denn dass deren Betrieb durch den Abzug der Mönche nicht berührt wurde, ist sicher, wenn wir auch nicht

[1]) Bär XII, S. 590. In den „Collectanea“ ist eine etwas andere Lesart angegeben; „Lemke Hoppe, Kosset giebt uns XII gr vom Acker, da vorzeiten unsere Wohnung ist gewesen.“

die Nachricht des Landbuchs der Abtei Zinna von 1480 hätten, wo es heisst: „Der Kelner. Item Er hat Jherlich einen Pram Kalkh von unserm Eigenthum.“

Berücksichtigt man ferner, dass sich im Erbregister des Klosters Zinna von 1471 die Bestimmung findet, dass der Lehnschulze von Rüdersdorf jährlich 5 Gr Kalkgeld zu zahlen und dem Klosterschreiber Heu zu fahren habe, so scheinen uns damit genügend Hinweise auf die Verwaltung der Kalkbrüche gegeben zu sein.

Die Verwaltung der gesamten Klosterbesitzungen erfolgte durch einen Voigt oder Hauptmann, welcher seinen Sitz in Strausberg hat. Denn da nach der Einteilung des Barnim in Berlin und Strutzeberg, welche noch das Landbuch hat, Strausberg sicherlich der bedeutendste Ort dieser ganzen Gegend war, so wird auch hier der Sitz des Hauptmanns oder Voigts gewesen sein. Die Kalkberge selbst wurden dann von einem „Klosterschreiber“ [1]) verwaltet, von dem es allerdings nicht recht ersichtlich ist, ob derselbe in Strausberg oder in Rüdersdorf gewohnt hat, doch dürfte letzteres anzunehmen sein. Wahrscheinlich ist auch der Kelner [2]) (Cellarius) mit diesem „Schreiber“ identisch, denn in ihm den Hauptmann oder Voigt [3]) oder gar einen Kellermeister zu suchen, erscheint uns undenkbar, man wird ihn vielmehr als einen Kämmerer in der modernen Bedeutung dieses Wortes anzusehen haben.

Während diese Verhältnisse wohl bis zur Reformation bestanden haben mögen, müssen dann erhebliche Veränderungen eingetreten sein.

[1]) Unter dem Klosterschreiber ist nicht etwa ein untergeordneter Bureaubeamter zu verstehen, sondern eine Person, welche infolge wissenschaftlicher Bildung befähigt war, grössere Güter zu verwalten, wie sich auch damals vielfach Personen aus adligen Geschlechtern in dieser Stellung fanden.

[2]) Bezüglich dieses vgl. die angeführte Stelle aus dem Landbuch der Abtei Zinna von 1480.

[3]) Hiergegen spricht auch, dass im Landbuche „der ept. Zinna“ von 1560 zwischen Voigt und Schreiber unterschieden wird.

Am 1. November 1539 trat bekanntlich der damalige Landesherr, der Kurfürst Joachim II., zur lutherischen Lehre über. Schon im Jahre darauf (1540) erhielt dann Kloster Zinna freie Religionsübung und es wurde daselbst ein lutherischer Pfarrer angestellt. Allerdings verblieben die Mönche noch einige Zeit in Zinna, bis 1547 [1]) der letzte Abt Valerian mit dem grösseren Teile derselben nach Böhmen auswanderte.

Mit der Einführung der freien Religionsübung traten aber auch wesentliche Veränderungen in den Rechtsverhältnissen des Klostereigentums ein. Die Klöster wurden säkularisiert. Massgebend für die Säkularisation waren die Visitationen der Klöster, welche bezüglich der hier in Frage kommenden Klöster 1541 und 1542 stattfanden.[2]) Die Klostergüter wurden in dem Umfange, wie sie sich nach den Visitationen darstellten, grösstenteils unter landesherrliche Aufsicht gestellt, ihre Nutzungen aber einstweilen den Klosterbrüdern auf Lebenszeit (nach Art der Tontinen) gestattet, so dass mit dem Abgange des zuletzt lebenden Mönches sämtliche Klosterbesitzungen der Landesherrschaft als Domänengut zufielen.[3]) Um einer Verschleuderung oder Veräusserung des Klostergutes vorzubeugen, war es aber, was besonders hinsichtlich des Klosters Zinna von Bedeutung war, den Klöstern nicht gestattet, ohne Konsens des Landesherrn Veräusserungen vorzunehmen, wie auch andererseits der Landesherr nicht in der Zwischenzeit Verfügungen über die Klostergüter treffen durfte.[4])

[1]) So die herrschende Ansicht, besonders Winter III, S. 158, Collectanea des Magistrats Berlin Bl. 50; nach Cramer, S. 12, wäre Valerian erst 1549 ausgewandert.

[2]) Fidicin V, S. 229.

[3]) Ob diese Säkularisation der Klöster zu alleinigen Gunsten das Staatssäckels zu billigen ist, oder wie Winter (a. a. O. III, S. 153) behauptet, ein nicht zu rechtfertigender Missbrauch, kann hier unerörtert bleiben, da nur das rein thatsächliche zu erwähnen war.

[4]) Hieraus erklärt sich auch der Widerspruch, den Sternbeck (Bär, S. 623) darin findet, dass Valerian 1547 ausgewandert sein soll, während eine von ihm (ebenda) mitgeteilte Urkunde von 1549 beweist, dass noch 1549 der Kurfürst Joachim auf Ersuchen des Erzbischofs von Magdeburg bestimmt, dass sich sein Verweser des Klostereigenthums (Nickel Spiegel) aller Eingriffe in die Klosterrechte zu enthalten habe.

Wann nun bezüglich des Klosters Zinna der Fall des Ablebens des letzten Klosterbruders und damit der Übergang des Klostergutes auf den Landesherrn eingetreten ist, ist nicht ersichtlich, doch dürfte es bald nach 1549 gewesen sein.

Unzweifelhaft sind damals sämtliche Besitzungen des Klosters Zinna auf den Landesherrn übergegangen, also auch die Rüdersdorfer Kalkberge, aber ebenso unzweifelhaft auch nur in soweit sie noch damals Eigentum des Klosters Zinna waren.

Wie weit nun aber damals die Kalkbrüche, denn auf diese kommt es uns hier nur an, nicht mehr Eigentum des Klosters waren und welche Rechte mit jenen der Landesherrschaft überkamen, ist damals nicht festgestellt worden. Diese Feststellung wäre wohl auch damals, selbst wenn man sie bei der grossen Anzahl von Säkularisationen hätte durchführen wollen, bezüglich der Kalkbrüche auf grosse Schwierigkeiten gestossen, da Schriftliches über die Kalkbrüche kaum vorhanden war.[1])

Es ist auch später niemals festgestellt worden, wieviel damals auf die Landesherrn übergegangen ist, obgleich sich aus der damals unterlassenen Feststellung die langwierigsten Prozesse entsponnen haben.[2])

---

[1]) Der Grund für diese Erscheinung, die bei der sonst sehr umsichtigen Verwaltung der Cisterzienser, wie sie durch die vielen Landbücher auch gerade „der ept. Zinna“ bewiesen wird, recht auffällig erscheinen könnte, ergiebt sich aus den u. E. überaus schönen und treffenden Worten Sternbecks (Bär XII 614):

„Die Stadträthe, die Bürger hatten gern mit ihnen (den Cisterziensern Zinnas) zu thun. Die Cisterzienser halfen in der Noth, wo sonst niemand die Hand rührte und Arbeit und Verdienst war bei ihnen immer zu finden. Forderten die Städte Kalkstein, so nahmen die Mönche nie mehr dafür bezahlt, als die Vorfahren genommen; Geschriebenes gab es darüber wenig oder gar nicht und doch stritt man nicht darum; so blieb es Jahrhunderte lang und einen sogen. Schenkprahm bekam jede Stadt alljährlich noch obenein, und auch die Stadtschreiber, die mit ihnen Rechnung pflegten, vergass man nicht zu beschenken.“

[2]) Wie verworren und unklar diese Rechtsverhältnisse waren, ergiebt sich besonders aus der gewiss auffälligen Erscheinung,

Da jedoch eine diesbezügliche Feststellung für die Betriebsgeschichte der Rüdersdorfer Kalkbrüche in der Folgezeit unentbehrlich ist, so mag, was hierüber noch ermittelt werden konnte, hier folgen.

Die Kalksteingewinnung seitens der Städte und Korporationen bis zum Eigentumsübergang der Kalkberge an den Landesherrn (ca. 1550).

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Mönche die Kalkbrüche nicht selbst betrieben, vielmehr Städten und Korporationen das Recht verliehen, gegen bestimmte Abgaben, sog. Kalkgeld, ihren Bedarf an Kalksteinen selbst zu brechen.[1])

Wann und von welchen Städten dieses Recht zuerst ausgeübt worden ist, steht nicht fest; jedoch dürfte es ziemlich sicher sein, dass zu den ältesten Städten, welchen dieses Recht zugestanden war, Strausberg, Cölln am Wasser und Spandau gehörten.[2])

Lässt sich für Strausberg dieses Recht aus Urkunden auch erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisen, so wird man die Entstehung jener Berechtigung für Strausberg doch viel früher annehmen müssen, ja es erscheint sehr wahrscheinlich, dass es schon zur Zeit des Klosterbaues 1254[3]) dieses Recht

---

dass von sämtlichen Prozessen, die deswegen geschwebt haben, kein einziger durch definitives Endurteil zum Abschluss gelangt ist, sondern einige der prozessierenden Städte und Körperschaften mit dem Fiskus einen Vergleich schlossen, andere des ewigen Prozessierens überdrüssig, es vorzogen, auf Rechtsmittel zu verzichten und ihre bisweilen wertvollen Anlagen eingehen zu lassen, was ihnen gewiss nicht leicht geworden ist.

[1]) Die eigentlichen Kalkbrucharbeiter (Kalkbreker) nahmen solche Berechtigte selbst in Lohn, während das Aufsetzen der Steine in sogen. Landprahme und das Messen derselben, da nach der Quantität das Kalkgeld sich bestimmt, von Angestellten der Mönche „Kalksettern“ erfolgte (St. Bär 591).

[2]) Sternbeck Beiträge S. 97.

[3]) cfr. oben.

gehabt hat.[1]) Das Kalkgeld, welches Strausberg zu entrichten hatte, betrug für den Prahm bis 1574, also während der ganzen Dauer der Klosterzeit, 4 Schock.[2])

Einen viel grösseren Vorteil aber als aus der blossen Berechtigung zum Kalksteinbrechen wusste Strausberg daraus zu ziehen, dass es schon in frühester Zeit einen[3]) Kalkbrennofen errichtete und so eine ganze Anzahl von Städten, welche ebenfalls zum Kalkbrechen berechtigt waren, mit gebranntem Kalk versorgte.

In welchen Mengen im Anfang des 16. Jahrhunderts von Strausberg Kalk bezogen wurde, darüber geben die noch jetzt auf der dortigen Stadtkämmerei befindlichen Rechnungen Auskunft. So bezog beispielsweise der Kurfürst Joachim I. in den Jahren 1516—1524 mehr als 600 Wispel Kalk aus Strausberg, darunter in den Jahren 1519 und 1524: 232½ bezw. 137 Wispel.

Ausser an den Kurfürsten wurden im 16. Jahrhundert von hier aus Kalk geliefert nach Freienwalde, Niederfinow, Angermünde, Landsberg, Köpenick, Spandau, Fürstenwalde, Frankfurt a. O. und vielen kleineren Ortschaften.[4])

Thatsächlich hat also Strausberg das Recht, Kalk zu brechen, während mehrerer Jahrhunderte ausgeübt, aber ein iustus titulus für den Erwerb dieses Rechtes lässt sich nicht nachweisen.[5])

---

[1]) Cramer S. 64 allerdings mit der unrichtigeu Begründung, dass schon damals in Strausberg der Klosterhauptmann der Cisterzienser seinen Sitz gehabt habe.

[2]) und ausserdem den Arbeitern ein gebührlich Drankgeld. Dazu kamen naturgemäss noch die Transportkosten, welche an die Bauern von Rüdersdorf, Herzfelde und Hennickendorf zu zahlen waren, da der Transport der Steine ein Privilegium der genannten Bauern war. (cfr. Seiffert a. a, O. S. 5.)

[3]) Sternbeck und mit ihm Cramer nehmen mehrere Brennöfen an, doch zu Unrecht, da die diesbezüglichen Stellen Sternbecks nur von verschiedenen Ofenfüllungen, aber nicht Öfen sprechen.

[4]) Sternbeck S. 97.

[5]) Aus den auf S. 29, Anm. 1 mitgeteilten Gründen.

Ebenso muss angenommen werden, dass auch Spandau schon frühzeitig dieses Recht ausgeübt hat. Lässt sich auch hier der Anfang der Ausübung dieses Rechtes nicht mehr nachweisen, so wird man ihn doch spätestens auf 1334 zu setzen haben, in welchem Jahre der Stadt Spandau zur Anlage ihrer Befestigung auch anderweitige Vorteile gewährt wurden.[1]) Genauere Angaben finden sich allerdings erst in den „Spandow'schen Stadtbüchern vom Jahre 1474 und 1536".[2]) Hier geschieht zum ersten Male eines Vertrages Erwähnung, den i. J. 1506 der „Ratt mith dem prammestere" geschlossen haben, wonach unter anderem der „Tigeler van jchlichen prame kalk to bernen vnd to luschen III schock"[3]) erhalten sollte.

Verkauft wurde der Kalk an Auswärtige für einen Groschen, an Bürger für 6 Pfennig für den Scheffel; während der Kurfürst sieben Pfennig zahlen musste.[4])

Über die Unkosten, welche dem Rat aus der Anschaffung des Kalks erwuchsen, heisst es: „Man nemmet van dem Prame to myde: wenthe tho Berlin X gr. wenthe tho dem werder X Schill. Pen. Wenthe tho Cotzin X Schill. Pen. Wenthe tho Brandenborch X Schock gr. Dem Opstawer to Vordel gefft men gieweliken knechte vor giewelike Rese VII gr. Den Monniken von Rudolstorpp geft men VI Schock vor eyn Pram Kalksteyn, wen man en halet. Item men geft

---

[1]) Riedel Cod. dipl. Brand. XI S. 28; die Befestigung selbst scheint schon 1319 begonnen zu sein, wie sich aus der Urkunde vom 30. September 1319 (Riedel eod. S. 25) ergiebt; auch Kuntzemüller, Chronik der Stadt Spandau.

[2]) Über die nähere Einrichtung der beiden Stadtbücher „der alte" und „der renovierte Schulze", von denen ersteres 1474 angelegt ist und Aufzeichnungen aus den Jahren 1474—1536 enthält, letzteres im Jahre 1536 angelegt ist, vgl. Riedel XI 497.

[3]) Riedel a. a. O., S. 504 und die gleichlautende Stelle 511.

[4]) Riedel eodem (511 f.); später scheint der Kurfürst seinen Bedarf ganz aus Strausberg gedeckt zu haben, da einmal sich in den Spandauer Urkunden hierauf Bezügliches nicht mehr findet, ferner auch die obigen Angaben bezüglich der Menge des Strausberger Debits dies wahrscheinlich machen.

III Schock dem Prammester to Berlin vor eyn Schepp Kalkstein von Rulstorpp wenthe vb den Dam to Berlin vthobringen.“ [1]) Weshalb Spandau den Mönchen für den Pram 6 Schock zahlen musste, während die übrigen kalkberechtigten Städte wie Strausberg und Cölln-Berlin nur 4 Schock zahlten, ist nicht ersichtlich. Es wird sich aber wohl daraus erklären, dass Spandaus Berechtigung jünger ist, als die der genannten Städte, der Preis des Kalkes damals gestiegen war und man der neuen Stadt den angemessenen Preis entrichten liess, während man den anderen Städten den Kalkstein für den bisherigen Preis weiter verkaufte.

Spandau scheint übrigens das Recht, Kalk zu brechen, nicht für besonders wertvoll erachtet zu haben und es dementsprechend auch durch Nichtgebrauch haben untergehen lassen, da der Spandauer Berechtigung in den nächsten Zeiten keine Erwähnung mehr geschieht.[2])

Von besonderer Wichtigkeit musste es natürlich für Berlin-Cölln sein, in den Besitz dieser Kalkberechtigung zu gelangen. Veranlassung hierzu mussten vor allem die feuerpolizeilichen Vorschriften geben. Denn während im Mittelalter gewöhnlich die Gebäude der Bürger aus Holz und Lehm erbaut und Stroh gedeckt wurden, erliess der Magistrat von Berlin, nachdem im vierzehnten Jahrhundert die Stadt zweimal fast gänzlich eingeäschert war,[3]) Polizeivorschriften, welche den Bau von steinernen Häusern befördern sollten. Wann und mit welchem Erfolge sich zuerst der Magistrat um die Berechtigung bemüht hat, ist unbekannt.[4]) Wohl nur einer

[1]) Riedel a. a. O. S. 515.

[2]) Sehr zum Schaden der Stadt, da diese infolge ihrer günstigen Lage am Zusammenfluss von Spree und Havel einen sehr ergiebigen Handel mit Kalksteinin hätte treiben können, besonders nach Hamburg, mit dem Spandau schon 1319 in regem Schiffahrtsverkehr stand, „Civitatem Hamburch ac reliquas civitates frequentent navigando“ (Riedel a. a. O. S. 26).

[3]) 1348 und 1381. (Fidicin, Bd. V, S. 384.)

[4]) Cramer scheint anzunehmen, dass dies erst zwischen 1487 und 1491 geschehen ist, wohl mit Unrecht, wie unsere weitere Darstellung ergeben dürfte.

von vielen Schritten hierzu war es, dass der Rat 1487 das dicht bei Rüdersdorf belegene Dorf Woltersdorf kaufte. Denn dass der Rat diesen Kauf nur abschloss, weil er hoffte, dass sich auch hier Kalk finden würde, erscheint unseres Erachtens zweifellos, wenn auch der Kaufvertrag hierüber nichts enthält.[1])

Da sich diese Hoffnung als trügerisch erwies, so trat der Rat dann bald von neuem mit den Mönchen in Verbindung und scheint auch Erfolg gehabt zu haben. Denn unter dem 10. Oktober 1491 quittiert der Abt zu Zinna dem Rate zu Berlin über einen jährlichen Zins von 12 rheinischen Gulden.[2]) Ist auch in dieser Quittung ein Rechtsgrund nicht angegeben, so wird man in der Zahlung, da von anderweitigen Beziehungen der Kontrahenten nichts bekannt ist, nur das „Kalkgeld" erblicken können.

Sicherlich aber hat Berlin-Cölln auch schon vor dieser Zeit aus Rüdersdorf Kalk bezogen, worauf Stellen aus dem Berlinischen[3]) und Kölnischen[4]) Stadtbuch sowie zahlreiche andere Urkunden zu deuten scheinen.

---

[1]) Wenn Fidicin (V, 224), Seydel, Cramer (S. 55) und andere annehmen, dass sich dies aus den angeblichen Worten des Kaufvertrages, „dass der Verkäufer auch alle Nutzungen unter der Erde gleichzeitig überlassen wolle", ergäbe, so ist dies irrig. Denn es heisst in der Urkunde nur: „vnde susz mit allen andern togehorungen in vnde bauen der erde, beszichtiglich vnde vnbeszichtiglich" (Urkunde abgedruckt bei Fidicin, Bd. III, 255 ff.) eine Phrase, welche sich in vielen älteren Kaufverträgen findet, auch in solchen, wo an Gewinnung von Produkten aus dem Innern der Erde nicht gedacht sein kann.

[2]) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Fidicin, Bd. II S. 303.

[3]) Das Berlinische Stadtbuch ist von Fidicin 1837 neu herausgegeben worden und bildet den ersten Band des bereits von uns mehrfach citierten fünfbändigen Werkes „Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin". Nach den Ausführungen Fidicins (Einl. S. XII) kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier mit Aufzeichnungen zu thun haben, die 1397 niedergeschrieben sind.

[4]) Dieses ist nach Fidicin S. XVIII 1443 aus alten Registern zusammengetragen.

So heisst es im Berlinischen Stadtbuch:[1]) Des tygelhoues rechtigkeit holdet men alsus: Erde, kalk, stein vnd hold werve men up deme houe in der tyd . . . . . Von eine ouen kalksteynes tu bernenne, och in vnd vth tu bringene, geft men em jjjj[2]) schok groschen. Tu luschene deme dorwerder, von deme gantzen ouen geft men XXX schill. p. von eynen haluen ouen kalkes XV schill. penn. Den borgeren geft men den schepel kalkes vor jjjj penn.; deme gaste vor vyfe oder ses penninge . . . . . Vor eyn gantz pram kalksteyns tu halene, geft men eyn schok groschen tu lone

Die diesbezügliche Stelle des kölnischen Stadtbuchs lautet ganz ähnlich. Auch der Preis für einen Scheffel ist für die Bürger auf 4 Pf. und für die Gäste und Fremden auf 6 Pf. festgesetzt.[3])

Vergleicht man damit den Preis, welchen die Spandauer Bürger ihrem Rate zahlen mussten, und die von uns daraus gezogene Folgerung, so dürfte man wohl zum Schluss kommen, dass Berlin-Cölln jedenfalls vor Spandau das Kalkrecht erworben haben.

Man wird die Zeit der Erwerbung des Rechts seitens Berlin-Cöllns wohl bald nach dem grossen Brande von 1386 anzusetzen haben. Dass nämlich schon bald nach jenem Jahre Berlin und Rüdersdorf in Verbindung gestanden haben müssen, ergiebt sich aus einer Beschwerdeschrift, welche der Abt Heinrich von Zinna an den Magistrat zu Berlin richtet, „weil der berlinische Bürger Bernhard seine Fuhrleute überfallen und beraubt hat“. In dieser Urkunde, welche zwar ohne Jahresangabe ist, deren Abfassung aber wohl zwischen 1390 und 1415 geschehen sein muss,[4]) heisst es: ich klage Euren Mitbürger Tile Borchardes und seine Helfershelfer an „dy unsem knechte twe perde hebben genamen vnd sere

[1]) S. 28 ff. Zwischen dem Berlinischen, Kölnischen und Spandauer Stadtbuch bestehen auffallend viel Ähnlichkeiten.

[2]) Altes Zeichen für I, das alte Zeichen für ½ war j bezw. I mit einem wagerechten Strich durch das Zeichen; es ist dies hier durch einen unter das Zahlzeichen gesetzten Punkt ausgedrückt.

[3]) Fidicin I. 28 ff.

[4]) Dafür dass die Urkunde aus jener Zeit stammt das Berliner Urkundenbuch S. 313.

mishandelt, alse he scholde tien in vnser arbeit vnd fueren kalickstein tho water, dar wy juw vnd ander vnses Heren vnd Lande muchten mede hebben gedinet, alse wy io hebben gedahn sonderliken juw vnde wolden et noch gerne duen wan wy von juwen medeboergen vnd sinen Huelpern nicht gehindert weren, des wy al tho groten schaden hebben.“ Die Urkunde schliesst mit dem Versprechen des Abts an den Rat, dafür, dass Ihr uns Eure Hülfe hierbei geniessen lasst, wollen wir gern wieder dienen.[1])

Besonders gross scheint dann bald der Verbauch Cölins an Kalk gewesen zu sein. Denn ausser der im Stadtbuche von 1443 erwähnten Kalkscheune legte die Stadt bald darauf eine neue an, wie sich aus einem Mietsvertrage, den der Rat von Cölln in jenem Jahre mit Symon Molner über zwei dem letzteren gehörige Häuser abschloss, ergiebt.[2])

Auch Berlin hat noch in jener Zeit den Kalkangelegenheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Denn als der Rat 1475 einen neuen Ziegler annahm, wurde ausdrücklich bestimmt, dass selbiger ausser anderen Verpflichtungen die, Kalk zu brennen, habe.[3])

Überblicken wir alle diese Nachrichten, so scheinen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts die Beziehungen Berlin-Cöllns zu den Rüdersdorfer Mönchen bezw. dem Zinnaer Abt folgenden Gang genommen zu haben. Spätestens am Ende des 14. Jahrhunderts trat Berlin-Cölln in ein Vertragsverhältnis mit dem Abte von Zinna und zwar auf Grund der auch anderen Städten gestellten Bedingungen. Allmälig wurde dann dem Rat der beiden Städte die Abhängigkeit

[1]) Die Urkunde, die auffälligerweise in den bisherigen Arbeiten über die Kalkberge unerwähnt geblieben ist, findet sich ganz abgedruckt im Berliner Urkundenbuch S. 313 f. und Fidicin Bd. IV S. 70 ff.

[2]) Fidicin II 249, Berl. Urk.-Buch 439. — — dath dy rad to Colnn, dy nu yhs vnnd tokumfftich werden mach, sich der beyder hussere gebruken schal vnd mach to eyner kalckschune, in framen vnnd der stad Colln genud.

[3]) Der Vertrag, der vom 1. März 1475 datiert ist, ist abgedruckt bei Fidicin eod. 270.

von dem Kloster lästig und er suchte selbständig Eigentum an Kalkbergen zu erlangen. Als dies, wie sich nach Erwerbung des Dorfes Woltersdorf zeigte, erfolglos blieb, stellten sie ihre früheren Beziehungen wieder her.

Nach 1500 hat dann Berlin-Cölln nicht nur für eigenen Bedarf Kalksteine entnommen, sondern, wie die noch vorhandenen Rechnungen aus dem Jahre 1504 und den nächstfolgenden Jahren beweisen, auch Kalk nach auswärts verhandelt.[1]) Besonders stark scheint der Rat zu Cölln diesen Handel betrieben zu haben,[2]) wie er auch dieser Angelegenheit überhaupt seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Dass so Berlin und Cölln thatsächlich gewisse Berechtigungen an dem Kalklager ausgeübt haben, dürfte nach dem Angeführten keinem Zweifel unterliegen, ebenso dürfte es aber auch zweifellos sein, dass weder Berlin noch Cölln Eigentümer einzelner Teile des Kalklagers gewesen sind oder auch nur titulierte eigentumsähnliche Rechte besessen haben.

Diesen Widerspruch zwischen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen suchten nun die Behörden beider Städte bei Beginn der Reformation auszugleichen. Die Gelegenheit hierzu war die denkbar günstigste. Denn da die Klöster das Schicksal, welches sie bei der Religionsveränderung treffen musste, rechtzeitig genug erkennen konnten, so hätten sie

---

[1]) So, ausser an den Kurfürsten, besonders nach Tangermünde, wahrscheinlich zum Weitertransport auf der Elbe und nach Lüneburg.

[2]) Dafür spricht folgende bei den Akten der Rüdersdorfer Berginspektion befindliche Urkunde: „Joachim von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und Churfürst, zu Stettin, Pomern und Herzog u. u. Unsern Gruss zu/vor liebe Getreue.

Unser Begehren ist an euch, ihr wollet uns 8 Wispel Kalk zu kommen und folgen lassen und die zu eurer Rechnung bringen, wollen wir auch neben andere gnädiglich bezahlen lassen. Deren thut Ihr uns Gefallen in Gnaden gegen Euch zu erkennen.

Datum Colln an der Spree am Sonnabend nach Aegidy 1525.

Unsern Lieben getreue Bürgermstr.
und Rathmannen Unser Stadt Colln.“

bestrebt sein müssen, noch möglichst viele ihrer Güter rechtzeitig zu veräussern. Hierzu gehörten, was das Kloster Zinna anbetrifft, in erster Linie die Rüdersdorfer Kalkbrüche, um welche sich jedenfalls Berlin und Cölln beworben haben werden. Da jedoch Zinna, wohl wider Erwarten rasch, von dem Religionswechsel betroffen wurde, in der Übergangszeit aber, wie erwähnt, keine Veräusserungen von Klostergut stattfinden durften, so haben diese Bewerbungen den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Andererseits hatten aber auch die Mönche keine Veranlassung, der kurfürstlichen Regierung über diesen Zwiespalt zwischen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen volle Klarheit zu verschaffen.

Diese verworrene Lage machte sich nun der Magistrat von Cölln zunächst und späterhin auch der Berlins zu Nutze und gerierten sich so, als wären sie auch rechtliche Eigentümer eines Teils der Kalkberge. Als man dann geraume Zeit später, nachdem man sich vorher nicht darum gekümmert hatte, die Städte Berlin und Cölln aufforderte, einen Beweis für ihren Rechtserwerb zu führen, thaten die Städte den letzten Schritt in dieser Angelegenheit und versuchten durch Urkunden diesen Beweis zu erbringen. So führte Cölln als Besitztitel seines Kalkrechts eine Belehnung des Magistrats zu Cölln durch den Hermeister zu Sonnenburg an, welche angeblich 1540 stattgefunden habe. Die Regierung hat denn auch später in ihren Streitigkeiten mit Berlin und Cölln das Recht Cöllns auf Grund jener Angabe anerkannt. So heisst es in einer Denkschrift von 1794: „Der Magistrat zu Cölln aber hat von dem Hermeister zu Sonnenburg die Kalkbrüche bei Rüdersdorf zu Lehn bekommen und ohne einige Einschränkung daselbst Steine brechen lassen und die Steine und Kalk verhandeln können wohin er gewollt indem auch Kurfürst Friedrich III. solchen freien Handel mit dem Kalk und den Kalksteinen dem Köllnischen Magistrat durch ein Reskript vom 20. Januar 1688 bestätigt.“ [1])

[1]) Denkschrift vom 9. Juli 1794 enthalten in den Akten der Kgl. Berginspektion Rüdersdorf: betreffend die Beschränkung des Berlin-Köllnischen Magistratsbuches und des Kalkdebits.

Gleichwohl ist diese Urkunde, wie auch später zugegeben wurde und heute ausser allem Zweifel steht, gefälscht. Die Unrichtigkeit dieses Rechtstitels ergiebt sich aus der Thatsache, dass die Herrnmeister von Sonnenburg überhaupt niemals im Besitz der Rüdersdorfer Kalkbrüche gewesen sind und deshalb auch solche nicht zu Lehen geben konnten. Es liegt vielmehr eine Verwechslung mit Rixdorf, welches ursprünglich Richardsdorf hiess, vor. Dieses wurde 1435 von den Johannitern an den Magistrat von Berlin und Cölln gleichzeitig mit drei andern Ortschaften verkauft. In dem Kaufvertrage heisst es nun:[1]) Alle dusse vorscreuen dorpere . . . werden der Stede Berlin vnde Colen to ewigen tyden lehnlich besitten vnd hebben med allen fryheiden, rechticheiden, nutbaricheiden med allerleye Beden, tynsen, pechten, Renten, fruchten, wagendiensten, Tegeden, Rogkhunern, vpfarth vnd affarth med den kerklehnen . . . vnd med allen ander tobehorungen in vnd bouen der erden.

Der Gleichklang von Rigerstorpp bezw. Richerstorpp und Ruderstorpp sowie zwischen kerklehnen und bergklehnen hat dann dazu geführt, dass man diese Urkunde auf Rüdersdorf bezog und annahm, dass Rüdersdorf als Berglehen den Magistraten Berlins und Cöllns verliehen worden sei. Dass man diese Urkunde späterhin auf das Jahr 1540 verlegte, erklärt sich aus den Bestrebungen, welche Berlin und Cölln in jenem Jahre bezüglich Rüdersdorfs zeigten, auch bei der infolge der Säkularisation in jener Zeit hervorgerufenen Verwirrung der Rechtsverhältnisse, die Fälschung als solche schwerer erkannt werden konnte, wie es auch, wie erwähnt, späterhin thatsächlich der Fall war.

Unerklärt wird es allerdings bleiben, weshalb nur Cölln jene angebliche Belehnung mit dem Rüdersdorfer Kalkbruche behauptete, während doch die mitgeteilte Urkunde deutlich

[1]) Der Kaufvertrag ist vom 23., die Konfirmationsurkunde vom 26. September 1435 (cfr. Berl. Urk.-Buch 385 ff,; Fidicin II, 158 ff.); auch hier also die erwähnte Phrase „in vnd bouen der erde“, obgleich bei Rixdorf schwerlich an Gewinnung von Bergwerksprodukten zu denken war (cfr. S. 34, Anm. 1).

besagt, dass auch Berlin mit den genannten Dörfern belehnt worden ist.

Auch Berlin muss jene Verworrenheit der Rechtsverhältnisse benützt und sein Eigentumsrecht an einen Kalkbruch, aus dem es wohl früher seinen Kalkbedarf mit Zustimmung der Mönche entnommen hatte, behauptet haben. Hat es auch keinen speziellen Rechtstitel für dieses Eigentum angegeben, auch wohl unzweifelhaft nicht angeben können, so betrachtete es sich doch spätestens 1548 als Eigentümer des erwähnten Kalkbruchs,[1]) und es wurde ihm auch fürs Erste dieses angebliche Recht nicht streitig gemacht.

Die Kalkberge in fiskalischer Verwaltung.

a) Die Streitigkeiten mit den „Kalksteinberechtigten".

Nach dem im vorstehenden Abschnitt Gesagten hatte also die Säkularisation des Klosters Zinna bezüglich der Kalkberge zur Folge, dass die Kalkberge abgesehen von je einem angeblich im Eigentum der Städte Berlin und Cölln stehenden, auf den Fiskus bezw. Landesherrn übergingen, dass jedoch das Recht der Stadt Strausberg erhalten blieb.

Die Verwaltung der Kalkbrüche blieb während der Übergangszeit und auch wohl noch während der ganzen Dauer der Regierung Joachims II. dieselbe wie zuvor mit der einzigen Modifikation, dass bei Verleihung einer neuen Kalkbruchgerechtigkeit zu der Bewilligung des Abts von Zinna die des Kurfürsten hinzutreten musste.[2])

Auch hinsichtlich der Kalkbruchgerechtigkeiten der Städte befolgte Joachim noch die Grundsätze der Mönche. So erklärt sich sein Verhalten dem Vorgehen der Städte Berlin und Cölln gegenüber, welchem er teilnahmslos gegenüberstand, so erklärt sich weiter die unter seiner Regierung erfolgte Ver-

[1]) Cramer 56, Sternbeck S. 97.

[2]) So geschah es 1544 und 1549 als man dem Markgrafen Johann von Brandenburg eine Kalkbruchgerechtigkeit einräumte, wie sich aus der bei Cramer S. 16 mitgeteilten Urkunde ergiebt. cfr. auch Cramer S. 16 f., Seydel 33.

mehrung von Kalkbruchgerechtigkeiten; erteilte er doch ausser dem Markgrafen Johann auch noch der Stadt Fürstenwalde jenes Recht und zwar nach einer sich abschriftlich bei den Berliner Magistratsakten befindlichen Urkunde gegen Einräumung der Jagd und Wildbahn in der kleinen und grossen Heide.[1])

Bei einer derartigen Verwaltungspolitik konnten natürlich die Kalkbrüche dem Fiskus nur sehr geringe Erträge bringen und thatsächlich ist auch jene Zeit für die kalkberechtigten Städte die goldene Zeit gewesen, wie denn auch Strausbergs Einnahmen in jener Zeit ihr Maximum mit 110 Schoch 54 Groschen im Jahre 1564 erreichten.[2])

Wesentliche Änderungen treten jedoch ein, als der Nachfolger Joachims II., Johann Georg, auf den Thron kam, stand er doch vor der Aufgabe, die ihm durch die Verschwendung seines Vorgängers überkommene Schuldenlast nach Möglichkeit zu verringern, und schien hierzu eine Verbesserung im Betrieb der Kalkbrüche reichliche Mittel zu gewähren. So wurde denn auch gleich im ersten Jahre seiner Regierung Rüdersdorf als eine kurfürstliche Domäne dem übrigen Verwaltungsorganismus des Staates einverleibt. Rüdersdorf wurde nunmehr der Sitz eines kurfürstlichen Amtes, an dessen Spitze ein Amtshauptmann stand. An ferneren Beamten werden erwähnt ein Schreiber und ein Voigt.[3])

Auch im eigentlichen Betrieb wurden wesentliche Veränderungen zu Gunsten der fiskalischen Einkünfte eingeführt.

---

[1]) Der Vertrag ist aus dem Jahre 1557; wenn der Verfasser der ökonomischen Briefe (Manuskript in dem Archiv der Rüdersdorfer Berginspektion) ihn ins Jahr 1571 verlegt, so erklärt sich dies daraus, dass in dem letzteren Jahre noch unter Joachim II. eine Verlängerung des ursprünglichen Vertrages vereinbart wurde. Der Vertrag räumte übrigens der Stadt Fürstenwalde nur das Recht ein, zum eigenen Bedarf Kalksteine brechen zu dürfen.

[2]) Nach Mitteilungen Sternbecks aus noch vorhandenen Kämmereirechnungen der Stadt Strausberg.

[3]) Nach gleichzeitigen Aufzeichnungen in Berliner Magistratsakten.

So muss gleich bei Beginn der Regierung Johann Georgs in Rüdersdorf ein Kalkofen erbaut worden sein, wodurch das Brennen der Steine an Ort und Stelle ermöglicht wurde. Gleichzeitig wurden von den verschiedensten Seiten Vorschläge zur Hebung der Kalksteinbrüche gemacht, wie zahlreiche aus jener Zeit erhaltene Urkunden beweisen.[1]) Besondere Erwähnung verdienen hier die Vorschläge des Berliner Bürgermeisters, Johann Blankhenfeldt's aus dem Jahre 1571,[2]) die sich auf folgende drei Punkte bezogen:

1. Verbesserung und Verbilligung des Transports. Es sollte statt des bisher üblichen Landtransportes die Versendung zu Wasser geschehen, indem man die Steine direkt aus den Karren in die Schiffe verfrachtete und auf dem kurz zuvor auf Betreiben Blankhenfeldt's schiffbar gemachten Kalkgraben durch die Woltersdorfer Schleuse nach Berlin und weiterhin beförderte. Gleichzeitig sollten mehrere grosse Schiffe zu diesem Zwecke angeschafft werden, die den Transport der Kalksteine bis Brandenburg besorgen und zur Verbilligung desselben als Rückfracht Mühlsteine und andere Waren laden sollten.

2. Ausdehnung des Absatzgebietes. Zu diesem Zwecke wurde die Anlegung von Kalkbrennöfen in Havelberg befürwortet, weil von dort aus leicht der Kalk nach Lüneburg, Mecklenburg, Priegnitz, Altmark und Hamburg verhandelt werden könnte, und hier sich bessere Preise als in der Umgebung von Rüdersdorf erzielen liessen.

3. Anstellung von Probebränden, um auf möglichst billige Art das Kalkbrennen zu ermöglichen. Zur Vornahme dieser Proben wurden die Berliner, Spandauer und Glindower Ziegelscheunen und Öfen vorgeschlagen.

Da in dieser Denkschrift auch einer kurfürstlichen Ziegelscheune in Spandau gedacht wird, eine solche früher aber

---

[1]) Die Urkunden befinden sich nach Cramer im Geh. Staatsarchiv. Eine Benutzung derselben ist mir leider nicht möglich gewesen und ich lege deshalb den Ausführungen bis 1579 die bei Cramer abgedruckten Urkunden zu Grunde, für deren Richtigkeit ich allerdings nicht einstehen kann.

[2]) Nach Cramer S. 22 f.

nirgends erwähnt wird, so scheint der Schluss gerechtfertigt, dass der Kurfürst bei Einrichtung des Kalkofens in Rüdersdorf auch gleichzeitig in einer Reihe anderer Orte Brennöfen und Ziegelscheunen im fiskalischen Interesse hat errichten lassen.

Sogleich wurde diesen Vorschlägen allerdings keine Folge gegeben, man scheint sie aber als Material für die umfassende Betriebsordnung von 1579 berücksichtigt zu haben. Andererseits aber blieb die Aufmerksamkeit des Kurfürsten unverändert den Kalkbrüchen gewidmet, wie ein offenes Schreiben vom 4. August 1572 beweist, in welchem er seinen Beamten die bestmöglichste Wahrung seiner Interessen vorschreibt, was um so nötiger war, als sich damals noch, in Anlehnung an die früheren Zeiten, allerlei Unordnungen im Betriebe bemerkbar gemacht haben.[1]) So berichtet am 9. August 1572 der Kammermeister Leonhard Stöer an den Kurfürsten, dass es ihm notwendig erscheine, den Baumeister Raspel im amtlichen Auftrage eine Revision der Kalkbrüche vornehmen zu lassen, „dieweyl (nach dem Bericht Raspels) den Insetzen vndt messern des Kalcksteins grosser vndtschleiff vnd Betrugk vorleufft“ und Raspel selbst schreibt in einer Eingabe an den Kurfürsten: „Wider Churf. beuelich haben der Hauptman vndt dieser Meister Nickhel den Schleisenmeister, der auch Steinsetzer gewest, vor 4 Jaren abgetrieben, damit man die Bueberey im Steinsetzen besser brauchen möge.“[2])

Raspel muss dann wohl auch die Revision vorgenommen haben, denn unter dem 2. Dezember 1572 legt er abermals ein Schriftstück vor, welches unter Aufzählung einer grossen Reihe von Missständen Vorschläge zur Abstellung einiger derselben enthält. Von den zahlreichen Übelständen, die einen interessanten Rückschluss auf den damaligen Beamtenstand Rüdersdorfs ziehen lassen, seien folgende besonders hervorgehoben: Es fehle an Werkzeug zum Steinbrechen, ebenso an Baulichkeiten im Steinbruche, dem Schleusenmeister

[1]) Der Brief, der sonst keinerlei bedeutende Anordnungen enthält, ist abgedruckt bei Cramer S. 23 f.

[2]) Cramer S. 24 f.

sei man noch Geld schuldig, ebenso den Arbeitern die Löhne u. s. f. Raspel schlägt dann vor, zu Kölln einen eigenen Schmied zu halten, der nur für den Steinbruch arbeiten sollte, desgleichen in Rüdersdorf einen eigenen Karrenmacher; ferner sei ein neuer Bauschreiber anzustellen, der ordentliche Rechnung in Berlin und im Steinbruche hielte, da in Rüdersdorf überall zu bemerken, „dass man gute Ordnung nicht leiden könne", andererseits könne aber sehr wohl die Stelle des Amthauptmanns zu Rüdersdorf wegfallen, „dan er sitzt nur pro forma, hat gar wenig zu uerrichten, ein ambtschreiber kondt es ewen so woll bestellen", der Amthauptmann könne zu Fürstenwalde seinen Sitz haben. Würde dieser Vorschlag ausgeführt, „dan lief mit halb so uiel Vnkost auf als also, dan die Hauptfrawen wollen alle Dinge anderhanden haben und Regieren." [1])

Auf Grund aller dieser Eingaben erliess dann im Jahre 1579 Kurfürst Johann Georg sehr ausführliche Verwaltungsvorschriften für die Kalkbrüche. Diese „Ordnung Im Kalckbruch zu Ruderstorff" [2]) trifft besondere Vorkehrungen, um Unterschleife seitens der Bruchbeamten zu verhüten, enthält dagegen sonstige Bestimmungen über den Bruchbetrieb so gut wie gar nicht.

Ferner scheint man auch den Vorschlägen Blankhenfeldt's bezüglich der Transportverbesserungen Folge gegeben zu haben, wie sich aus einer Äusserung Leutingers ergiebt: „Apud Rustorpium nobiles sunt Latomiae, ad easque deducti canales uberrimam praestant utilitatem." [3])

Nachdem so der Betrieb selbst verbessert und leistungsfähiger gemacht war, ging man auch dazu über, den Produkten der Kalkbrüche einen möglichst gesicherten Absatz zu verschaffen.

Bei diesem Bestreben musste sich nun aber die Konkurrenz der kalkberechtigten Städte recht störend geltend machen. Hiergegen erfolgreich anzukämpfen, gab es zwei

---

[1]) Cramer 26 ff.

[2]) Abgedruckt aus den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin bei Cramer S. 28—30.

[3]) Scriptores de reb. March. Brand. S. 118.

Wege: einmal nämlich Unterbieten der Konkurrenten durch wohlfeilere Lieferung der Bruchprodukte und andererseits Beseitigung der Konkurrenz dadurch, dass man den Kalkberechtigten ihr Recht, Kalk zu brechen, streitig machte. Beide Mittel hat der Staat in dem rund ein Viertel Jahrtausend währenden Konkurrenzkampf mit wechselndem Erfolge angewandt, um endlich mit dem letzten Konkurrenten eine Fusion herbeizuführen, nachdem diesem gegenüber alle anderen Mittel auf die Dauer erfolglos geblieben waren.

Von den hier besonders in Betracht kommenden Städten Berlin, Cölln und Strausberg war, wie schon ausgeführt, letztere diejenige, welche die höchsten Einnahmen aus dem Kalkhandel erzielt hatte; ihre Konkurrenz mithin auch die lästigste, und so war auch sie die erste Stadt, gegen welche sich der Kampf des Fiskus richtete. Da die Stadt selbst keinen Kalkbruch in Rüdersdorf besessen hatte, sondern nur in unbeschränktem Masse dort Kalksteine zum Preise von 4 Schock für den Landprahm hatte brechen dürfen, so war hier die Art des Vorgehens dem Fiskus von selbst in die Hand gegeben, indem man nur dem Preis des Rohmateriales zu erhöhen brauchte, um diese Stadt von der Konkurrenz auszuschliessen. Dies wurde denn auch bald von der kurfürstlichen Verwaltung gethan. Es wurde der Stadt Strausberg auch fernerhin Kalk zu entnehmen verstattet, aber der Preis im Jahre 1574 von vier auf sechs Schock Groschen für den Prahm Kalksteine erhöht.[1]) Diese Preiserhöhung,

[1]) Meine freudtliche dienst zuuorn, Erbare weise, guete freunde, Euch habt Ir zv bescheden: Wie das uff euer anlangen euch ein Lanndtbram Kalchstein ausz Churf. Gn. Pergenn gefolget. Dauor Ir die betzalunge noch nicht gethann. Weilen aber der Amptsschreiber die Kalch-Rechnunge schliessenn vnd das Geldt Inn die darzu verordente Ladenn einsteckchen Alss bitt Ich freundtlichenn, Ir wollet vor sollichenn Landtbram disem Potten Acht taller zvstellenn.

Datum Ruderdorff, denn 19 Augusti pp. 74.

Sigmundt von Dobersitz
Hauptmann

Den Erbaren vnd Weisen Burgermeister vnnd Rathmanne zu Strausbergk.

Gleichzeitig die erste Urkunde, in welcher die Kalkberge als nur im Eigentum des Kurfürsten stehend, bezeichnet werden.

die wahrscheinlich die Stadt Strausberg, wenn auch erfolglos, zu Gegenvorstellungen und Eingaben mag veranlasst haben, muss aber trotz ihrer bedeutenden Höhe, betrug sie doch 50 % mehr gegen früher, den gewünschten Erfolg nicht gehabt, sondern Strausberg muss trotz der verteuerten Rohmaterialien immerhin noch billiger haben liefern können als die kurfürstliche Verwaltung, was sich ja aus den eben mitgeteilten Missständen im Beamtenwesen Rüdersdorfs erklären liesse und es scheinen deshalb weitere Massregeln, um die Konkurrenz Strausbergs zu beseitigen, von fiskalischer Seite angewandt zu sein. Wahrscheinlich wird man zeitweise der Stadt Strausberg überhaupt die Kalkentnahme zu verweigern versucht haben. Strausberg muss dagegen seine Berechtigung zur Kalkentnahme geltend gemacht und wohl mit der langen Ausübung desselben begründet haben, worauf ihm dann die Kalksteine wiederum verkauft wurden, aber zu dem neuen Preise von 6 Schock = 8 Thlr. für den Pram.[1])

Kurze Zeit scheint dann Strausberg noch aus seiner Kalkbrennerei Vorteil gezogen zu haben.[2]) Als aber dann in Rüdersdorf auch bezüglich des Kalkbrennens die Vorschläge Raspels befolgt und hierdurch das Kalkbrennen verbilligt war, konnte Strausberg mit seinen teuren Rohmaterialien nicht mehr konkurrieren und liess fürs Erste seine Brennöfen eingehen und bezog selbst aus Rüdersdorf seinen Bedarf an gebrannten Kalk.

Inzwischen war aber auch Berlin nicht müssig gewesen, und konnte es auch für seinen Bruch keinen Rechtstitel nachweisen, so nützte es ihn um so mehr aus. Besonders intensiv scheint der Berliner Bruch von 1548 an betrieben zu sein. Nachdem nämlich in jenem Jahre eine Revision

---

[1]) „dass die stadt berechtigt sei Kalksteine auf eines Erbarn Raths Erfordern zu jeder Zeit und zwar fur 8 pro Landpram zu fordern". Schreiben des Bergschreibers Daniel Aprilis vom 18. November 1589. (Sternbeck S. 138.) Berliner Collectanea.

[2]) Wie z. B. Strausberg noch 1596 dem Hauptmann Hartwich von Vorhauer auf dessen Ansuchen „etliche" Last Kalk zum Bau „Churf. Gn. Neuen Hauses" zu Zehden lieferte. (cfr. Sternbeck.)

desselben durch Magistratsdeputierte stattgefunden, wurden wohl infolge dieser 63 neue Karren für den Bruchbetrieb angeschafft, was um so notwendiger erschien, als der Berliner Magistrat keine Ablage am Kesselsee hatte, sondern seine Kalksteine zu Land erst bis zum Kalksee tranportieren lassen musste, von wo sie dann „mit dem Prahm und durch den Strand“ nach dem Kalkofen in der Stralauerstrasse geschafft wurden. Damit ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb stattfand, hatte ein Ratsherr von Zeit zu Zeit den Bruch zu inspicieren und durfte der Kalkbrecher nur dort und soviel Kalksteine brechen, als jener ihn anwies. So stieg denn auch bald die Menge des geförderten Kalkes sehr erheblich und es wurden allein 1555 nach Ausweis des noch vorhandenen Wochenbuchs 41 Prahm Kalksteine von Rüdersdorf nach Berlin geschafft.[1]) Ausser dieser intensiven Bearbeitung ihres Bruches scheinen aber auch die Berliner Ratsherrn noch andere Teile des Kalklagers ausgenützt zu haben, nämlich das Kalklager unter der Bauernheide. Hierfür spricht nämlich folgende Nachricht eines Berliner Stadtschreibers:[2]) „Den 8. April 1586 habenn sich die abgesanten des Raths durch vnterhandlung des pharrers Ern Stephan mit der gemeinen pauerschafft zu Rudersdorff wegen des Kalkbruchs uff Irer der Paurn heide vnd sonderlich des vmgegrabenen Holzes oder Beume halber, so Itzo albereit umbgegrabenn vnnd kunftigenn Zeitenn noch niedergefellet werden mochten, auffs newe vorglichen vnnd Inen dafur Semel pro semper 3 Merckische Schock vnnd zu Irer kirchen 500 Dachsteine gegeben.“

Auch Cölln wird in jener Zeit, obgleich urkundliche Nachrichten hierüber fehlen, seinen Kalkbruch betrieben haben.

Dieser lästigen Konkurrenz gegenüber griff nun die kurf. Regierung zu einem Gewaltmittel und untersagte beiden Städten die Weiterführung ihrer Kalkbrüche. Als Vorwand

---

[1]) Vgl. auch die allerdings sich teilweise widersprechenden Angaben Fidicins V, 229 f.

[2]) Riedel Cod. dipl. Brand. IV 1, S. 315, Seydel S. 29, Sternbeck S. 97 f., Cramer 56.

diente der damalige Festungsbau Spandaus,[1]) wie sich aus einem Bittschreiben der Stadt Berlin vom 9. Oktober 1599 ergiebt, in welchem ausgeführt wird, dass seine kurf. Gnaden, als man mit dem Bau der Festung Spandau angefangen habe, dem Rate angesonnen hätte, eine Zeitlang mit dem Brechen inne zu halten und die welschen Baumeister von Spandau weiter brechen zu lassen. Die welschen Baumeister hätten aber zuletzt nicht mehr sorgfältig gearbeitet, sondern den Bruch verschüttet.[2]) Letzteres erklärt sich daraus, dass die welschen Baumeister neben dem Berliner Bruch einen neuen Bruch eröffneten und den Abraum von diesem in jenen stürzten, wodurch letzterer natürlich unbrauchbar wurde.[3])

Berlin scheint sich auch zunächst bei dem Verbot des Kurfürsten beruhigt zu haben, vielleicht in der Hoffnung, statt seines bisherigen Kalkbruchs nach Vollendung des Festungsbaues den neuen Bruch eingeräumt zu erhalten. Es wird während dieser Zeit seinen Kalkbedarf mit aus dem Kölnischen Bruche gedeckt haben. Dass nämlich der Kölnische Bruch in jener Zeit stärker benutzt sein muss, ergiebt sich wohl auch aus der Thatsache, dass die Stadt Köln 1564 noch einen Kalkbruch den sogen. „Kunner"'schen zu erwerben wusste.

Die Hoffnung Berlins auf Einräumung des neuen Kalkbruchs erfüllte sich aber nicht; ihren alten Kalkbruch durften sie wahrscheinlich auch nicht mehr benützen, ihre Bemühungen um Erwerbung neuer hatten auch keinen Erfolg. Da wurden sie dann vorstellig beim Kurfürsten, der ja, wie aus Obigem

---

[1]) Es ist wohl keine neue Festungsanlage, sondern ein Umbau der bestehenden Anlagen gewesen. (cfr. S. 32, Anm. 1.)

In den Script. de reb. March. heisst die diesbezügliche Stelle: 1560 Arx Spandoviana: Murus instructus laterculo, calceque interlitus (S. 410).

[2]) Sternbeck a. a. O., Fidicin V, 224.

[3]) Ob dieses Verschütten des Berliner Kalkbruches ganz zufällig geschehen ist und nur auf die Unachtsamkeit der welschen Baumeister zurückzuführen ist, dürfte zweifelhaft sein. Die Pflichten des Commodatars bezw. Niessbrauchens hat die kurfürstliche Verwaltung jedenfalls nicht erfüllt.

ersichtlich, diese Lage herbeigeführt hatte; allerdings mit einem Erfolge, der das gerade Gegenteil des Erhofften war. Das Ansinnen des Kurfürsten an den Magistrat gelegentlich des Festungsbaues konnte als direkter Eingriff in die Rechte des Magistrates nicht angesehen werden, da ja die rechtlichen Punkte hierbei völlig unerörtert gelassen wurden. Nunmehr aber stellte sich die kurf. Regierung auf den Standpunkt, als ob damit die Befugnis des Magistrats zu Berlin, aus den Kalkbrüchen Steine zu entnehmen, erloschen sei. Obgleich sich diese Ansicht rechtlich nicht rechtfertigen liess, — hatte doch bis zum Spandauer Festungsbau der Magistrat das Recht, ohne Beschränkung die Kalkbrüche zu betreiben, wie sich aus den Kämmereirechnungen und den Dienstinstruktionen für die vereidigten Kalkbrecher ergiebt, stets ungehindert ausgeübt und liess sich ein Vorgehen des Fiskus hiergegen nicht nachweisen —, so beharrte trotzdem die kurfürstliche Verwaltung bei ihrem Verbote. Zahlreiche Eingaben des Magistrats hatten in der Hauptsache selbst keinen Erfolg, erreichten aber wenigstens 1591, dass der Stadt das Privilegium eingeräumt wurde, jährlich 24 Prahm Kalkstein brechen zu dürfen, jedoch auch diese Vergünstigung nur für die nächsten 10 Jahre.[1]) Da diese Quantität nicht einmal den eigenen Bedarf der Stadt Berlin deckte, wurde der Magistrat wiederum um Einräumung seines alten Kalkbruchs vorstellig, jedoch ohne Erfolg. Ebenso erfolglos waren seine Bitten um Erweiterung des Privilegs bezüglich der Prahmzahl. Der Fiskus scheint vielmehr in seinem Bestreben die Berliner Konkurrenz zu unterdrücken noch weiter gegangen zu sein und nach Ablauf des zehnjährigen Privilegs im Jahre 1601 der Stadt die Entnahme von Kalkstein gänzlich untersagt zu haben. Auf erneutes Ansuchen wurde dann aber 1605

---

1) Collectanea Bl. 3, Küster IV S. 70; Fidicin V 229; Auszug aus den Briefen S. 11, Cramer S. 56. Wenn Sternbeck die Prahmzahl auf (S. 98) 26 angiebt, so muss dies wohl auf einem Versehen beruhen, da sich für diese Zahl absolut keine Anhaltspunkte ergeben, unsere im Text angeführte dagegen sich in sämtlichen handschriftlichen Aufzeichnungen findet.

der Stadt das Recht jährlich 24 Prahm Kalksteine brechen zu dürfen wiederum eingeräumt, aber nur gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 24 Gulden.[1])

Der Berliner Magistrat, der sich, leicht erklärlich, mit dieser Gestaltung der Dinge nicht zufrieden gab, fuhr in seinen Vorstellungen und Bitten fort und erlangte denn auch zunächst unter dem Nachfolger Joachim Friedrichs, dem Kurfürsten Johann Siegismund,[2]) eine Erweiterung seines Rechts insofern, als ihm zugestanden wurde, nunmehr jährlich 40 Prahm Kalksteine brechen zu dürfen, ohne dass seine Abgabe von 24 Gulden eine Erhöhung erfuhr. Doch war ihm immerhin noch der Verkauf an Auswärtige verboten. Nur eine scheinbare Ausdehnung erfuhr dieses Recht sodann durch das kurf. Reskript vom 30. April 1612, welches dem Rat gestattete, „von denen aus ihren Bergen ihnen bewilligten 40 Prahmen jährlich 200 Wispel Kalk ausserhalb Landes zu verkaufen und damit des Hauses Beste zu suchen", da gleichzeitig die Bedingung gestellt wurde, dass die Bürgerschaft Berlins zuvor mit Kalk versorgt sei.[3]) An dieser Forderung, dass der eventuell vorhandene Vorrat ausserhalb des Landes, also des Kurfürstentums verkauft werden musste, für das Inland somit dem Fiskus die Monopolstellung erhalten bleiben sollte, ist im Allgemeinen streng festgehalten worden und jeder Ausnahmefall musste besonders bewilligt werden. So sind denn auch nur zwei Ausnahmen bekannt geworden,

[1]) Denkschrift Flottmanns in den Akten der Berginspektion zu Rüdersdorf.

[2]) Sternbeck behauptet, es sei unter Joachim Friedrich gewesen, was sich aus einer Verwechselung der Regierungszeiten beider Kurfürsten erklärt. Denn auch nach Sternbecks Darstellung ist diese Ausdehnung auf den nach 1605 auf den Thron gekommenen Kurfürsten zurückzuführen. Wann diese Erweiterung stattgefunden hat, ist nicht bekannt, doch muss sie jedenfalls vor der Zeit des Reskripts von 1612 bewilligt sein.

[3]) Akten der Berginspektion Rüdersdorf. — In den Collectanea des Berliner Magistrats findet sich hier ein Hinweis auf allegierte Akten des Kammergerichts 224 b, die jedoch verloren gegangen sein müssen, da sie sich nicht mehr auffinden lassen.

indem der Kurfürst 1616 und 1618 dem Magistrat gestattete, auch im Inlande und zwar nach Tangermünde Kalk zu verkaufen. Über den Vorgang im Jahre 1616 giebt uns eine noch erhaltene Urkunde der Rüdersdorfer Berginspektion genaue Auskunft.[1]) Damit der Rat jedoch nicht aus der ihm so kurz zweimal hintereinander erteilten Bewilligung ein Recht hierauf ableitete, würde ihm zwar 1618 diese Bewilligung nochmals erteilt, gleichzeitig musste sich aber auch der Rat verpflichten, künftig den Kalk nur ausserhalb des Landes zu verkaufen.[2]) In dieser Zeit wandte man nun auch der Stadt Cölln besondere Aufmerksamkeit zu. Zunächst wurde 1616 der Magistrat dieser Stadt auf die Amts-Kammer

[1]) „Freytags nach Oculi 1616, Ist B. Jacobus Strasburg zu Berlin und B. George Jahn zu Colln vor dem Churfürst Kammer-Präsidenten Grafen Kasimier von Lynar und dem Kammermeister Johann Fritzen in der Amtskammer erschienen und hat B. Jacobus Strasburg zu Berlin wegen ihrer Stadt gesucht, weil der Rath zu Berlin nur auf gewisse Maas Ihres Kalkberges sich gebrauchen müssen, dass Ihnen möchte erlaubt werden, nach Tangermünde, daselbst man sich des Bieres zum offentliche Schank von die Gemeine allhier wegen Mangels an Gerste dieses Ortes, und dass zu Bernau weniger Bier zu bekommen, erhalten müsste, etlich Kalksteine zu verschicken und zu verhandeln, damit ihnen das Bier nicht zu theuer zu stehen komme und also das Maas nicht erhöht werden dürfe. Welches der Rath also erhalten, also dass sie einen Überschlag machen sollte wieviel, wieviel sie etwa Kalksteine zu benötigt sein würden."

Hiernach muss man sogar annehmen, dass dem Rate ausser dem Recht, diesmal im Inlande seine Kalksteine zu verhandeln, auch gleichzeitig für diesen Spezialfall die Zahl der von ihm zu brechenden Kalkprahme erhöht wurde.

[2]) Collectanea: „1618 ward dem Magistrat zu Berlin vom Kurfürst semel pro semper nachgegeben, die ihm verwilligte 200 Wispel Kalk der Stadt Tangermünde abzulassen und pro futuro injungieret solche schlechterdings ausserhalb Landes auch für sich selbst und nicht durch andere zu verkaufen, wozu sich auch der Magistrat mittelst Recess vom 16. März 1618 ausdrücklich verbunden hat." Wenn Cramer (S. 57) anscheinend eine Quellenstelle bringt, wonach dies zu Gunsten der abgebrannten Stadt Tangermünde geschehen sein soll, so fehlt hierfür der Nachweis, dürfte auch durch den Inhalt der Urkunde von 1616 widerlegt werden.

citiert und dort aufgefordert, sein Recht auf die Kalkbrüche nachzuweisen. Der Magistrat war zwar nun nicht imstande, einen Erwerbstitel für dieses Recht nachzuweisen — die angebliche Urkunde von 1540[1]) wurde damals noch nicht erwähnt — wohl aber gelang ihm der Nachweis, dass er thatsächlich dieses Recht seit Menschengedenken ausgeübt habe,[2]) sowie ferner den Nachweis zu führen, dass er das Recht habe, Kalksteine und Kalk zu verhandeln, weil er seinen Bruch wegen des hohen Abraums und der Entlegenheit der Kalkablage, die sich am Kalksee befand, nur „cum magne onere“ betreiben[3]) könne, mithin, wenn die Unterstützung aus dem Kalkhandel fortfiele, den Bruch müsste eingehen lassen. Da alle vorgebrachten Dokumente der Wahrheit entsprachen, somit auch die Konkurrenz Cölln's, die sich wohl auch in den früheren Jahren nicht so bemerkbar gemacht haben mochte, ungefährlich erschien, wurde der Stadt Cölln der Weiterbetrieb ihres Bruches gestattet.

Dieser Gang der Entwicklung bis zum dreissigjährigen Kriege, — während welch letzteren man den Kalkbrüchen wenig Aufmerksamkeit schenkte, was ja bei der durch den Krieg veranlassten Verminderung der Nachfrage leicht erklärlich ist — zeigt deutlich das Bestreben, die Konkurrenz der übrigen Kalkberechtigten mit dem Fiskus zu beseitigen. Während nun das Mittel, welches der Fiskus Strausberg gegenüber anwandte, für Strausberg zwar hart, aber schliesslich doch rechtlich unanfechtbar war, steht man bezüglich des Mittels, welches der Stadt Berlin gegenüber angewandt wurde, vor einem Rätsel. Von der gänzlichen Untersagung des Bruchbetriebes war man zurückgekommen, obgleich diese sich vielleicht hätte rechtfertigen lassen, wenn man dem angeblichen Rechtserwerb Berlins eifrig nachgespürt hätte. Mit welchem Recht aber dann Berlin die Beschränkung auferlegt wurde, nur eine bestimmte Anzahl von Prahmen brechen zu

---

[1]) cfr. oben S. 47. f.

[2]) Sternbeck S. 97, Cramer 57 f.

[3]) Auszug aus den ökonomischen Briefen. (Manuskript der Rüdersdorfer Akten.)

dürfen, und weiter verbot, diesen so erlangten Kalkstein auch im Inlande zu verkaufen ist absolut unerfindlich. Denn dafür, dass man das Kalkbrechen als ein Regal schon in damaliger Zeit [1]) hätte ansehen wollen, fehlt es an jeder thatsächlichen Unterlage. Es würde damit auch im Widerspruch stehen, dass die Regierung andererseits das Eigentum der Stadt Berlin an ihrem Kalkbruche auch in jener Zeit stets anerkannt hat, heisst es doch stets in den Urkunden, so auch in der von 1616 „Ihr" (der Stadt Berlin) Kalkberg. Ferner würde es sich auch dann nicht erklären lassen, weshalb man dieses Regal nicht auch der Stadt Cölln gegenüber zur Anwendung gebracht hat. Wenn Cramer [2]) annimmt, dieses Regal hatte sich, ebenso wie die Bruchbeschränkung nur auf das Kalkbrennen und den hierzu bestimmten Kalkstein bezogen, so bleibt er für diese Behauptung den Beweis schuldig, und es lässt sich auch aus den Urkunden, wo stets nur von Kalksteinen schlechthin, ohne jede Beziehung auf eine Bestimmung zum Kalkbrennen, die Rede ist, hierfür nichts entnehmen. Möglich wäre nur, dass die Regierung auf Grund der römischen Rechtsanschauung von der Allgewalt des Kaisers bezw. der Kurfürsten, wie sie bald darauf im „l'état c'est moi" gipfelte, ohne nähere Begründung dieses Mittel zur Konkurrenzbeseitigung ergriffen hätte, wofür dann auch die Erteilung des Privilegs im Jahre 1591 spräche.

Unter der Regierung Johann Georgs schenkte man den Kalkbrüchen wenig Aufmerksamkeit, war doch gerade Brandenburg das Land, welches unter dem Durchzuge der stets feindlichen Heere — das Kurfürstentum verhielt sich angeblich neutral — am meisten zu leiden hatte. Die Folge war ein gänzlicher Verfall des Betriebs, die Woltersdorfer Schleuse ging ein, der Kalkgraben verfiel u. s. w. [3]) Trotzdem scheint die Regierung von der Stadt Berlin die Entrichtung des

[1]) Später ist dies einmal und noch dazu fruchtlos versucht worden, wie gelegentlich der v. Marschall'schen Streitigkeiten zu zeigen sein wird.

[2]) Cramer S. 57.

[3]) Nach Berliner Magistratsakten.

Kalkgeldes auch in jener Zeit verlangt zu haben, wie sich aus einer Eingabe der Stadt an den Kurfürsten ergiebt, worin diese bittet, ihr die Abführung des Kalkgeldes noch einige Zeit zu stunden, da die Gelder in diesen unruhigen Zeiten nicht pünktlich eingezogen werden konnten.[1])

Dies wurde anders, als nunmehr der grosse Kurfürst auf den Thron kam. Zu seinen ersten Sorgen gehörte es, den Wiederaufbau hunderter von verfallenen Häusern in Berlin und Cölln zu veranlassen.[2]) In richtiger Würdigung der Verhältnisse setzte er das Wohl des Fiskus dem Gemeinwohl des Staates, der allgemeinen Wohlfahrt der Bürger, nach. So scheint er der Stadt Berlin wieder weitgehende Befugnisse betreffs der Kalkbrüche eingeräumt zu haben. Hierfür spricht der rege Bruchbetrieb, den Berlin in der nächsten Zeit veranstaltete. 1646 wurde ein neuer Kalkbrecher angestellt, welcher ausser den in früheren Bestellungen erwähnten Verpflichtungen, angehalten war, den Abraum auf seine Kosten fortzuschaffen und darüber zu wachen, dass niemand die Kothen in den Bergen sammele und fortschaffe. Das Brechen der Steine übertrug man dem Schulzen zu Rüdersdorf, welchem man für jeden aufgestellten Prahm 1½ Thlr. zahlte. In wie ausgedehntem Masse in jener Zeit von Berlin der Bruch betrieben wurde, geht daraus hervor, dass man sich bald genötigt sah, auch in Woltersdorf und bei Boxhagen Kalk- und Ziegelöfen zu errichten.

Auch Cölln fing in jener Zeit wieder an, seinen Bruch zu betreiben, ohne dass es hieran gehindert wurde; in welchem Masse ist nicht ersichtlich.

Die Hintansetzung des fiskalischen Interesses zeigte der grosse Kurfürst auch anderen gegenüber. So wurde nach Beendigung des 30jährigen Krieges[3]) dem Grafen von Schwerin, dem Besitzer von Alt-Landsberg, zum Wiederauf-

---

[1]) Collectanea.

[2]) Fidicin V, 229.

[3]) Die Angaben über die Zeit der Verleihung gehen auseinander: Nach Seydel wäre sie 1656 erfolgt (S. 48); nach Berghaus (S. 66) und Cramer (S. 61) dagegen 1672. Es erklärt sich dies daraus,

bau dieser Stadt ein Kalksteinbruch von 14 Bergruthen angewiesen, damit er dort die zum Wiederaufbau erforderlichen Steine brechen lassen könnte. Desgleichen wurden der Universität Frankfurt a. O. 1658 [1]) vom Kurfürsten Steine zum Wiederaufbau ihrer Gebäude bewilligt und ebenso dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg zum Betrieb seines Eisenhammers bei Neustadt a. D.[2])

Diese liberale Wirtschaftspolitik des grossen Kurfürsten hielt sich aber streng in den Grenzen des Bedürfnisses des allgemeinen Staatswohles. Sobald und soweit er dies für befriedigt hielt, verfolgte auch er hinsichtlich der Kalkbrüche das fiskalische Interesse und folgte dabei den Grundsätzen seiner Vorgänger.

Besonders verdient hier die Behandlung Strausbergs Erwähnung. Diese Stadt, die wie erwähnt ist, zuerst die gefährlichste Konkurrentin des Staates auf dem Gebiete der Ausnützung des Kalkes gewesen war, war durch Massnahmen des Staates dahin gebracht worden, ihre Kalköfen unbenützt stehen zu lassen. Als nun der dreissigjährige Krieg seinem Ende entgegenging und an allen Orten sich eine gesteigerte Nachfrage nach Kalk, besonders gebranntem Kalk geltend machte, glaubte Strausberg trotz der ihm seit 1574 verteuerten Rohmaterialien aus seinem Kalkhandel wieder Nutzen ziehen zu können und versuchte seine Kalköfen wieder in Betrieb zu setzen. Die kurf. Regierung jedoch, welche anscheinend den blühenden Kalkhandel Strausbergs in früheren Zeiten noch im Gedächtnis hatte und wohl nicht mit Unrecht fürchtete, dass, falls Strausberg wiederum das Kalkbrennen begönne, ihr für geraume Zeit hierdurch beträchtlicher Nachteil entstehen könnte, versagte der Stadt die Entnahme von

---

dass der Graf 1656 das Recht zuerst erhalten hatte, dieses aber im Laufe der Zeit überschritt und nunmehr 1672 das Recht abermals, aber nunmehr genau umschrieben erhielt. (Siehe weiter unten.)

[1]) Cramer S. 60 nach Akten des Geh. Staatsarchivs.

[2]) Cramer S. 61 und desselben Verfassers Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Provinz Brandenburg Heft VIII, Seite 28.

Kalkstein aus den kurfürstlichen Brüchen.[1]) Ja die Regierung ging sogar soweit, der Stadt Strausberg auch die Benutzung der aus dem Abbruch der alten Klosterkirche gewonnenen Kalksteine zum Kalkbrande wiederholt in den Jahren 1646, 1648, 1649 und 1657 zu untersagen, obwohl die Stadt sich auf ihre uralte Gerechtsame stützen zu können behauptete.[2]) Bemerkenswert ist die Begründung des Reskripts vom 26. Juli 1648, die Regierung bezweifele, dass Strausberg „das Regal Kalk zu brennen“ mit Fug und Recht für sich beanspruche und ausübe;[3]) da hier sich zuerst der Gedanke, das Kalkbrennen ein Regal sei, ausgesprochen findet. Dass diese Ansicht, die keineswegs unanfechtbar ist, allgemein anerkannt wurde, ist nicht anzunehmen, wie ja auch Strausberg in der That hiergegen mehrfach Vorstellungen erhoben haben muss, allerdings ohne Erfolg, wie die wiederholten Verbote der kurf. Regierung von 1649 und 1657 zeigen. Wohl infolge des letzten Verbots hat dann Strausberg, des Bittens müde, den Rechtsweg beschritten und die Sache zur Entscheidung dem Kammergericht vorgelegt. Ist uns auch über den Gang des Prozesses nichts mehr bekannt,[4]) so muss doch angenommen werden, dass Strausberg ein obsiegendes Urteil erstritten hat. Denn unter dem 12. August erging ein Reskript des Kurfürsten dahin: „Da Burgermeister und Rath mit glaubhaften Dokumenten sattsam erwiesen, dass sie unter andern der Stadt Regalien auch des Kalkbrennens berechtigt seien, sie in ihrem Vorhaben nicht zu beeinträchtigen und das Kalkbrennen zu verhindern, vielmehr, wenn Kalk vorhanden, ihnen

[1]) In den Quellen heisst es nur, der Bergschreiber Gebhardt hätte die Überlassung von Kalkstein verweigert, doch wird er dies kaum ohne ausdrückliche Erklärung der Regierung gethan haben, da sonst eine Eingabe an die Regierung eine Änderung herbeigeführt hätte, was hier nicht der Fall war.

[2]) Cramer S. 45.

[3]) Seiffert S. 4, Sternbeck S. 139.

[4]) Strausberg muss wohl, wie auch Seiffert a. a, O. annimmt, dadurch gesiegt haben, dass es nachweisen konnte, es habe sein Recht seit rechtsverjährter Zeit ausgeübt. Die betreffenden Urkunden müssen beim Kammergericht verloren gegangen sein.

solchen auf ihr Ansuchen gleich anderen Städten gegen baare Zahlung zu überlassen.“[1])

Auf Grund dieses Reskripts glaubte sich Strausberg berechtigt, auch Kalk nach auswärts zu verhandeln. Dieser Auffassung trat jedoch der Kurfürst aus fiskalischen Gründen entgegen und so erging am 22. Juli 1659 an den Stadtrat der Befehl, sich des Verkaufs nach auswärts zu enthalten. Da es jedoch der Stadt Strausberg gerade auf diesen, wie mehrfach erwähnt, einträglichen Aussenhandel ankam, wurde es gegen dieses Verbot vorstellig und erreichte auch, dass dasselbe am 23. März des folgenden Jahres aufgehoben wurde. Gleichwohl wurde schon am 28. Oktober 1661 das Verbot, nach auswärts zu verkaufen, wiederum erneuert, was der Stadt Strausberg von neuem zur Erhebung einer Klage bei dem Kammergericht Veranlassung gab. Doch obwohl in dem neuen Kammergerichtsurteil die Sache dahin entschieden wurde, „dass der Stadt derjenige Kalk, welchen sie von den aus den Rüdersdorfischen Bergen bereits eingeholten Kalkstein gebrannt oder noch brennen möchte, an Einheimische oder Fremde zu verkaufen, nicht verwehrt sein solle“, so gestattete trotzdem eine daraufhin ergehende kurf. Verordnung vom 28. Mai 1662 der Stadt Strausberg nur die Entnahme von sechs Prahm Kalksteinen jährlich. Kann nun auch zugegeben werden, dass diese Verordnung dem Wortlaut der Kammergerichtsentscheidung nicht direkt widerspricht, da diese nur eine Beschränkung der Verwendung des „bereits eingeholten Kalksteins“ für unstatthaft erklärt, so dürfte andererseits thatsächlich die Verordnung dem Sinne der Entscheidung widersprechen, da der Nachdruck der letzteren in der Erlaubnis des Verkaufs an Fremde und Einheimische zu liegen scheint, eine Einschränkung aber auf eine bestimmte Menge nicht erwähnt wird.

Bei dieser Beschränkung des Bezuges auf jährlich nur sechs Prahm ist es dann geblieben. Denn Strausberg hat nicht mehr versucht, eine Aufhebung dieser Verordnung zu

---

[1]) Sternbeck S. 140, Cramer S. 65.

erzwingen. Warum dieser Versuch unterblieben ist, erklärt sich aus dem mitgeteilten Verlauf seines Kampfes mit dem Fiskus von selbst.[1]) Die ewigen Prozesse, bei denen es, wenn es siegte, nichts erreichte, wenn es unterlag, hätte bedeutende Kosten zahlen müssen, mussten Strausberg ermüden und sein Interesse schwinden lassen. Andererseits war die Kalkmenge, die es aus sechs Prahmen gewinnen konnte, dem Kurfürsten nicht mehr gefährlich. Eine Herabsetzung dieser Prahmzahl wurde aber auch unnötig, da Strausberg bei jener Beschränkung die Kalkbrennerei nicht mehr gewinnbringend genug ausüben konnte, um auf dieselbe Wert zu legen. So liess denn Strausberg seinen Kalkbrennereibetrieb eingehen und die Regierung hatte hier ihr Ziel, die Konkurrenz zu vernichten, voll und ganz erreicht.

Bedeutungsloser war der Streit mit dem Grafen von Schwerin. Dieser hatte, wie erwähnt, 1557 das Recht verliehen erhalten, Steine zum Wiederaufbau Alt-Landsbergs brechen zu lassen. Als er seine Befugnis überschritt und auch Kalk verhandelte, wurde ihm das Recht entzogen. Auf erneutes Ansuchen des Freiherrn erging dann unter dem 15. Juli 1672 eine Verordnung des Kurfürsten, wonach zwar dem Freiherrn wieder gestattet wurde, Steine für seinen eigenen Bedarf brechen zu lassen, aber auch gleichzeitig angewiesen wurde, dass er „sonst auswärts weder an steinen noch an Kalck nichts davon verkaufen, noch verschenken soll.“[2]) Eine grössere Bedeutung hat jedoch der Schwerin'sche Steinbruch nicht erlangt und er ist auch bald eingegangen, da der Betrieb desselben infolge seiner ungünstigen Lage und der hierdurch bedingten hohen Fuhrlöhne sich als unrentabel erwies. Rechtlich erlosch die Befugnis des Freiherrn von Schwerin freilich erst 1709, als die Herrschaft Landsberg vom König Friedrich I käuflich erworben und damit auch

---

[1]) Cramer S. 65 f. kann sich das Unterlassen eines solchen Versuchs nicht erklären.

[2]) Die hierauf bezüglichen Akten befinden sich nach Cramer im Geh. Staatsarchiv.

die Berechtigung zum Kalkbrechen an den Landesherrn zurückfiel.[1])

So blieb denn nur noch die Konkurrenz Berlin und Cölln übrig.

Diesen Städten hatte der grosse Kurfürst, wie erwähnt, zunächst einige Erleichterungen bezüglich des Kalkbrechens und Kalkbrennens gewährt, um sie in Stand zu setzen, sich schneller von den Schäden des 30jähr. Krieges zu erholen. Auch zu einer Zeit, als man schon aufs schärfste gegen Strausberg vorging, setzte man diese Politik noch fort und gewährte diesen Städten noch neue Zugeständnisse. Anlass zu diesem Vorgehen bot einmal eine Verordnung des grossen Kurfürsten, wonach alle Neubauten in Berlin aus Steinen massiv erbaut werden sollten, die vorhandenen hölzernen Schornsteine mit steinernen vertauscht und alle Bretter-, Stroh- und Schindeldächer abgeschafft werden sollten, andererseits der Umstand, dass die Stadt Berlin bei ihrer Neubefestigung einen grossen Teil ihres Grund und Bodens unentgeltlich hatte hergeben müssen, wofür man sie wenigstens in etwa durch diese Erleichterungen entschädigen wollte. Man liess deshalb einmal die Woltersdorfer Schleuse auf alleinige Kosten der kurfürstlichen Kasse reparieren, wodurch auch die Transportkosten des Magistratskalks verbilligt wurden und andererseits befreite der Kurfürst diese Städte unter dem 2. Juni 1665 „erblich und zu ewigen Zeiten“ von Entrichtung der jährlichen Urbede, Gerichtsgelder und Kalkbergzinse.[2])

Dieses friedliche Einvernehmen bestand aber nicht lange. Anlass zur Störung desselben gab die Anlage eines fiskalischen Kalkofens in unmittelbarer Nähe des Cöllnischen Kalkofens. Der Magistrat von Cölln, der hieraus, wohl nicht mit Unrecht, eine Schädigung seines eigenen Ofens befürchtete, wandte sich deshalb mit einer Protestschrift an den Kurfürsten. Der

---

[1]) Rüdersdorfer Akten.

[2]) Der Kalkbergzins ist gleichbedeutend mit dem sog. Kalkgelde, welches Berlin seit etwa 1612 jährlich in Höhe von 24 Gulden entrichten musste. (cfr. oben S. 60.) Die erwähnte Urkunde ist abgedruckt bei Fidicin IV S. 443.

Erfolg war der denkbar ungünstigste. Es erging nämlich hierauf die Kabinets-Resolution vom 21. Mai 1675 in der es u. a. heisst:[1]) „dass sie sich damit zu vergnügen, dass ihnen die Verkaufung des Kalks vergönnt, da ihnen doch der Berg und Ofen nur zur Notdurft ihres Baues gestattet worden.“ Dies entsprach jedoch der Wirklichkeit keineswegs. Denn bei den Verhandlungen von 1616, auf welche sich die Resolution nur beziehen kann, wurde dem Magistrat der Stadt Cölln der Verkauf nach ausserhalb ausdrücklich mit der Motivierung gestattet, dass die Betriebskosten dieses Bruches ungewöhnlich hohe seien, nirgends aber erwähnt wird, dass hierin später eine Änderung eingetreten sei.

Ob sich der Magistrat Cöllns hierbei beruhigt hat, ist zweifelhaft. Sicher aber ist es, dass die kurf. Regierung bald weiter ging und zunächst den Verkauf nach ausserhalb, der 1616 ausdrücklich gestattet worden war, gänzlich verbieten wollte. Denn in einer Verordnung vom 11. Oktober 1693 wird „die Anmassung des Magistrats, den Kalk aus ihren Kalkscheunen ausserhalb Berlins zu verführen“ für unstatthaft erklärt und der Zollverwalter „injungiert, solchen nicht passiren zu lassen.“[2]) Über diese Verordnung beschwerte sich jedoch der Rat von Cölln und suchte in seiner Beschwerdeschrift durch Dokumente ausführlich zu beweisen, wie „er jederzeit und von langen her seinen Ziegelscheunenkalk sowohl an fremde als an einheimische ohne Widerrede verkaufen können.“ Dieser Nachweis muss auch der Regierung genügt haben, da nach einem Reskripte d. d. Cölln 20. Januar 1698 „besagter Rath auch bei dieser bisherigen Freyheit ungekränkt zu lassen, der Zollverwalter sich auch darnach richten, den Ziegelscheunenkalk des Raths in Cölln ungehindert passieren zu lassen, Magistratus aber auch gehalten sein solle, des waren zu praestiren, was er schuldig ist.“[3])

---

[1]) Gutachten Flottmanns vom 9. Juli 1794, welches sich handschriftlich bei den Akten der Berginspektion Rüdersdorf findet.

[2]) Akten der Berginspektion.

[3]) eodem. Der Schlusssatz, bezüglich der Verbindlichkeiten des Magistrats, bezieht sich auf die Entrichtung von Schleusen-

Trotzdem also damals nach Ansicht der Regierung Cölln seine Berechtigung, Kalk an Auswärtige verkaufen zu dürfen, zur Genüge nachgewiesen hatte, blieb die Regierung nach wie vor bestrebt, im Interesse ihrer Kalkbrüche der Stadt Cölln jenes Recht zu entziehen.

So wiederholte denn plötzlich nach einer zwanzigjährigen Pause die Regierung 1718 ohne jede ersichtliche Veranlassung das Verbot des Kalksteinverkaufs an Auswärtige.[1]) Merkwürdiger Weise scheint sich der Magistrat ohne weiteres bei diesem Verbote beruhigt zu haben. Es lassen sich nämlich einmal Schritte des Magistrats hiergegen nicht nachweisen, andererseits wurde auch in jener Zeit der Betrieb in den Magistratsbüchern eingestellt.

Mitbestimmend für dieses auffällige Verhalten des Magistrats mag wohl der Umstand gewesen sein, dass durch die beträchtlichen Betriebskosten infolge des hohen Abraums und der weiten Entfernung der Brüche von der Ablage die Preise für die Kalksteine aus den Magistratsbrüchen zu hoch waren, um mit den in dieser Hinsicht viel günstiger gestellten Produkten der fiskalischen Kalkbrüche erfolgreich konkurrieren zu können; der Gewinn, den man eventuell hätte erziehen können, jedenfalls nicht so bedeutend erschien, um deswegen

---

geld. Dies sollte in Höhe von 2 Thalern entrichtet werden, wurde aber thatsächlich in den Jahren 1682—90 nur in Höhe 1 Thalers entrichtet. Diese Differenz erklärt sich nach einer in der Jahresrechnung von 1690 befindlichen Note daraus, dass die Hälfte dieser Schleusengelder immer angesehenen Staatsbeamten bezw. deren Familien verliehen wurde, in der Folgezeit aber nicht zur Hebung gelangte. Deshalb verlangte die Regierung, dass es „ab edicto an“ wieder in voller Höhe an die Regierungskasse sollte abgeführt werden.

[1]) Die Verordnung datiert vom 4. May 1718. Auffällig ist es dass diese Verordnung der kgl. Amtskammer, wie später noch zu erwähnen, in der Folgezeit gänzlich in Vergessenheit gerathen ist. Cramer, der diese Verordnung nicht kennt, nimmt (S. 116 f.) an, der Betrieb der Magistratsbrüche sei bereits 1713 bezw. 1716 eingestellt worden, was nach jener Verordnung unrichtig sein muss, da sie sonst gar keinen Sinn hätte.

mit dem bekanntlich sehr energischen König Friedrich Wilhelm I. sich in längere juristische Erörterungen einzulassen.

Der Magistrat verpachtete nunmehr seine Kalköfen und auch die Kalkbrüche. Jedoch haben auch die Pächter den Betrieb in den Brüchen nicht wieder aufgenommen, sondern es vorgezogen, den rohen Kalkstein in den fiskalischen Brüchen käuflich zu erwerben. Aber auch dieser Betrieb der Kalköfen hat einen bedeutenderen Umfang nicht erreicht.[1])

Nach Ablauf des Pachtvertrages im Jahre 1748 scheint dann zunächst der Betrieb der Kalköfen wie der Kalkbrüche gänzlich geruht zu haben.

Im Jahre 1769 trat dann wieder eine Änderung ein. Der Magistrat nahm seinen Bruchbetrieb wieder auf. Der Grund ist klar. Nach den Kriegen Friedrichs des Grossen, im Verlauf deren — zumal im siebenjährigen — auch besonders Berlin gelitten hatte, stieg die Bauthätigkeit und damit die Nachfrage nach Kalksteinen sehr bedeutend. Bei der hierdurch veranlassten Steigerung der Preise konnte die Wiederaufnahme des Betriebs lohnend erscheinen.[2])

Welcher Steinbruch damals wieder in Betrieb gesetzt wurde, ob der Cöllnische oder der Berlinische ist zweifelhaft.[3]) Wahrscheinlich sind beide in Betrieb gesetzt worden.[4])

---

[1]) Von 1717/18—1769/70 sind laut vorhandenen Rechnungsnachweisen aus den Magistratsbrüchen keine Kalksteine seitens des Berl. Magistrats entnommen worden (cfr. Zusammenstellung S. 129—130).

[2]) Cramer S. 117 denkt an eine andere Ursache. Er führt nämlich (die Stelle ist durch einen Druckfehler etwas unverständlich) ungefähr folgendes aus: Die Regierung betrachtete das Kalkbrennen als Regal bezw. Monopol. Wollten deshalb Städte Kalk brennen, so mussten sie dafür eine besondere Abgabe zahlen. Diese, das sog. „Rekognitionsgeld", bestand in einer Preiserhöhung der aus den fiskalischen Brüchen entnommenen Steine. Dies Rekognitionsgeld wurde 1769 eingeführt. Da es nur für Steine aus fiskalischen Brüchen zu entrichten war, so konnte Berlin nunmehr wiederum in Konkurrenz treten. Schwerlich ist diese Auffassung richtig, da daraus statt eines Staatsmonopoles ein Verkaufsmonopol Berlins geworden wäre.

[3]) Cfr. Cramer eod.

[4]) So die Akten der Berginspektion.

und gerade dies musste die neuentstandene Konkurrenz zu einer sehr gefährlichen machen. Denn einzeln hatte jeder der beiden Brüche nicht viel zu bedeuten, da aus dem Berliner jährlich nur 40 Prahm gefördert werden durften, in dem Cöllnischen Steinbruche dagegen die hohen Betriebsunkosten eine leistungsfähige Konkurrenz nicht ermöglichten; wurden nun aber beide Kalkbrüche gleichzeitig betrieben, so lag die Gefahr nahe, dass man die Bestimmungen hinsichtlich beider Kalkbrüche mit einander vermischte und nur die günstigen Bestimmungen beobachtete. Zu diesem letzteren Vorgehen musste der Magistrat sich aber um so leichter entschliessen, als man damals, wie es scheint, nicht mehr genau die Grenzen beider Kalkbrüche kannte.

In der That hat denn auch der Berliner Magistrat allem Anschein nach diesen letzteren Weg eingeschlagen und es so bewirkt, dass in seinen Brüchen jährlich durchschnittlich 130 Prahm Kalksteine gebrochen wurden. Die Regierung war dieser so plötzlich erwachsenden gefährlichen Konkurrenz gegenüber ratlos. Den einfachsten Weg nämlich auf Grund des Reskripts von 1718 den Kalksteinverkauf an Auswärtige zu verbieten, wodurch der Konkurrenz ihre gefährlichste Spitze gebrochen wurde, schlug man nicht ein, da das erwähnte Reskript in Vergessenheit geraten war. Die Allmacht des Staates dem Magistrat gegenüber auszuspielen und durch ähnliches Edikt den Kalkbetrieb der Stadt zu verbieten, konnte eine Regierung, deren oberster Herr nur das Gesetz gelten lassen wollte,[1]) ohne Gründe des Rechts anführen zu können nicht unternehmen.

So liess man denn den Magistrat in ungestörter Ausübung des Bruchbetriebes.

Jedoch musste sich schon nach Verlauf weniger Jahre der Regierung die Wahrnehmung aufdrängen, dass bei weiterer Beobachtung dieses Verhaltens ihre Kalkbrüche völlig wertlos würden, und es wurde deshalb der damalige Oberbergrat

---

[1]) cfr. den Müller Arnold'schen Prozess, das berühmt gewordene il y a des juges à Berlin u. s. w.

Flottmann[1]) in Rüdersdorf mit Vorschlägen zur Abhülfe jenes Übelstandes betraut. Dieser hat sich auch der ihm gestellten Aufgabe mit Eifer unterzogen und, soweit es in seinen Kräften stand, verstanden, der Regierung die notwendigen Handhaben zu bieten. Gleich im ersten der von ihm erstatteten Gutachten vom 25. Juni 1794[2]) charakterisiert er in kurzen treffenden Worten den damaligen Stand der Sache und entwickelt seine Vorschläge in so überzeugender Weise, dass sie fortan das Programm der Regierung wurden. Er führt nämlich aus: „Wird dem Magistrat erlaubt, dass er für beide erwähnten Kalkscheunen[3]) aus dem Bruch No. 1[4]) Steine brechen und solche innerhalb und ausserhalb Landes in rohen Kalksteinen und als gebrannten Kalk verkaufen kann, so bringt dies den Kgl. Kalkbergen grossen Nachtheil. Würden aber der Cöllnische sowohl als der Berliner Magistrat Ziegel- oder Kalkscheune ihre bisherigen limitierten Grenzen, nicht nur in Betreibung der ihnen zustehenden Brüche, sondern auch das den beiden Ziegel- oder Kalkscheunen nur zukommende separierte und eingeschränkte Debits zugestanden, wofür pro Prahm 2 Thlr. Woltersdorffer Schleusengeld bezahlt werden müssen und diese Steine nach dem Kalksee (d. h. nach der Ablage am Kalksee) entfernt von den Kalkbrüchen müssen angefahren werden, nur alsdann sind die Kgl. Kalkrevenües gesichert.

Um diese Revenuen zu sichern, versucht Flottmann den Nachweis zu führen, dass auch der Cöllnische Bruch — für den Berliner Bruch hielt er wohl die Verordnung von 1612 als massgebend — nicht unbeschränkt betrieben werden

---

[1]) Über das Leben dieses für die Entwicklung der Kalkbrüche so bedeutungsvoll gewordenen Mannes giebt Cramer a. a. O S. 78 und 193 ausfürlichere Nachrichten.

[2]) Die folgende Darstellung beruht, soweit nicht anders angegeben, auf Nachrichten, die sich zerstreut in dem Rüdersdorfer Archiv finden.

[3]) Der ehemals kölnischen und ehemals berlinischen.

[4]) Der Berliner Bruch, aus dem nur 40 Prahm gebrochen werden durften.

dürfe; jedenfalls der Magistrat nicht das Recht habe, unbeschränkt Kalk aus diesem Bruche zu verkaufen und zu Schiffe zu verhandeln. Denn, so deduziert Flottmann, vor Anlegung der Kanäle (Wilhelms-, Plauensche-, Finow- und Ruppiner Kanal) habe Cölln seine Kalksteine nicht in die, durch diese Kanäle erst erschlossenen Gegenden, verschiffen können; also dürfe es dies auch jetzt nicht thun; ferner hätte sowohl Berlin als Cölln früher in ihren Kalköfen neben Kalksteinen auch Ziegelsteine gebrannt, wenn daher die Stadt nunmehr diese Öfen einzig und allein zu Kalköfen machen wolle, so „intendiert Magistratus eine Ausdehnung seiner Gerechtsame, die demselben ganz und gar nicht zukommt, sondern mit dem höchsten Nachteil des Kgl. Interesses verbunden, welches nicht zugegeben werden kann."

Dass diese sehr gesuchten und gekünstelten Deduktionen Flottmann irgend jemanden überzeugt hätten, ist wohl kaum anzunehmen.[1]) Gleichwohl muss es der Regierung genügt haben, um es mit einem seinem Inhalt entsprechenden Verbot dem Magistrat Berlins zuzustellen. Dass dieser hiergegen Widerspruch erhob, ist selbstverständlich. Die diesbezügliche Eingabe muss wohl auf das Nichtstichhaltige der Gründe Flottmanns hingewiesen haben, denn dieser wurde nun zur Abgabe eines neuen Gutachtens aufgefordert, welches er auch bereits am 9. Juli 1794 einreichte. In diesem Gutachten nimmt Flottmann auf die bereits von uns erwähnten früher in dem Streit zwischen Fiskus und Berlin bezw. Cölln ergangenen Reskripte Bezug und kommt dann auf Grund dieser zu dem Ergebnis: „dass der Magistrat von Berlin für den Fall, dass er sich nicht bei den im ersten Gutachten eingeräumten Freiheiten(!) beruhige, in die Grenzen des Betriebs seines Berliner Bruchs zurückgeworfen und darauf gehalten werden müsse, dass er nicht mehr als 40 Prahm jährlich

[1]) Bei der offensichtlichen Haltlosigkeit seiner Gründe dürfte sich eine Widerlegung derselben erübrigen, und der Hinweis auf die Konsequenz, dass schliesslich jede Neuanlage einer Chaussee, einer Schleuse u. a. dieselben ungünstigen Folgen für den Berliner Kalkhandel hätte haben müssen, genügen.

brechen lasse und zugleich dabei die Debitierung von 200 Wispeln ausserhalb des Landes nachweisen müsse; ferner, dass er, wenn er den Cöllner Kalkbruch wieder in Betrieb setze, nicht mehr Kalk brennen dürfe, als im I. Gutachten angedeutet.[1]) Endlich habe sich der Magistrat pro futuro der Ablage am Mühlenfliesse zu enthalten."

Der Magistrat Berlins „beruhigte" sich aber weder bei dem ersten noch bei diesem Gutachten. In seiner Gegenschrift lässt er sich vielmehr auf die diesbezüglichen Ausführungen, wie folgt, aus: 40 Prahm Kalksteine geben nur jährlich, den Prahm zu 35 Wispeln gebrannten Kalks gerechnet, 1400 Wispel Kalk. Davon müssten[2]) nach alter Bestimmung 200 Wispel ausserhalb Landes verkauft werden, mithin blieben für den eigenen Bedarf Berlins nur 1200 Wispel übrig, welche Quantität für die Häuser Berlins und der Vorstädte, deren Zahl zwischen 4000—5000 betrüge, nicht ausreiche. Auch sei diese Anordnung im höchsten Grade ungerecht, wenn man berücksichtige, dass Cölln, obgleich es noch nicht einmal 2000 Häuser enthielte, die Befugnis habe, soviel Kalksteine zu brechen, als es wolle.

Der Magistrat übersah hierbei zweierlei: einmal, dass der Verkauf von 200 Wispeln Kalks nicht Pflicht, sondern eine Vergünstigung der Stadt war, ihr zugesichert für den Fall, dass sie ihren eigenen Bedarf zuvor gedeckt hatte und sonst diesen Überschuss nicht verwerten konnte;[3]) andererseits, dass Cölln zwar rechtlich das erwähnte Vorrecht hatte, jedoch thatsächlich niemals ausgeübt hatte, weil bei der teueren Betriebsart des köllnischen Stadtbruches keinesfalls mehr Steine als zum eigenen Bedarf unumgänglich nötig waren, gebrochen wurden.[4])

[1]) Flottmann meint damit, keine grössere Menge Kalk, als in früheren Jahren in dem köllnischen Kalkofen thatsächlich an Kalk (nicht etwa auch an Ziegelsteinen) gebrannt worden sei.

[2]) Irrtümliche Auffassuug der Verordnung von 1612.

[3]) Cfr. Reskript vom 30. April 1612.

[4]) Wie sich auch daraus ergiebt, dass Cölln wiederholt Kalk aus den fiskalischen Brüchen bezogen hat, obgleich seine eigenen Brüche in Betrieb gesetzt werden durften.

Erfolg hatte diese Eingabe des Magistrats nicht, ob aus den von uns gegebenen Erwägungen oder aus anderen ist nicht ersichtlich. Der Magistrat bat deshalb in einer neuen Eingabe ihm verstatten zu wollen, aus fiskalischen Brüchen Kalksteine kaufen zu dürfen[1]) und begründete sein Gesuch mit der andern Städten erteilten gleichen Erlaubnis. Die Regierung hielt die Angelegenheit für wichtig genug um von Flottmann ein Gutachten darüber einzuholen. Dieses wurde am 24. August 1799 erstattet und zwar im ablehnenden Sinne. Es wird in dem Gutachten zwar zugegeben, dass Cölln z. B. 1664/5 vier Prahm Kalksteine à 7 Rthlr. aus den damals kurf. Brüchen erhalten habe, dies sei aber lediglich deshalb geschehen, weil der Fiskus hieraus einen grösseren Gewinn erzielt hätte, als wenn der Magistrat die Steine hätte im eigenen Bruche brechen lassen, und der Fiskus nur das Schleusengeld erhalten hätte. Dies sei auch damals ganz allgemein geschehen, als man dann aber den mit dem Kalkbrennen verbundenen Vorteil erkannt hätte, sei man hiervon abgegangen und diese „Freyheit weggeschränkt". Rechtlich war also hiernach der Fiskus zur Abgabe von Kalksteinen sicherlich nicht verpflichtet,[2]) und ein freiwilliger Verkauf lag nicht im Interesse des Fiskus. Denn es wäre nach Flottmann, und man kann ihm hierin beistimmen, höchst nachteilig für den Fiskus,[3]) „wenn höchstens Ortes zugegeben werden sollte, dass der Magistrat die in seinem Bruche vorhandenen Kalksteine sich auf längere Zeit schonen und dagegen aus Königlichen Brüchen Kalksteine zum Verkauf erhalten kann." Die von Flottmann hier vertretene Ansicht

---

[1]) und zwar, wie sich aus dem Gutachten Fl. ergiebt, ohne Zahlung von Rekognitionsgeld.

[2]) Es war durchaus wichtig, diesen rechtlichen Gesichtspunkt zu betonen, da Berlin bei Unterlassung leicht weitgehende Konsequenzen aus seinen vermeintlichen Rechtsansprüchen hätte ziehen können.

[3]) Hätte man damals schon die grosse Mächtigkeit des Lagers gekannt, wäre man vielleicht zu einer andern Ansicht gelangt.

war auch früher schon der Regierung unterbreitet worden, aber ohne Erfolg.[1])

Es wurde nunmehr auf Grund dieses Gutachtens nicht nur das Verbot an den Magistrat, Kalksteine zu verkaufen, aufrecht erhalten, sondern auch von neuem das Verlangen an den Magistrat gestellt, die beiden Kalkbrüche den köllnischen und berlinischen scharf abzugrenzen. Berlin erhob demgegenüber den Einwand, dass der von ihm betriebene Bruch nur ein einziger Bruch sei und zwar der alte köllnische Bruch, während ein „Berliner Bruch" gar nicht mehr vorhanden sei.[2]) Dieser Einwand, der in seinem vollen Umfange schwerlich richtig war; führte zum Prozesse. Da auch hier wiederum genügend Beweismittel für oder wider die Behauptung des Berliner Magistrats sich nicht erbringen liessen, wurden die Vertreter Berlins zum Eide zugelassen und der Prozess nach Leistung des Eides durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse vom 15. Januar 1803, 12. Mai 1804 und 24. August 1805 zu Gunsten der Stadt Berlin entschieden. Dieser Ausgang war für den Fiskus um so misslicher, als er schon einige Zeit vorher in einem Streite mit einem neu entstandenen Konkurrenten sein Ziel nicht in der gewünschten Weise hatte erreichen können.

Kurze Zeit nach Wiederaufnahme der Berliner Magistratsbrüche wurde nämlich (1772) die Entdeckung gemacht, dass der Rüdersdorfer Kalksteinflötz sich bis in das Gebiet des Rittergutes Tasdorf erstrecke. Die damalige Besitzerin dieses Rittergutes, Frau Geheime Etats-Rätin v. Marschall, liess auch in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Entdeckung

[1]) So 1781 und 1782. Man schlug damals vor, Berlin gar keine Kalksteine mehr oder nur gegen Erlegung des Rekognitionsgeldes zu verkaufen.

[2]) Wenn Martins (Über das Rüdersdorfer Kalksteingebirge pp. S. 46—51) behauptet, dieser Einwand sei irrelevant gewesen, da beide Steinbrüche ursprünglich in gleicher Weise nur betrieben werden durften, um den Bedarf der Berliner bezw. Cöllner Bürger an Steinen zu decken, so entbehrt dies jeder ausreichenden Begründung und steht auch mit den von uns erwähnten Thatsachen in Widerspruch.

einen Kalksteinbruch eröffnen und gleichzeitig eine Kalkbrennerei auf ihrem Grund und Boden errichten. Infolge des günstigen Umstandes, dass ihr das zum Kalkbrennen erforderliche Heizmaterial aus dem auf ihrer Besitzung wachsenden Holz sehr wohlfeil zu Gebote stand, auch die Lage ihrer Brennöfen nach einem damaligen Bericht des Rüdersdorfer Bergamts eine äusserst günstige war, sah sie sich in Stand gesetzt, ihre Produkte bedeutend billiger verkaufen zu können, als dies dem Fiskus möglich war. Das Bergamt, das mit Recht befürchten musste, viele seiner bisherigen Kalkkunden, besonders solche, für die als Transportweg der Landweg in Frage kam, zu verlieren, wandte sich an die Regierung um Abhilfe. In seiner diesbezüglichen Eingabe vom 8. Dezember 1772 regte es die Frage an, ob man dieser Konkurrenz nicht durch hohe Schleusengelder begegnen könnte, gleichzeitig aber auch, da ja hierdurch doch nur ein Teil der Konkurrenz getroffen würde, die weitere Frage, ob man nicht das Kalksteinbrechen als Regal ansehen könne, wofür sich nach Angabe des Bergamts der Kommissar und die Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse auf Grund c 3. de metallariis et metallis ausgesprochen hätten.[1])

Die Regierung entsprach dieser Anregung, welche u. E. auf unrichtiger Grundlage basierte,[2]) und erliess das Reskript vom 26. Dezember 1772: „Die verwittwete v. Marschall wird hierdurch angewiesen des Brechens und Brennens der Kalksteine sowohl überhaupt als auch besonders zum Verkauf bey

---

[1]) Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repraesentent, cetero modo suis desideriis vindicando.

[2]) Denn da die Quellenstelle nur besagt, dass dritten Personen, die auf Privatgrundstücken Bergbau betreiben, dies nur gegen eine Abgabe von 1/10 des Ertrages an den Grundeigentümer und von 1/10 an den Fiskus gestattet wird, hier aber die Grundeigentümerin selbst Bergbau betreiben wollte, so trifft die Stelle den hier in Frage stehenden Fall gar nicht; wobei davon abgesehen werden kann, ob die Quellenstelle auch auf Kalksteine Anwendung finden darf und ob sie überhaupt gemeines Recht ist, was letzteres z. B. Dernburg (Pand. I, S. 472 f., Anm. 12) bestreitet.

nahmhafter Strafe sich gänzlich zu enthalten und ist zu solchem Ende dato sowohl dem Bergamte zu Rüdersdorff darauf, dass diesem Befehle nicht zuwieder gehandelt werden zu vigiliren anbefohlen, als auch die Verfügung getroffen worden, dass derjenige Kalkstein und der daraus gebrante Kalk, welchen dieselbe sollte transportieren lassen wollen, bey der Woltersdorff'schen Schleuse angehalten und konfisciert werden soll."

Frau v. Marschall muss aber bald darauf versucht haben, dem ergangenen Verbot zuwider ihr Kalklager weiter auszunützen. Denn schon unter dem 3. Mai 1773 berichtet das Bergamt, „dass sie wiederum den Anfang machen lasse auf ihrem Tasdorf'schen Funde dem hiesigen Kalkofen gegenüber einen neuen Bruch zu entblössen um in Kürzerem Kalksteine zu brechen und zu brennen; sie versuche auch Kalkbrecher dem Bergwerke abspenstig zu machen." Da dieser Bericht des Bergamts zunächst unbeachtet blieb, so wurde am 6. Juli 1773 ein weiterer Bericht erstattet, in welchem gleichzeitig, um die Wichtigkeit desselben hervortreten zu lassen, genauere Angaben über den Umfang des v. Marschall'schen Betriebes gemacht wurden.[1]) Doch auch jetzt schritt die Regierung noch nicht im vollen Umfange ein, sondern begnügte sich, die Frau v. Marschall auf Befehl des Königs wegen des Abspenstigmachens der Kalkbrenner eindringlich zu vermahnen.[2]) Da diese Vermahnung an der Hauptsache selbst Änderungen nicht erstrebte, so glaubte Frau v. Marschall nunmehr ganz ungehindert vorgehen zu dürfen und versuchte deshalb auch ihre Produkte auf dem Wasserwege transportieren zu lassen. Jedoch erhob hiergegen gleich bei dem ersten diesbezüglichen Versuche der Tasdorfer Gutsherrin das Bergamt bei der Kgl. Preussischen Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse Einspruch (29. Juli 1773), worauf noch am selben Tage von dieser eine vorläufige Resolution an das Bergamt erging,

[1]) Danach hatte Frau v. Marschall zu jener Zeit 2 Ziegel- und 2 gewölbte Kalköfen in Betrieb, deren jeder 4—5 Prahm Kalksteine aufnehmen konnte.

[2]) Am 16. Juli 1773, während der Bericht des Bergamts hierüber schon unter dem 3. Mai 1773 erstattet worden war.

das fragliche Schiff bis auf weitere ordre nicht zurückzulassen. Diese Resolution wurde am 4. August vom Könige bestätigt, dann aber auf eine inzwischen von der Frau v. Marschall eingelegte Beschwerde an demselben Tage vom König dahin abgeändert, dass der „weggenommene Kahn mit den Kalksteinen sofort sawe jure zu restituieren“ sei. Das Bergamt kam jedoch diesem Befehle nicht nach, da ihm vom Hüttendepartement ein entgenstehender Befehl zugegangen war. Frau v. Marschall beschwerte sich nunmehr beim Kammergericht und dieses erkannte auch unter dem 30. August, dass der Kahn zu restituieren sei. Demgemäss erging unter dem 8. September 1773 neuer Befehl des Königs an das Bergamt dahin, dass der Kahn zu restituieren sei, die Kalksteine aber nicht.[1]) Dieser Befehl wurde dann auf weitere Vorstellungen dahin umgeändert: Kahn und Steine seien zu restituieren. Jedoch trotz dieser bestimmten Befehle restituierte das Bergamt seine Beute nicht, sondern machte aus Feindschaft gegen die gefährliche Konkurrentin so viel Schwierigkeiten, dass sich endlich der König unter dem 25. Oktober 1773 veranlasst sah, den Landreuther von Spandau direkt zu beauftragen, Kahn nebst Kalksteinen vom Bergamt abzuholen und der Gräfin auszuhändigen.

Naturgemäss dehnte Frau v. Marschall nach diesem Ausgang des Streites ihren Betrieb so weit als möglich aus. Welchen Umfang derselbe in kurzer Zeit gewonnen haben muss, ergiebt sich aus einer Annonce in der Berlinischen Privilegierten Zeitung No. 135 vom 11. November 1773, die folgenden Wortlaut hat: „Denen resp. Bauherrn und Bauentrepreneurs dienet hierdurch zur Nachricht, wie gegen den 28sten dieses sehr guter frisch gebrannter Steinkalk auf der gewesenen Tassdorff'schen Ziegeley nunmehrigen Kalkofen mit vorzüglich gutem Masse zu haben sein wird. Diejenigen,

[1]) Dieser Befehl steht mit der kgl. Anordnung vom 4. August in Widerspruch; wodurch jedoch diese abweichende Entscheidung vom 8. September 1773 veranlasst ist, ist nicht ersichtlich. Durch den Wortlaut der Kammergerichts-Entscheidung sicherlich nicht, da sonst die spätere Abänderung nicht erfolgt wäre.

welche 20 oder mehrere Lasten gebrauchen, können, wenn sie voraus bestellen, prompt und akkurat bedient werden."

Dass diese Konkurrenz der Entwicklung der fiskalischen Steinbrüche äusserst gefährlich werden musste, bedarf nach solchen Angaben keiner weiteren Beweise. Die Regierung versuchte denn auch auf alle Weise derselben Herr zu werden. So erging unter dem 21. Dezember 1773 ein königliches Reskript des Inhalts den Kalksteinen der Frau v. Marschall sei der Durchgang auf dem Mühlenfliess nicht zu gestatten, ferner sollte für das zum Kalkbrennen bestimmte Holz der Frau v. Marschall aus der Fürstenwalder Forst ein höheres Schleusengeld erhoben werden, als für anderes Holz.

Beide Anordnungen erwiesen sich als Schläge ins Wasser. Denn die Gräfin umging einfach die Woltersdorfer Schleuse und liess Kalk und Holz zu Lande transportieren. Ebenso wenig Erfolg hatte aus diesem Grunde die weitere Bestimmung vom 23. Juni 1774, der zufolge für die Last gebrannten Kalks ein Schleusengeld von 5 Thlr. entrichtet werden sollte.

Deshalb machte am 9. Juli 1774 das Bergamt neue Vorschläge um den „sehr ansehnlichen Schaden", welcher dem Bergamt durch den Kalkstein der v. Marschall erwuchs, zu verhüten und zwar nach drei Richtungen hin, nämlich:

a) den Berliner Magistrat zu ersuchen, der v. Marschall den Transport weder jetzt über die Landzunge (an der Woltersdorfer Schleuse[1]) noch sonst nach dem Flakensee zu gestatten;

b) den Schleusenmeister anzuweisen, hierauf genau Obacht zu geben und

c) Zur besseren Kontrolle während der Nachtzeit einen Flachbaum unter der Erkner Brücke anzubringen.

Die Regierung acceptierte diese Vorschläge, die jedenfalls bei ihrer Durchführung wenig genützt haben würden, nicht, sondern erliess folgende scharfe Verordnung:

---

[1]) Die Landzunge gehörte der Stadt Berlin, da diese, wie bereits erwähnt, 1487 das Dorf Woltersdorf gekauft hatte.

„Was auf den Bericht des Rüdersdorff'schen Berg-Amtes vom 7ten huj., dass die p. von Marschall die Kalksteine, welche sie auf ihrem Funde zu Tasdorff brechen zu lassen sich anmasset, und den damit gebranten Kalck über den Königl. Kalcksee, den Flāken und Diewitz (Dämeritz)-See in die Spree transportiren lasse, so ist dies unter dem heutigen dato wegen der Unzulässigkeit dieses Transportes an die p. von Marschall verfüget worden, solches wird gedachten Berg-Amte zur Nachricht und Achtung in Abschrift communiciret."

Frau v. Marschall wurde hiergegen klagbar und erstritt auch ein obsiegendes Erkenntnis vom 12. September 1774 mit folgendem Tenor: „dass . . der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, ihre zu Tasdorff belegenen Kalkgruben bearbeiten, daraus Kalksteine brechen, brennen und verkaufen zu lassen und beklagter Fiskus sich hierunter aller Beeinträchtigung in Zukunft zu enthalten schuldig." In den Urteilsgründen, die sich dem Zuge der Zeit entsprechend, lediglich auf naturrechtliche Deduktionen stützten, wurde unter anderm auch ausführlich die Frage behandelt, ob die hier in Frage kommenden Rechte etwa als Regalien angesehen werden könnten und die Urteilsgründe stellen als Resultat dieser ausführlichen Erörterungen den kurzen, klaren, bestimmten und u. E. völlig richtigen Satz auf: „Eigentum an den Kalkgruben und Befugnis solche zu bearbeiten ist nicht landesherrliche Reservatio."

Obgleich sich aus dem Wortlaut des Urteilstenors die Unzulässigkeit von Verboten irgendwelcher Art, die geeignet waren, die von Marschall in ihrem Betrieb zu stören, ergab, scheint sich doch die Regierung daran geklammert zu haben, dass die Freiheit des Transportweges nicht ausdrücklich erwähnt war und erneuerte deshalb das Verbot, die Kalksteine durch die Woltersdorfer Schleuse passieren zu lassen; bestimmte auch, als Frau v. Marschall die Kalkbrennerei zu Tasdorf an einen Herrn von Platzen verpachtet hatte, am 27. September 1775, dass auch diesem gegenüber das Verbot solle aufrecht erhalten bleiben. Frau v. Marschall wurde jedoch

wiederum klagbar und erstritt am 14. Juni und 10. November 1775 in dieser Angelegenheit obsiegende Erkenntnisse.

Inzwischen suchte man natürlich die durch das Urteil vom 12. September 1774 hervorgerufene günstige Lage der v. Marschall zu untergraben. Wegen der Wichtigkeit dieser Sache wurde der damalige Ober-Berghauptmann und Direktor des Bergwerks- und Hüttendepartement, Minister Waitz von Eschen, damit betraut. In der von ihm verfassten Denkschrift vom 23. August 1775[1]) heisst es u. a.: „Das jährliche Etats-Quantum aus dem Rüdersdorff'schen Kalkberge beträgt 3500 Thlr. und der Überschuss beträgt durchschnittlich seit der Errichtung des Haupt-Bergwerks- und Hüttendepartement[2]) jährlich 4002 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. . . . Der Ausfall an diesen Revenuen, welchen die Konkurrenz der von Marschall verursachen wird, kann sehr beträchtig werden." Seine Vorschläge gehen dahin, entweder im Anschluss an die Clevische Bergordnung für die Mark Brandenburg eine neue Bergordnung zu erlassen, in welcher das Kalkbrechen und -Brennen als Regal des Staates aufgenommen würde oder der v. Marschall zu befehlen, höchstens für ihren eigenen Bedarf brechen und brennen zu lassen. Die Entscheidung des Königs bestand in folgender Randbemerkung: „Sie kann sie vor ihren eigenen Gebrauch behalten, aber nicht zum Verkauf. Friedrich."

Diese Verfügung Friedrichs d. G. steht im offensichtlichen Widerspruch mit dem Kammergerichtsurteil vom 12. September 1774, welches, wie erwähnt, ausdrücklich der v. Marschall auch die Befugnis, Kalksteine zu verkaufen, zusprach, und wäre nur in Verbindung mit Ausführung des weiteren Vorschlages bezüglich Einführung einer neuen Bergordnung rechtlich gültig gewesen. Ein Prozess, dessen Ausgang kaum zweifelhaft sein konnte, drohte wieder zu entstehen, als plötzlich beide Parteien des ewigen Zwistes überdrüssig in Vergleichsverhandlungen traten, welche dann auch überraschend schnell zu einem positiven Ergebnisse, nämlich zum Vergleich vom 23. Januar 1776, führten. Schon am 12. Februar

[1]) Collectanea des Berliner Magistratsarchives.

[2]) 1768. In demselben Jahre wurde Rüdersdorf Bergamt.

desselben Jahres erhielt er die königliche Genehmigung und am 12. September 1777 wurden seine Bestimmungen in die Grundbücher eingetragen.[1])

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vergleichs[2]) sind folgende:

Frau v. Marschall überlässt die Ausbeute des bereits entdeckten, wie auch der in Zukunft noch zu entdeckenden Kalksteinlager zu Tasdorf und Dahlewitz, dem Fiskus gegen eine jährliche Erbpacht von 500 Thlrn.; sie verspricht auch, ihr, durch drei gleichförmige Urteile „erstrittenes Recht aus den schon entdeckten Tasdorff'schen Kalkgruben Kalksteine zu brechen, Kalke daraus zu brennen und beides debitiren, nicht zu gebrauchen", auch an „keinen, wer es auch sei, rohe Kalksteine oder gebrannten Kalk zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu verschenken oder sonst zu alioniren", sondern alle ihre Rechte der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Kasse zu überlassen. Andererseits übernahm der Fiskus die Verpflichtung, ihr den auf ihren damaligen Gütern benötigten Kalk und Steine aus den Rüdersdorff'schen Brüchen gegen Erstattung der dem Fiskus selbst erwachsenden Kosten zu gewähren. Dem Fiskus sollte ferner nur ein jährlicher Abraum auf 20 Quadrat-Berg-Ruthen à 14 Rheinländische Fuss gestattet sein und dieser Abraum jedesmals „auf Martini für das kommende Jahr abgestochen und dafür nichts weiter, als was die v. Marschall durch den jedesmaligen Abraum an Acker und Hutung verliert, Morgenweise zu Capital gerechnet" nach sachverständigem Gutachten vergütet werden.

Durch diesen Vergleich wurden die Zwistigkeiten zwischen Fiskus und Tasdorfer Gutsherrschaft beigelegt, und es sind Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich nicht vorgekommen.

[1]) Diese Grundbucheintragungen bestehen noch heute zu Recht, sind allerdings den Grundstückseigentümern zumeist völlig unbekannt.

[2]) Der Vergleich, der sich in einem Original-Exemplar im Berliner Magistrats-Archiv findet, ist aus einer Rüdersdorf'schen Abschrift bei Cramer vollständig abgedruckt (S. 67—70), weshalb hier eine kurze Inhaltsangabe ausreichend erschien.

Betrachtet man den Verlauf dieses Tasdorf'schen Zwischenfalles objektiv, so wird man hinsichtlich des Resultats sagen können, dass der Verlauf des Streites zwar absolut nicht den Wünschen des Fiskus entsprochen hat, dass dagegen der Vergleich den Fiskus viel günstiger stellte, als man nach den vorher in dieser Sache ergangenen Kammergerichtsentscheidungen hätte annehmen dürfen; dass die Leistungen des Fiskus recht gering erscheinen, wenn man die Grösse des Schadens damit vergleicht, welcher dem Fiskus bei Weiterbetrieb des Tasdorf'schen Kalklagers erwachsen wäre, wie er auch in dem Waitz'schen Gutachten schon angedeutet war.

Weniger günstig war das Endergebnis der Berlin-fiskalischen Streitigkeiten für den Fiskus.

Zwar hatte Berlin, wie schon ausgeführt, durch die beim Kammergericht erstrittene Urteile, sich seinen Betrieb zu sichern gewusst, doch sollte es den gehofften Vorteil nicht lange geniessen. Zunächst kamen die Kriegsjahre 1806/7, in denen der Betrieb wie auch die Bauten stockten; nach Beendigung des Krieges war aber wegen der allgemeinen Notlage, welche im Lande herrschte, an einen blühenderen Bruchbetrieb nicht zu denken. Auch nach Beendigung der glücklich geführten Befreiungskriege steigerte sich der Betrieb nicht so, wie man hätte annehmen sollen. Allerdings schien die gewerbefreiheitliche Gesetzgebung von 1811 schon den Anlass zur Ausdehnung des Berliner Bruchbetriebes geben zu können, aber wie nachzuweisen, auch nur scheinbar.

Durch das Edikt vom 7. September 1811[1]) wurde bekanntlich in Preussen die Gewerbefreiheit eingeführt, insbesondere sollten alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten sowie Monopole aufhören. Für die Kalkbrüche ergab sich damit die Notwendigkeit, die bereits mehrfach erwähnten vom Fiskus erhobenen Rekognitionsgelder aufzuheben. Der Fiskus suchte sich gegen diesen Ausfall in seinen Einnahmen dadurch zu schützen, dass er nunmehr den Preis der zum Vermauern

[1]) Ges.-Samml. S. 254, cfr. auch Schönberg Lehrb. II[1], S. 569 f.

bestimmten Kalksteine um fast 200 % erhöhte.[1]) Dies hatte für das uns hier am meisten interessierende Berlin zur Folge einmal, dass die Bürger die zum Bauen nötigen Steine erheblich teurer bezahlen mussten, somit ihre Bauthätigkeit naturgemäss, soweit angängig, einschränkten, während andererseits der Berliner Magistrat sich in die glückliche Lage versetzt sah, seine Kalksteine nunmehr in unbeschränkter Menge — was ihm bis dahin, wie erwähnt, stets bestritten worden war — und für einen erheblich höheren Preis als früher abzusetzen. Dieser Vorteil war so offensichtlich, dass denn auch der Magistrat unmittelbar nach Beendigung der Kriege den Steinbruchsbetrieb wieder aufnahm und ihn möglichst weit auszudehnen suchte, ja auch an bisher noch nicht eröffneten Stellen Brüche anzulegen sich anschickte.

Demgegenüber trat nun der Fiskus, der ja nach dem Edikt nicht mehr mit seiner alten Forderung, der Magistrat solle seine jährliche Förderung auf 40 Prahm beschränken, durchdringen konnte, mit dem Verlangen an den Magistrat, dieser solle seinen Betrieb auf die genau nachzuweisenden örtlichen Grenzen einschränken. Da der Magistrat begreiflicher Weise sich weigerte, diesem Verlangen nachzukommen, so beschritt der Fiskus 1817 den Rechtsweg. Das Urteil der ersten Instanz, welches am 28. Juni 1828 erging, hatte nach den im Berliner Magistratsarchiv befindlichen Angaben folgenden Inhalt:[2]) es wird der Magistrat angewiesen, mit seiner Servitut zum Kalksteinbrechen sich auf den alten kölnischen Bruch zu beschränken, welchen er übrigens in horizontaler Richtung nach allen Seiten hin auszudehnen befugt sei; andererseits wird auch der Fiskus mit seinem Antrage ihn überall im Rüdersdorfer Territorio sowohl auf Amts- als Unterthanengrund Kalksteine zu fördern berechtigt zu er-

---

[1]) Von 5 Rthlr. 5 gr. 9 Pf. bezw. 3 Rthlr. 22 gr. 9 Pf. auf 15 Rthlr. 12 gr. bezw. 12 Rthlr. 14 gr. 9 Pf.

[2]) Mag.-Arch. No. 1309. Wenn Cramer den Inhalt des Urteils anders darstellt (S. 118), so dürfte seine Angabe schwerlich richtig sein. Der von uns angeführte ist einer Kammerg.-Entsch. entnommen.

achten, eventuell ihm diese Befugniss wenigstens in der Bauernheide zuzusprechen, abgewiesen.

Aus den Urteilsgründen, soweit sie sich noch rekonstruieren lassen, ergiebt sich, dass das Kammergericht bei Fällung dieses Urteils davon ausging, dass die dem Magistrat von Cölln 1616 verliehene Befugnis in seinem Bruche absque ulla limitatione Kalk zu brechen, noch rechtens sei. Unanfechtbar dürfte diese Rechtsanschauung kaum sein. Denn diese Befugnis war in diesem ausgedehnten Masse dem Magistrat von Cölln nur erteilt worden, weil in jener Zeit die Kosten des Bruchbetriebs gerade in jenem Bruche so hohe waren, dass man ohne diese weitgehende Befugnis den Bruch nicht hätte betreiben dürfen. Berücksichtigt man nun, dass 1828 die Betriebskosten erheblich geringere waren als 1616, die Kalkpreise ausserdem aber noch bedeutend gestiegen waren, so konnte der Bruchbetrieb schwerlich noch als „magnum onus“ erscheinen und mit Wegfall dieser Bedingung hätte auch das Privilegium, als welches sich die Verleihung von 1616 darstellt, aufhören müssen.

Dieses Urteil befriedigte jedoch, wie leicht erklärlich, keine der Parteien, und es wurde deshalb Revision eingelegt, die jedoch nicht mehr entschieden wurde.

Inzwischen hatte nämlich das Streitobjekt infolge der Bemühungen des Berliner Magistrats eine ganz andere Gestalt gewonnen.

Durch den Einfluss des Lehnschulzen Buschius zu Rüdersdorf, der seinerseits wohl von Berlin aus hierzu veranlasst worden war, entstand nämlich nach und nach bei den Gliedern der Gemeinde die Ansicht, dass das vom Landesherrn nunmehr durch 3 Jahrhunderte ungestört ausgeübte Recht des Kalksteinbrechens auf den Dorfländereien, gar nicht diesem, sondern der aus lassitischen Bauern und Kossäthen bestehenden Gemeinde zugehören. Es gelang denn auch den vereinten Bemühungen des Magistrats und des Erbschulzen die Gemeinde zu bestimmen, ihre angeblichen Rechte gegen den Fiskus geltend zu machen, um so leichter als Magistrat und Buschius erklärten, dass der Gemeinde aus diesen Schritten

Kosten nicht erwachsen sollten, sondern ihnen nur der event. zu erwartende hohe Gewinn zufallen sollte. Nach mancherlei teils für teils gegen die Gemeinde entschiedenen Prozessen erging das Endurteil des Kammergerichts dahin,[1]) „dass die Hofwirthe auf den zu ihren Höfen gehörigen Ländereien und in der Bauernheide (ein früher mit Holz bestandenes jedoch längst abgeholztes Hütungsrevier, welches vorzugsweise gelben Kalk enthält, worin Fiskus die beiden grossen Brüche, den Reden- und Heinitzbruch, und der Magistrat von Berlin den alten köllnischen Bruch betreibt) Kalkstein zu brechen befugt seien, sich jedoch dabei in den Schranken einer wirthschaftlichen Verwaltung und Benützung ihrer zum Betriebe des Ackerbaus und der Viehzucht bestimmten Ländereien zu halten hätten, und dass der Fiskus mit dem Antrage, den Kalkstein auf allen Ländereien der Hofwirthe ausschliesslich benutzen zu dürfen, abzuweisen und ihm nur vorzubehalten, das gegen die einzelnen Mitglieder der Gemeinde etwa speziell erworbene Recht, auf ihren Ländereien den Kalkstein privativ auszubeuten in separato nachzuweisen."

Von diesen Grundstücken, deren Recht auf den Bruchbetrieb so nachträglich anerkannt war, hatte der Magistrat zu Berlin, noch während der Prozess schwebte, einen beträchtlichen Teil gekauft.[2]) Zu dieser Handlungsweise sah sich der Magistrat durch die ihm im Urteil vom Jahre 1828 zugesprochene Befugnis, seinen Steinbruch nach allen Seiten horizontal auszudehnen, genötigt, da ihm die örtliche Lage seines Bruches[3]) und die zunehmende Abraumsmächtigkeit einen langen Betrieb nicht in Aussicht stellte.

Demgegenüber sah sich nun die Regierung veranlasst, um weiteren Ankäufen des Magistrats vorzubeugen, mit der

[1]) Mag.-Arch. 1309. Es dürfte dies dasselbe Urteil sein, welches Cramer (S. 120) als Erkenntnis des Kgl. Ober-Tribunals vom 9. April 1829 bezeichnet, ohne nähere Belegstellen anzugeben.

[2]) Über die Erwerbungen im einzelnen giebt Cramer (S. 118 f.) genaue Auskunft. Da sie nur lokales Interesse haben, sind sie hier fortgelassen.

[3]) Vgl. hierzu die eingeklammerte Stelle des Urteils im Prozess zwischen Fiskus und Bauerngemeinde.

Bauerngemeinde in Unterhandlungen zwecks Abschluss eines gütlichen Vergleichs zu treten, um so mehr als ein Versuch der Regierung zu Potsdam, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu regeln, gescheitert war.[1]) Die Verhandlungen führten denn auch zu dem gewünschten Resultat, indem am 7. Dezember 1835 ein „Recess über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einschliesslich des Theilnahmerechts an dem Rüdersdorfer Kalkstein- und Gypslager zwischen dem Fiskus und den 14 lassitischen Einsassen zu Rüdersdorf“ zu Stande kam, welcher am 25. Dezember 1835 von den beiden zuständigen Ministerien genehmigt wurde.[2]) Darnach verzichteten die Rüdersdorfer Hofwirte vom 1. März 1836 ab auf die Benutzung des Kalksteins und Gypses auf ihren Grundstücken zu Gunsten des Fiskus auf ewige Zeiten, entsagen auch allen Ansprüchen aus der Vergangenheit. Der Fiskus verpflichtet sich dagegen, ihnen am 1. März 1836 die Summe von 50,000 Rthlrn. baar auszuzahlen, auch ihnen sowie ihren Rechtsnachfolgern, so lange überhaupt ein Abbau von Kalksteinen stattfindet, den für die zu ihren Höfen gehörigen Gebäude, in dem damaligen Umfange, benötigten Kalkstein und gebrannten Kalk gegen Erstattung der Selbstkosten zu verabfolgen, ihnen auch endlich eine Ablage und Viehtränke am Kalksee einzuräumen. Alle Prozesse und das noch laufende Separationsverfahren werden mit Abschluss des Vergleichs eingestellt.

In ganz ähnlicher Weise wurde am 23. Februar 1838[3]) ein Recess mit der Pfarre von Rüdersdorf abgeschlossen, so dass nunmehr nur noch Berlins Kalkgerechtigkeit einer definitiven Regelung bedurfte.

---

[1]) Die Regulierung scheiterte an den übertriebenen Ansprüchen des Fiskus, welche die Gemeinde nur etwa zum 4. Teile als berechtigt ansah. (cfr. hierzu Cramer S. 120, der eine ausführliche Darstellung giebt.)

[2]) Mag.-Archiv No. 1309.

[3]) eodem. Die Angabe Cramers, er sei bereits 1830 geschlossen, scheint auf einem Druckfehler zu beruhen.

Die Konkurrenz der vom Berliner Magistrat betriebenen Brüche musste nach den erfolgten Grundstücksankäufen und der daraus zu erwartenden Erweiterung des Bruchbetriebes eine immer gefährlichere für den Fiskus werden. In dieser Notlage griff nun der Fiskus, da ihm seine, früher bei ähnlichen Gelegenheiten angewandten Mittel teils durch das Edikt von 1811, teils durch die ergangenen Kammergerichts-Erkenntnisse unmöglich gemacht waren, zu dem ganz neuen Mittel der Schleuderkonkurrenz. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, dass, wenn die Preiserhöhung des Jahres 1811 den Magistrat wieder konkurrenzfähig gemacht habe, der entgegengesetzte Schritt auch diese Konkurrenz wieder beseitigen müsse, übersah aber hierbei völlig, dass dieser Schritt nur auf die Dauer dann von Erfolg sein konnte, wenn sein Konkurrent minder kapitalkräftig als er und auf den dauerndenden Betrieb der Brüche angewiesen war, beides Voraussetzungen, die hier nicht zutrafen. Somit konnte durch die ganz enorme Preisherabsetzung von 1830[1]) das vom Fiskus erstrebte Ziel nicht erreicht werden.

Da diese Preise nur noch dem Selbstkostenpreise des Fiskus entsprachen, der Berliner Bruch aber mehr Betriebskosten erforderte, so stellte der Berliner Magistrat seinen Bruchbetrieb sofort ein, war jedoch jederzeit bereit, ihn wieder zu eröffnen, sobald der Fiskus mit seinen Preisen in die Höhe gehen sollte. Gleichzeitig legte er schriftlichen Protest ein

---

[1]) Wie bedeutend die Preisherabsetzung war, mag folgende Tabelle veranschaulichen, die nach den Angaben der Schrift „Über das Rüdersdorfer Kalksteingebirge u. s. w." S. 58 angefertigt ist. Es kosteten darnach:

Ein Klafter = 108 Kubikfuss.

	1817 (abgerundet)	1822	1830
Ausgesucht grosse Steine	6 Rthlr. 16 Gr.	7 Rthlr. — Gr.	4 Rthlr. — Gr.
Grosse Steine	5 „ 12 „	6 „ — „	2 „ — „
Ordinäre Steine	5 „ — „	4 „ — „	1 „ 15 „
Kothen	2 „ 12 „	2 „ — „	1 „ 10 „

Die Preisherabsetzung betrug also bei den am meisten in Handel kommenden Steinen 60—66⅔ %.

gegen diese Handlungsweise des Fiskus, indem er sich mit einem in seinem Auftrage verfassten „Sendschreiben der Dorfgemeinde Rüdersdorf an die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin“ an das hierbei interessierte Publikum wandte, um dieses auf die Gefahren, welche die Preisherabsetzung später im Gefolge haben könnte, hinzuweisen. Der Grundgedanke des Schriftchens, dem Publikum klar zu legen: „dass, wie gross auch die Vortheile jener Preisherabsetzung augenblicklich für einen Theil der städtischen Einwohner sein möchten, diese Vortheile doch durch weit grössere bleibende Nachtheile für die Gesammtheit der Residenz und der ganzen Provinz bei weitem überwogen würden,“[1]) war durchaus richtig und ist u. E. auch nicht durch die Gegenschrift des Berghauptmanns Martins in Berlin: „Über das Rüdersdorfer Kalksteingebirge und die jüngste Preisherabsetzung der Rüdersdorfer Kalksteine“ widerlegt worden. Denn daran konnte kein einsichtiger Beobachter der Verhältnisse zweifeln, dass diese Preisherabsetzung nur so lange währen würde, bis Berlin seinen Bruchbetrieb hätte völlig eingehen lassen, dass dann aber der Fiskus seine Monopolstellung ausnützen und die Preise noch beträchtlich über jene Höhe steigern würde, welche sie vor der Preisherabsetzung gehabt hatten.

Infolge dessen hatte der Fiskus ausser der zeitweiligen Einstellung des Bruchbetriebes seitens des Berliner Magistrats nichts erreicht und büsste ausserdem noch infolge der Preisherabsetzung seine bis dahin bezogenen Einkünfte aus dem Kalkbruchbetriebe ein. Er versuchte daher nochmals auf gerichtlichem Wege eine für ihn günstige Entscheidung herbei zu führen, wozu die neuen Erwerbungen des Magistrats an Rüdersdorfer Grund und Boden reichlich Anlass gewährten. Da andererseits auch der Magistrat einige streitige Fragen zur Entscheidung bringen wollte, so war es eine ganz natürliche Folge, dass bald ein wahrer Rattenkönig von Prozessen beim Kammergericht schwebte. Einmal harrte noch der bereits

[1]) Worte aus der Einleitung jener Schrift.

durch Urteil von 1828 entschiedene Prozess aus dem Jahre 1817 der Entscheidung in der Berufungsinstanz, ein zweiter Prozess war 1830 entstanden, weil der Fiskus dem Magistrat das Recht der Teilnahme an dem Kalklager in der Bauernheide bestritt, ein dritter Prozess sollte über das Verlangen des Magistrats, Fiskus solle eine Naturalteilung des Kalksteinlagers annehmen, was dieser für unmöglich erklärte, entscheiden, endlich schwebte noch ein Prozess, welcher eine Folge des zwischen Fiskus und Bauerngemeinde 1835 abgeschlossenen Recesses war. Die bäuerlichen Wirte beantragten nämlich eine Fortsetzung der durch ihre Streitigkeiten mit dem Fiskus unterbrochenen Separation bezüglich der Oberfläche zwecks Aufhebung der Hütungsgemeinschaft und Sonderung der Ländereien aus ihrer bisher vermengten Lage. Die Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg hatte auch einen diesbezüglichen Landteilungsplan aufgestellt. Hiergegen erhob aber der Berliner Magistrat, der, wie erwähnt, einige dieser Ländereien für sich erworben hatte, Einspruch, da er sich nicht für verpflichtet erachtete, Grundstücke, welche mit der fiskalischen Berechtigung zum Kalksteinbrechen belastet waren, anzunehmen, da er doch die von ihm gekauften Grundstücke gerade zum Zwecke der eigenen Kalksteingewinnung gekauft hatte. Die General-Kommission wies aber durch Urteil vom 17. Juni 1845 diesen Einspruch als ungerechtfertigt zurück. Hiergegen erhob nun der Magistrat Klage beim Kammergericht und es kam auch zum Urteil, zu dem einzigen, welches in allen diesen Prozessen gefällt wurde. Aber auch dieses Urteil vom 18. Januar 1848 war kein definitives. Es hiess vielmehr darin, dass das Urteil der General-Kommission dahin umzuändern sei, dass die definitive Entscheidung über den durch dieses Erkenntnis festgesetzten Teilungsplan bis dahin auszusetzen, wo über die zwischen dem Kgl. Fiskus und der Kämmerei der Stadt Berlin noch schwebenden Streitigkeiten über die Teilnahmsrechte an der Benutzung der Kalksteinlager auf der Feldmark Rüdersdorf in Specie auch der in der Bauernheide definitiv entschieden und festgestellt wird . . . bis dahin soll jener Aufteilungsplan

von 1845 als Interimistikum aufrecht erhalten bleiben, ebenso auch die im Passus II des ersten Erkenntnisses enthaltenen Bestimmungen, wonach der Kämmerei das Recht der Kalk- und Gyps-Ausbeutung auf ehemals ihr zugehörig gewesenen durch Separation auf andere Besitzer übergegangenen Grundstücken gegen vollständige Entschädigung des Besitzers für die seiner Oberfläche entzogene Oberfläche vorbehalten, andererseits aber auch die Kämmerei für verpflichtet erachtet ist, dem Fiskus das Kalk- und Gypsbrechen auf solchen Grundstücken, die in dem Abfindungsplan der Kämmerei gefallen und früher den Hofwirten, der Pfarre und dem Amte zu Rüdersdorf gehört haben, mit Ausnahme der an die Kämmerei verabpachteten Pfarr- und Kirchengrundstücke gegen vollständige Entschädigung für die entzogene Nutzung der Erdoberfläche zu gestatten, interimistisch aufrecht erhalten bleiben.

Statt also auch nur eine einzige der streitigen Fragen zu entscheiden, schob auch dieses Urteil die entgültige Lösung nur hinaus und zwar bis zum Eintritt von Ereignissen die in absehbarer Zeit bei der Verworrenheit der Fragen kaum zu erhoffen waren.

Dass unter diesen Verhältnissen beide Teile aufs Empfindlichste geschädigt wurden, war klar, und es musste sich deshalb beiden das Bedürfnis nach gütlicher Beilegung des Streites aufdrängen. Der eigentliche Vorschlag hierzu wurde am 9. August 1852 vom Ökonomie-Kommissions-Rath Müller gemacht. Beide Parteien erklärten sich denn auch zu einem Eintritt in Verhandlungen über einen Vergleich bereit.

Die Vergleichsverhandlungen selbst fanden im Sommer 1854 statt und nahmen einen verhältnismässig raschen Verlauf. Als Grundlage der Verhandlungen diente ein aus dem Jahre 1846 stammender Entwurf des Ministers Flottwell. Trotz der von beiden Seiten anerkannten Zweckmässigkeit dieses Entwurfs wären die Verhandlungen schwerlich zu dem schnellen Ende geführt worden, wie in Wirklichkeit es der Fall war, wenn nicht fast alle schwierigeren rechtlichen und faktischen Fragen der getroffenen Vereinbarung gemäss unerörtert geblieben wären. Dank dieser von beiden Seiten geübten Mässi-

gung kam denn auch schon am 28. Juni 1855[1]) ein „Vergleich bezw. Societätsvertrag zwischen dem Kgl. Fiskus und der Stadtkommune Berlin“ zu stande und zwar zunächst in Form einer Punktation, welche jedoch in unveränderter Form die Genehmigung des Königs wie der Stadtgemeinde erhielt. (1. Februar 1858.)

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Societätsvertrages, der 27 Paragraphen umfasst, sind folgende:

„Der Abbau und die Ausbeutung des gesamten Kalkstein- und Gypslagers auf der Feldmark Rüdersdorf wird von dem im § 27 dieses Vergleichs bestimmten Zeitpunkt ab auf gemeinschaftliche Rechnung des Kgl. Fiskus und der Kommune betrieben. Die Auflösung dieses Societätsverhältnisses kann nur eintreten, wenn beide Teilnehmer damit einverstanden sind oder wenn dieselbe aus den speziellen Bestimmungen dieses Vertrages von selbst folgt[2]) oder wenn der Zweck desselben erreicht ist.

An dem Reinertrage, welcher aus diesem Societäts-Geschäfte erzielt werden wird, soll der Königliche Fiskus mit fünf Sechsteln und die Kommune Berlin mit einem Sechstel partizipieren.“ (§ 1).

Nach § 2 sind alle Produkte, welche sich unter der Oberfläche der Feldmark Rüdersdorf befinden, Gegenstände dieser Socität. Weiter wird (§ 4) bestimmt, dass die gesamte technische Leitung vom Fiskus durch die dazu bestellten Behörden ganz nach seinem Ermessen bewirkt werden soll. Alle noch schwebenden Prozesse zwischen Fiskus und Kommune sollen zurückgenommen werden (§ 24). Endlich wird als Zeitpunkt für das ins Leben treten der Societät der 1. Januar 1855 bestimmt,[3]) dem Vertrage also rückwirkende Kraft beigelegt.

---

[1]) Cramer giebt als Datum der Punktation (S. 125) März bezw. 11. April 1855 an, obige Angabe giebt das Datum, welches der bei den Berliner Magistratsakten befindliche Vertrag trägt.

[2]) Gedacht ist an Fälle der confusio und des völligen Untergangs.

[3]) Dies ist die im § 1 angezogene Bestimmung des § 27.

Dieser Vertrag besteht mit unwesentlichen Abänderungen[1]) noch heute und dürfte voraussichtlich auch so lange bestehen bleiben, als der Abbau und die Ausbeutung dauert.

Dass eine gütliche Einigung, wie sie durch diesen Vertrag erfolgt ist, für beide Kontrahenten wie auch für den Betrieb der Kalklager selbst nur von Vorteil sein konnte, ist klar und wird auch allgemein zugegeben. Fraglich könnte nur sein, ob nicht ein Kontrahent verhältnismässig zu günstig gestellt worden ist. Thatsächlich ist diese Frage auch wiederholt in der Litteratur gestreift worden und dann behauptet worden, Berlin sei durch den Vergleich in eine viel günstigere Position gerückt worden, als es rechtlich hätte beanspruchen können;[2]) und beruft sich hierfür auf folgende Zahlenangaben. Während der Dauer der Prozesse hatten die städtischen Kalkbrüche, wie es für die Jahre 1838—47 festgestellt wurde, einen jährlichen Überschuss von durchschnittlich 5817 Thlr., während vom Jahre 1855—69 der Überschuss, den Berlin nach Massgabe des Societätsvertrages ausgezahlt erhielt, sich jährlich auf durchschnittlich 26,000 Thlr. belief.[3]) Bei dieser Beweisführung wird aber zweierlei übersehen. Einmal stieg nämlich der Reinertrag der fiskalischen Brüche von durchschnittlich jährlich 48,494 Thlr.[4]) auf 135,560 Thlr. in den Jahren 1855—69 und zweitens muss bei dem verhältnismässig niedrigen Reinertrag der Berliner Brüche berücksichtigt werden, dass Berlin die ihm streitig gemachten Kalksteinlager, von denen ihm höchst wahrscheinlich bei endgültiger Entscheidung der Prozesse ein grösserer Teil zugebilligt worden wäre, während der Jahre 1838—47 nicht oder wenigstens nicht annähernd in dem Umfange betrieben hat, wie es nach rechts-

---

[1]) So die Nachträge vom 9. Dezember 1859, 2. September 1863 und 1. November 1877, die sich hauptsächlich auf unbedeutendere Fragen des Rechnungswesens beziehen.

[2]) Seydel S. 55.

[3]) eodem.

[4]) Die Zahl ist nach dem Durchschnitte der Jahre 1830—54 (der Kampfepoche des Fiskus) berechnet worden, die Berechnung selbst auf Grund aktenmässiger Angaben aufgestellt.

kräftiger Entscheidung wohl der Fall gewesen wäre. Die prozentual stärkere Zunahme des Reinertrages auf Seiten Berlins kann also für diese Frage nicht entscheidend sein. Bei dem Fehlen anderer ausschlaggebender Momente für die Beurteilung dieser Frage wird man also wohl annehmen müssen, dass der Vergleich, nach Lage der Dinge bei Abschluss desselben, den Interessen beider Teile gerecht geworden ist.

Möglich wäre aber, dass infolge der Bestimmung des § 2 des genannten Vertrages für die Zukunft Berlins aus der Societät Vorteile erwachsen können, auf welche die Stadt wenigstens nicht in dem Umfange Anspruch erheben könnte. Denn während Berlin früher naturgemäss nur die Ausbeutung des Kalklagers im Auge gehabt hat, scheint nach den bisherigen Bohrversuchen Aussicht zu sein, dass die Societät in absehbarer Zeit auch Kali- und andere Werke eröffnen und ihr hieraus Erträge zufliessen können, deren Grösse ja überhaupt jemaliges Eintreten bei der früheren Unkenntnis dieses Bodenreichtums bei Abschluss des Vergleichs natürlich ausser Acht gelassen wurde.

Über die Folgen des Societätsvertrages auf die Betriebsentwicklung und die Arbeiterverhältnisse wird noch weiterhin zu reden sein.

So dürfte also der Vertrag durchaus das Richtige getroffen haben, wenn man sich einmal auf den Standpunkt, den das Kammergericht wiederholt eingenommen hat, stellt, nämlich, dass Berlin überhaupt Ansprüche auf die Kalkberge habe. Ob dieser Standpunkt aber der Richtige ist, kann zweifelhaft sein.

Denn Eigentum an den Kalkbrüchen hat Berlin niemals in rechtsgültiger Weise erlangt gehabt. Bis zum Beginn der Reformation dürfte sich die Unmöglichkeit eines solchen Erwerbes, der ja auch in dieser Weise niemals von Berlin behauptet ist, aus dem Verhalten der Mönche anderen Städten gegenüber und der früheren von den Mönchen beliebten Betriebsform der Kalkbrüche ergeben. Der einzige angebliche Rechtsgrund ist nachträglich auch von Berlin als unrichtig

anerkannt worden, nämlich die angebliche Belehnung seitens des Johanniterordens. Nach 1540 hat aber ein Eigentumserwerb auch nicht stattgefunden, da sich sonst hierfür Urkunden finden würden. Dass Berlin aber Okkupationsbesitz gehabt hat, kann man nach dem Verhalten Berlins im Anfang des 17. Jahrhunderts nach unserer Darstellung auch nicht annehmen. Fraglich könnte demnach nur sein, ob man nicht ein servitutenähnliches Recht annehmen könnte. Dies kann man allerdings. Dann aber war dieses Recht hinsichtlich des alten Berliner Bruches auf 40 Prahm Kalk beschränkt und für den alten köllnischen Bruch hätte das Recht keinen bestimmten Umfang gehabt, hatte sich aber darauf beschränken müssen den Einwohnern Köllns den notwendigen Kalkstein zu liefern und höchstens hätte soviel verkauft werden dürfen um die grösseren Unkosten des köllnischen Bruchbetriebes auszugleichen, keinesfalls aber darüber hinaus, um etwa, wie es thatsächlich geschehen ist, aus diesem Kalkverkauf an auswärtige der Stadt Kölln bezw. Berlin eine besonders ergiebige Einnahmequelle zu eröffnen.[1])

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Grunderwerbungen Berlins im Anfange dieses Jahrhunderts; doch können diese auf die beiden alten Brüche, auf welche es ja in dem ganzen Streite hauptsächlich ankam, keinen Einfluss in rechtlicher Beziehung äussern.

Berücksichtigt man diese Erwägungen, so dürfte allerdings Berlin einen bedeutenden Vorteil aus dem Societätsvertrage bezw. Vergleiche gezogen haben.

Mit Abschluss dieses Vertrages von 1855 hatte also der Fiskus nach fast 300jährigem Ringen sein Ziel, die Konkurrenz im Rüdersdorfer Kalklager zu beseitigen, erreicht.

b) Betriebsentwicklung.

Über die ältere Betriebsform ist von uns schon an verschiedenen Stellen berichtet worden.[2]) Diese primitive Form,

[1]) Hiergegen spräche keine Bestimmung des Edikts von 1811.
[2]) Cfr. S. 23 ff.

wie sie noch Mylius schildert,[1]) ohne weitere Hilfsmittel als einfache eiserne Brechstangen und Hämmer, den Stein zu brechen und zu bearbeiten, erhielt sich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, ebenso die Regellosigkeit im Betrieb, indem man ohne bestimmten Abbauplan bald hier, bald dort, wo es gerade am bequemsten erschien, die jeweilige Bedarfsmenge brechen liess, unbekümmert darum, ob hierdurch die spätere Ausbeutung erschwert wurde oder nicht.[2])

Wenn trotz dieser einfachen Betriebsform die Kalkberge so reichliche Erträge lieferten, dass sie noch 1771 fast die einzigen Staatswerke waren, die der damaligen Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse mit ihren Überschüssen die Mittel lieferten zur Sanierung anderer fiskalischer Werke,[3]) so lag das einmal an dem mehrfach hervorgehobenen natürlichen Reichtum der Kalklager und dann vor allem daran, dass man verstanden hatte, durch Verbesserung alter bezw. Schaffung neuer Transportwege dem Absatz der Kalkprodukte ein möglichst ausgedehntes Gebiet zu eröffnen.

Diese Erschliessung eines weiteren Absatzgebietes erfolgte besonders durch Nutzbarmachung des Wasserweges. Den Anfang hierzu bildete die Verbindung des Kesselsees mit dem Flakensee durch Anlegung des Kalkgrabens, die etwa um 1571[4]) gleichzeitig mit der Erbauung der Woltersdorfer Schleuse[5]) erfolgte. Auch die Erbauung des Finow- und Friedrich Wilhelms-Kanals muss hierher gerechnet werden. Denn sind auch diese, sowie die weiteren Kanalbauten der

---

[1]) Mylius, Physikalische Belustigungen. Berlin 1751, S. 414 f.

[2]) Seydel a. a. O. 52, was auch durch die Beschreibung v. Hagen's a. a. O. S. 31 f. bestätigt wird.

[3]) Cramer a. a. O. S. 79. Heft 6, S. 58 und 8 S. 54—57 desselben Werkes.

[4]) Auf Grund der bereits (S. 42 f.) erwähnten Blankhenfeldschen Vorschläge.

[5]) Seydel a. a. O. S. 50 setzt diese Erbauung ins Jahr 1608, jedoch zu Unrecht, wie sich aus den Blankhenfeld'schen Eingaben ergiebt.

Mark nicht der Kalkbrüche wegen entstanden, so sind sie doch im hohen Grade denselben zu Gute gekommen.[1])

Ebenso ist die Anlegung von Kalkbrennöfen in Rüdersdorf als eine Verbesserung des Bruchbetriebes im weiteren Sinne anzusehen, wenngleich, wie sich aus den mitgeteilten Streitigkeiten des Fiskus mit der Stadt Strausberg ergiebt, die Kalköfen Rüdersdorfs in damaliger Zeit durchaus nicht so leistungsfähig und rentabel waren, als die ausserfiskalischen, besonders z. Z. der Ofen Strausbergs.

Wesentliche Änderungen erfuhr der Bruchbetrieb jedoch erst dann, als die Verwaltung der Kalksteinbrüche an das Bergwerks- und Hüttendepartement zu Berlin im Jahre 1768 überging und Rüdersdorf selbst bald darauf ein königliches Bergamt erhielt.[2])

So wurde einmal seit 1775 das Bruchgebiet selbst wesentlich erweitert, indem man an mehreren Orten neue Brüche in Angriff nahm; dann aber auch vor allem seit 1777 dem Kalkbrennen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, was bis dahin zum Schaden des Betriebes nicht geschehen war.

In Rüdersdorf selbst wurde zwar die Zahl der vorhandenen Kalköfen nur um zwei vermehrt,[3]) so dass sich nunmehr ihre Zahl auf vier stellte, worin dann bis Ende des Jahrhunderts auch Änderungen nicht mehr eintraten. Andererseits aber sorgte man jetzt auch dafür, dass in anderen Städten solche angelegt wurden, bezw. bereits vorhandene Brennöfen in königliche Administration gelangten. Eine grundsätzliche Neuerung war dies allerdings nicht, da man auch schon früher, nämlich gleichzeitig mit der etwa 1570 Errichtung des ersten Rüdersdorfer Brennofen, den Versuch gemacht hatte, auch auswärts fiskalische Brennöfen zu errichten. Dieser Versuch hatte

---

[1]) Wie dies auch von Flottmann in seinem Gutachten vom 24. Juni 1795 hervorhob (cfr. S. 77 f.)

[2]) Eck a. a. O. S. 21 nimmt an, es sei dies 1769 geschehen, doch zu Unrecht, sowohl die Errichtung des Bergwerks- und Hüttendepartements in Berlin, wie auch die Erhebung Rüdersdorfs zum Bergamt fand 1768 statt (cfr. S. 74).

[3]) 1780 und 1781 (Collectanea).

aber, weil nicht gehörig durchgeführt, wenig Erfolg gehabt und man hatte es deshalb vorgezogen, die meisten dieser Kalköfen — wenn nicht gar sämtlich — zu verpachten und sich so mit dem geringen Pachtgelde, welches dem Fiskus sicher und mühelos zufiel, zu begnügen,[1]) statt sich dem Risiko der schwankenden Erträge bei dem System des Selbstbetriebes auszusetzen. Nach der Neugestaltung der Verwaltung kam man aber zu der Überzeugung, dass dem Interesse des Fiskus der Selbstbetrieb mehr entspräche und nahm besonders auf Veranlassung Flottmans und des Staatsministers v. Heinitz die vorhandenen Kalköfen wieder in eigene Verwaltung.

Wieviel solcher Brennöfen damals — um 1780 — schon vorhanden waren und welche von diesen nunmehr vom Fiskus in eigene Verwaltung genommen wurden, sowie andererseits wieviele und welche Kalköfen neu angelegt worden sind, lässt sich bei dem fast völligen Mangel an Nachrichten hierüber im einzelnen jetzt mit Sicherheit nicht mehr feststellen.[2])

Sicher ist, dass um 1785 Kalköfen an folgenden Orten vorhanden waren: Bromberg, Szulitz (heute Schulitz b. Bromberg), Catharinchen, Landsberg a. W., Rathenow, Petzow (wohl Boetzow) bei Potsdam, Brandenburg, Hamburg, Spandau, Oderberg, Podjuh (Podejuch) bei Stettin, Sonnenburg, Potsdam, Lentzen, Altona, Beeskow, Rüdersdorf und Berlin.

Davon sind bestimmt erst in jener Zeit angelegt worden die Öfen in Rathenow und Landsberg a. W. (1779/80), Podjuh und Beeskow (1782/83); alle übrigen — mit vielleicht alleiniger Ausnahme von Bromberg[3]) — scheinen schon früher bestanden zu haben.

---

[1]) Berliner Magistratsakten.

[2]) So waren meine diesbezüglichen Ermittlungsversuche in Spandau, Potsdam, Rathenow, Brandenburg u. a. völlig ergebnislos; ebenso hat Herr Referendar Friedländer aus Schulitz, dem ich für seine Bemühungen auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, trotz eifrigstem Nachforschen, weder in den Archiven zu Bromberg und Schulitz, noch sonst, wesentliches Material für diese Frage bezüglich Bromberg's und Schulitz ermitteln können.

[3]) Cramer's Angabe (a. a. O. S. 114): der Ofen zu Bromberg sei 1777/78 angelegt worden, ist unkontrollierbar, da die Quellen-

Die vier zu jener Zeit neu errichteten Kalkbrennereien, sowie die zu Bromberg, Szulitz und Catharinchen standen damals in fiskalischer Verwaltung. Ob auch die übrigen Genannten ist zweifelhaft. Zwar heisst es in den Collectaneen des Berliner Magistrats: „Die Kalkbrennung ist sonst verpachtet gewesen, wird jetzt aber (seit dem Minister Heinitz) selbst administriert und sind seitdem alle Pacht- und Erbpachts-Kalkbrennereien bis auf die berlinische eingezogen und verschiedene Königl. Brennereien im Lande angelegt worden.“ Dass diese Stelle aber kaum der Wirklichkeit entspricht, ergiebt sich daraus, dass gleich darauf sich in den Collectaneen eine Aufzählung verschiedener Orte findet, in denen die Brennereien noch verpachtet gewesen sein sollen.

Besondere Bedeutung gewannen von diesen Brennereien Rathenow, Beeskow und Podjuh.[1]) Erstere hatte besondere Kalkablagen in Havelberg, Seehausen und Wittenberge und erweiterte sein Absatzgebiet allmälig bis Hamburg; während Beeskow besonders nach Sachsen und Podjuh den gebrannten Kalk vertrieb. Die Genannten, wie auch die Kalkbrennerei zu Landsberg a. W., mit ihrem zeitweilig bedeutenden Absatz nach Posen gingen um 1820 infolge der starken Konkurrenz der allmälig emporgekommenen Privatkalkalkbrennereien ein und wurden an Private verkauft.

Wie gross die Erträge der einzelnen Kalkbrennereien waren, ist nicht ersichtlich, jedoch dürfte eine Angabe über den Ertrag der Rüdersdorfer Kalkbrennerei die finanzielle Bedeutung dieser Einrichtung erkennen lassen. Es betrugen nämlich die Einnahmen und Ausgaben des fiskalischen Bruch- bezw. Bruch- und Brennereibetriebes.[2])

---

angabe fehlt, steht auch mit den Angaben der Berliner Magistratsakten in Widerspruch, wonach dieser Ofen schon vor jener Zeit bestanden haben soll.

[1]) Cramer 114 ff.

[2]) Collectanea: Die Aufzeichnungen sind flüchtig und enthalten viele Schreibfehler, wie ich durch Vergleichung mit den diesbezüglichen Rüdersdorfer Akten ersehen habe. Die mitgeteilten Zahlen sind aus einer Kombination beider Aktensammlungen entstanden.

	1776/77			1783/84		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
A. Einnahmen.						
1. Von den Steinbrüchen	7,143	2	9	7,847	9	11
2. Erbpacht der berlinischen Kalkbrennerei	2,250	—	—	2,250	—	—
3. Von der neu angelegten Brennerei	—	—	—	6,680	20	3
4. Von der konzessionierten Kalkbrennerei	-	—	—	2,070	—	—
Summe der Einnahmen	9,393	2	9	18,848	6	2
B. Ausgaben	500	—	—	2,231	15	10
Mithin der Überschuss	8,893	2	9	16,616	14	7

Der Reinertrag steigerte sich somit um fast 90 % und zwar fast ausschliesslich infolge der Einnahmen aus den Brennereien.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts erfolgten dann weitere grosse Änderungen im Betriebe, die dem Betriebe allmälig die Form gaben, in welcher er sich noch heute befindet. Die einschneidendste Änderung wohl in der ganzen Betriebsgeschichte bestand darin, dass man die Lagerstätten des Kalks in unmittelbare Verbindung mit dem Mühlenfliess und dem Kalkgraben brachte und zwar mittelst unterirdischer Kanäle. Hierdurch[1]) wurde einmal die Gewinnung des Kalksteins bis auf die Sohle dieser Gewässer ohne Wasserhaltungskosten ermöglicht und andererseits eine bedeutende Ersparung an Transportkosten herbeigeführt. Während nämlich früher die Kalksteine zunächst mittelst Fuhrwerk bis zum Wasser geführt werden mussten, somit mindestens zwei Verladungen — einmal in die Wagen und dann in die Schiffe — nötig waren, sparte man so eine Verladung und hatte auch ein an und für sich billigeres Transportmittel, wozu endlich noch Zeitersparnis kam.

Die Geschichte dieser einzelnen Kanäle, Heinitz-, Bülow- und Reden-Kanal, dürfte hier, da nur von lokalem Interesse,

[1]) Eck a. a. O. 23 f.

übergangen werden können.[1]) Die Kosten der Anlage derselben beliefen sich insgesamt nur auf wenig mehr als 40,000 Thlr.

Auch in der Betriebsform wurde mit dem Althergebrachten gebrochen. Nach der jahrhundertelangen Regellosigkeit im Betriebe war schon etwas vor dieser Zeit ein regelmässigerer Betrieb eingeführt worden. Man warf nicht mehr den Abraum einfach auf die angrenzenden Kalklager, sondern räumte das auf der Oberfläche des Lagers liegende jüngere Gebirge zuvor ab und brach sodann durch sogenannte Abbank-Arbeit das Gestein stossweise los. Diese Betriebsform, die gegen die alte schon wesentliche Fortschritte zeigte, wurde nunmehr besonders in den fiskalischen Brüchen durch die Schram-Arbeit ersetzt. Diese besteht nach Eck[2]) darin, dass auf dem zuvor abgeräumten Lager in der Sohle des Bruches mehrere 5½ bis 6 Fuss hohe Strecken parallel nebeneinander in Streichen der Schichten bis auf eine vorher bestimmte Entfernung getrieben werden. Hierbei bestimmte man den Zwischenraum zwischen diesen Strecken nach dem Grundsatz, dass keine Schicht undurchbrochen bleiben dürfe. Sodann werden diese Strecken in rechtwinkligen Abständen von ungefähr 2 Lachtern mit Querstrecken durchbrochen, so dass nunmehr der ganze Lagerteil, welcher zur Gewinnung kommen soll, auf starken Pfeilern ruht, die man dann allmälig immer mehr verschwächt. Glaubt man, diese Verschwächung ohne Gefahr nicht weiter fortsetzen zu dürfen, so bohrt man nunmehr in die Pfeiler Sprenglöcher, welche mit je 1 ko Pulver ausgefüllt werden. Diese Minen werden endlich in grösserer Anzahl zugleich losgeschossen. Hierdurch wird die Tragfähigkeit der Pfeiler erschüttert und der unterschrämte Lagerteil zerdrückt sie

---

[1]) Die Bauten wurden angeregt 1795 und 1806 beendet. Eine ausführliche Darstellung der Baugeschichte findet sich bei Cramer 82—92 und Eck S. 23 ff.

[2]) Eck eod., dass der Betrieb noch jetzt in dieser Weise geschieht, davon habe ich mich selbst überzeugt. Die Schramarbeit wird hauptsächlich im Winter ausgeführt, wenn andere Arbeiten unthunlich sind.

und stürzt zusammen.[1]) Zuweilen kommt es allerdings vor, dass der zu stürzende Lagerteil die Pfeiler nicht zerdrückt, sondern diese den Teil noch zu halten vermögen, der Lagerteil sich also „setzt". Es muss dann eine neue Sprengung vorgenommen, die an Gefahr und Mühe die erstere weit übertrifft.

Diese Betriebsform hat natürlich die Förderung erheblich gegen früher gesteigert und führte auch bald zur Vereinigung der alten, bis dahin getrennt betriebenen Brüche.

Bis 1864 war man denn mit dem Abbau soweit vorgeschritten, dass derjenige Teil des Schichtenkomplexes,[2]) welcher bis dahin in Angriff genommen war, soweit ausgebeutet war, als dies durch Tagebau gestattet war. Um die Gewinnung der unter dem Wasserspiegel befindlichen Steinmassen zu ermöglichen, wurde seit 1864 die Errichtung eines Tiefbaus in Angriff genommen.

Man dämmte zu diesem Zwecke die Kanäle (Heinitz- und Redenkanal) ab und fing dann mit dem Ablaufen an. Da allmälig die durchdringende Wassermenge zu stark anwuchs, auch zu befürchten war, dass bei einer zu grossen Tiefe des Tiefbaues die Steine beim Stürzen zu klein werden würden, begrenzte man die anfänglich auf 120 Fuss bemessene Abbauhöhe auf 100 Fuss. Die ganze Anlage, die 1873 fertig gestellt war, kostete nicht ganz 750,000 Mark.[3])

Mit Abschluss des Werkes war der Bruchbetrieb wieder auf lange Zeit sicher gestellt, sowohl hinsichtlich der nötigen Angriffspunkte für die Kalksteingewinnung als hinsichtlich der Betriebsdauer des ausgerichteten Kalksteinfeldes.

Gleichzeitig suchte man auch die Absatzwege zu erweitern und zu verbessern. Da sich die Wasserwege nicht

[1]) Diese sog. Bergstürze werden vorher in Berliner Zeitungen bekannt gegeben und locken regelmässig eine nach Tausenden und Zehntausenden zählende Menschenmenge an.

[2]) Mit Ausnahme des Alvenslebenbruches, der auch heute noch im Tagebau betrieben wird.

[3]) Cramer a. a. O. S. 139, wo sich spezialisierte Rechnungen finden.

vermehren liessen, so bemühte man sich um Anlage einer Eisenbahn. Die Verbindung der Steinbrüche mit einem grossen Eisenbahnnetz erschien sowohl im Interesse des steigenden Verkehrs notwendig, als auch besonders deshalb, um sich von den märkischen Strömen mit ihrem häufig niedrigem Wasserstande unabhängig zu machen. Man wäre hierdurch in die Lage versetzt worden, die in solchen Fällen übermässigen Schiffsfrachten zu ermässigen, sowie ferner den Absatz des gebrannten Kalks nach dem Oderbruch und der Kalksteine nach dem nordöstlichen Preussen und den angrenzenden Gebieten zu erleichtern.[1])

Der erste Vorschlag dieser Art, die über Küstrin zu legende Ostbahn über Rüdersdorf zu führen,[2]) wurde von der Regierung 1855 abgelehnt; desgleichen wenige Jahre darauf ein Projekt, Rüdersdorf durch eine Zweigbahn mit der über Erkner führenden Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Verbindung zu bringen. Doch bald daraf änderten sich in den beteiligten Kreisen die Anschauungen über den Eisenbahnbau, und es wollte nunmehr die Regierung und Bergverwaltung den Bau einer Flügelbahn zur Ostbahn, die nunmehr mitberechtigte Kommune Berlin und die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eine Verbindung mit der letzteren. Der Streit wurde endlich durch den zuständigen Minister zu Gunsten der ersteren Linie entschieden, und diese auch 1869—72 hergestellt. Bald darauf wurde aber auch eine bessere Verbindung der Rüdersdorfer Steinbrüche mit Erkner durch Anlegung einer Chaussee herbeigeführt.

War so durch das erweiterte Absatzgebiet die Möglichkeit gegeben, entsprechend den vergrösserten Anlagen auch grössere Quantitäten nutzbar fördern zu lassen, so war man andererseits auch bedroht, die durch den Tiefbau bedeutend gesteigerten Selbstkosten der Kalksteingewinnung durch anderweitige Ersparnisse im Betriebe einigermassen auszu-

[1]) eod. S. 131.

[2]) Dieser Vorschlag ging von dem damaligen Bergrath Cramer aus.

gleichen. Es geschah dies einmal durch fortgesetzte Vermehrung der Gedingearbeit,[1]) wodurch an Arbeitslöhnen gespart wurde, und andererseits durch Vervollkommnung der Förderung.

In letzterer Hinsicht war bezüglich der Grutzbeförderung schon bald nach Abschluss des Berlin-fiskalischen Societätsvertrages eine wesentliche Verbesserung eingeführt worden. Während man nämlich bis dahin Pferdegöpel hierzu verwendet, führte man auf Anregung Cramers 1855 Dampfgöpel ein.[2]) Dieselben fanden auf der Bruchsohle ihren Platz und trieben das Hanfwerk auf schiefer Ebene im Wagen auf Eisenschienen hinauf bis zur Halde ausserhalb der Steinbrüche. Eine hier zum ersten Male angewandte Verbesserung[3]) bewirkte, dass die Verbindung des Förderseiles mit den Förderwagen sich bei deren Übergang von der geneigten Förderbahn auf die Ebensohle der Halde selbstthätig löste und sich beim Rückgang der Wagen ebenso wieder selbstthätig herstellt.[4])

Nach Anlegung des Tiefbaues wurde dann auch die Förderung auf der Bruchsohle selbst, vom Bruchstoss her auf die kurzen Entfernungen bis zur Einladestelle, verbessert. Während nämlich hierbei früher Steinkarren zur Anwendung kamen, wurde 1868 auf Veranlassung des Herrn Obersteiger Dietrich[5]) die Förderung mit eisernen Wagengestellen, welche nach Art der ungarischen Hunde konstruiert waren, auf Laufbohlen eingeführt, später, 1882, auch diese Förderungsart noch vervollkommnet, indem man die ungarischen Hunde durch Handwagen auf eisernen Schienen ersetzte. Durch alle

---

[1]) Über die Folgen dieser Massregel ist bei dem Kapitel über Arbeiterverhältnisse zu reden.

[2]) Cramer a. a. O. S. 129 f.

[3]) Auf Veranlassung des damaligen Steigers Köpisch.

[4]) Diese Form der Förderung besteht zur Zeit noch.

[5]) Ich möchte auch an dieser Stelle dem genannten Herrn meine Dankbarkeit ausdrücken, für die vielfachen Belehrungen gerade auf diesem technischen Gebiete.

die Verbesserungen wurden auch hier die Leistungen der Arbeiter wesentlich erhöht.[1])

Endlich führte man in der Kalkbrennerei wesentliche Verbesserungen ein. Es ist bereits erwähnt worden, dass man seit 1780 anfing, die bis dahin verpachteten Kalköfen wieder in eigene Verwaltung zu nehmen. Nun hatte man bis dahin die Öfen mit Holzfeuerung betrieben; bei dem grossen Bedarf an Brennmaterial aber lag die Befürchtung nahe, dass man in absehbarer Zeit einem Holzmangel entgegengehen würde und ausserdem stiegen die Selbstkosten bei dem Anwachsen der Holzpreise (cfr. Tabelle) so sehr, dass die Rentabilität der Öfen in Frage gestellt werden konnte.

Jahr	Gelieferte Holzhaufen	Preis pro Haufen Thlr.	Gr.	Pf.	Jahr	Gelieferte Haufen	Preis pro Haufen Thlr.	Gr.	Pf.
1780/1	200	2	16	—	1791	300	5	20	—
1781/2	300	2	20	—	1792	300	5	20	—
1782/3	300	2	20	—	1793	300	5	20	—
1783/4	300	2	20	—	1794/5	600	5	20	—
1784/5	300	2	20	—	1796/7	300	5	—	—
1785/6	300	3	9	6	1797/8	618	5	—	—
1786/7	300	3	9	6	1798/9	812	5	6	—
1787/8	300	3	9	6	1800	271	5	6	—
1788	300	5	—	—	1800/1	300	5	6	—
1789	300	5	—	—					
1790	300	5	20	—					

Die Steigerung der Holzpreise betrug also in zwanzig Jahren rund 100 %[2]), ein Aufhören der Steigerung war nicht zu erwarten. Man versuchte nun durch technische Verbesserungen im Ofenbetriebe Abhilfe zu schaffen. So erbaute man um 1788 einen für Steinkohlenbrand eingerichteten Trichterofen, der jedoch nur mangelhaft funktionierte und dessen Betrieb daher bald wieder eingestellt wurde. Man setzte deshalb die alten Öfen wieder in Betrieb, versuchte aber bei schichtweisem Einsetzen der Steinkohlen fortzukommen.

[1]) Dieselbe Erscheinung hat sich, wie mir Herr Bergreferendar Gebhardt mitteilte, auch in anderen Bergwerken gezeigt, so dass sie als allgemein angesehen werden kann.

[2]) Nach Angaben der Rüdersdorfer Akten.

Dieser Versuch gelang zwar, jedoch war sein Vorteil nicht so gross, dass man an eine gänzliche Abschaffung des Holzes denken konnte. Nunmehr wurde im Jahre 1799 das Bergamt angewiesen,[1]) auf die Verwendung von Torf Bedacht zu nehmen, welches damals als allein geeignet erschien, um Holz zu ersetzen. Jedoch auch diese Versuche fielen bei den bisherigen Öfen ungünstig aus. Man baute nunmehr (1802) einen sogen. Rumford'schen Ofen[2]) und kam so endlich zum Ziele. Denn bei den mit ihm angestellten Versuche ergaben sich erhebliche Vorteile, sowohl beim Betriebe mit Torf als auch mit Steinkohlen.

[1]) Cramer a. a. O. S. 90.

[2]) Bei der Wichtigkeit dieser Öfen möge hier eine Beschreibung nach handschriftlichen Aufzeichnungen im Rüdersdorfer Archiv folgen: Ein Rumford'scher Ofen bestehet in seinem Schachte aus zweien mit ihren Grundflächen zusammengesetzten Kegeln, nämlich: a) dem Kegel oberhalb der Feuerungen und b) dem umgekehrten Kegel unterhalb der Feuerungen. Der hiesige fünfschürige Rumford'sche Ofen ist:

von der Sohle bis zu den Kalkabzügen 3 Fuss
von den Kalkabzügen bis zu den Feuerungen 7 „
von den Feuerungen bis zur Gicht 25 „

zusammen also 35 Fuss hoch, sein Schacht misst an der Gicht 8 Fuss, bei den Feuerungen 9 Fuss und auf dem Herd 6 Fuss im Durchmesser. Derselbe nimmt 14 Klafter Kalksteine auf und es können in demselben binnen 12 Stunden 25—30 Tonnen Kalk oder 1⅔—2 Klafter gar gebrannt werden. Jede der 5 Feuerungen ist 7 Fuss 4 Zoll lang, nämlich bis an den Rost 2′ 9″, der Rost selbst 3′ 5″, bis an den Schacht 1′ 2″; breit ist dieselbe 1′ 9″ bei den Rosten, 1′ 3″ im vordern Raum, hoch 1′ 9″ bei den Rosten, 1′ 3″ im fordern Raum. Jeder der 5 Kalkabzüge ist 2 Fuss hoch, 2 Fuss im lichten breit, 3′ 9″ bis zum Gewölbe lang und hat nach vorn eine Falle von 6″ zu bequemen Ziehen des Kalkes. Der 4schürige Ofen ist 32 Fuss hoch. Er nimmt 12 Klafter Kalksteine auf und es können in demselben binnen 12 Stunden 20—25 Tonnen Kalksteine gebrannt werden; der dreischürige Kalkofen II im Heinitzbruch ist 49 Fuss hoch, nimmt 16¼ Klafter Kalksteine auf und es können 25—30 Tonnen Kalk binnen 12 Stunden gebrannt werden.

In allen diesen Öfen geschieht nur das erste Anbrennen mit Holz, dann wird mit Torf gefeuert."

(Vergleiche auch die im Allgemeinen für diese Zeit brauchbaren Abbildungen in Meyer's Konvers.-Lexik. IV. Aufl. Artikel „Kalk".)

Dieses günstige Resultat hatte zur Folge, dass man schon 1804 einen zweiten Rumford'schen Ofen erbaute.

Da hierdurch der Holzbedarf des Bergamts ein bedeutend geringerer wurde, so erklärte sich bei den hierüber gepflogenen Unterhandlungen mit dem Forstdepartement, das Rüdersdorfer Bergamt bereit, auf sein Recht Holz forstfrei aus der Rüdersdorfer Forst verlangen zu dürfen, zu verzichten und erhielt hierfür eine jährliche Entschädigung von 2025 Thlrn. Gleichzeitig[1]) „ordnete ein Allerhöchstes Reskript vom 15. August 1804 an, dass von Trinitatis (dem damaligen Anfang des Rechnungsjahres) 1806 an die Kalkbrennerei mit Torf und Steinkohlen betrieben werden sollte. Es sollten zu diesem Zwecke Torfschuppen erbaut, Torfkähne zur Anfuhre von dem 3 Meilen entfernt liegenden Torfstiche bei Friedersdorf angeschafft und einige Öfen umgeändert werden."

Nach Ausführung dieser Verordnung sah man sich in die glückliche Lage versetzt bei wesentlich verminderten Selbstkosten täglich 115—125 Tonnen gebrannten Kalk liefern zu können.

Nach Abschluss aller dieser technischen Verbesserungen hat man wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen, sondern diese Verbesserungen nur vervollkommnet und den Betrieb auszudehnen versucht. So hat man später statt der Torfheizung Gasheizung eingeführt und die Zahl der Öfen fortwährend vermehrt. Das Werk ist dadurch in Stand gesetzt worden, mehr zu produzieren, als die übrigen fiskalischen Brüche zusammen.[2])

c) Absatzverhältnisse und Fördermenge.[3])

Das Absatzgebiet der Rüdersdorfer Bruchprodukte ist auch bisher örtlich dasselbe geblieben, wie es durch die im

[1]) Cramer a. a. O. S. 91 f.

[2]) Cfr. hierzu die Tabellen des nächsten Abschnittes.

[3]) Über die Verhältnisse im einzelnen stand mir leider das diesbezügliche Material des Rüdersdorfer Archivs nicht zur Verfügung, da eine Ministerialverfügung die Benutzung aktenmässigen Materials für die Neuzeit verbieten soll.

Vorstehenden mitgeteilte Erweiterung und Verbesserung der Kommunikationswege geschaffen wurde. Nur ist auf diesem Gebiete selbst eine Änderung in den einzelnen Absatzmengen insofern eingetreten, als Berlin immer mehr der Hauptabnehmer geworden ist, was sich soweit entwickelt hat, dass man häufig — nicht ganz mit Unrecht — aus dem grösseren oder geringeren Reinertage des Werkes direkt auf die bessere oder ungünstigere Lage der Bauthätigkeit Berlins schliesst. Dies schliesst allerdings auch für das Werk den Missstand in sich, dass es von der wirtschaftlichen Lage Berlins im hohen Grade abhängig ist. Eine Besserung ist hier wohl auf zwei sich ergänzenden Wegen möglich, einmal durch weitere Beförderung der Cementfabrikation in Rüdersdorf selbst und dann durch Vervollkommnung des Kanalnetzes. In ersterer Beziehung hat, wie schon in der Einleitung erwähnt, das letzte Jahr durch Vergrösserung der bereits bestehenden Cementfabrik einen Anlauf hierzu zu verzeichnen; während eine Vervollkommnung der Kanalanlagen, obgleich schon seit langer Zeit erstrebt, doch für's Erste als Zukunftstraum zu bezeichnen ist, denn obwohl man seit längerer Zeit dem Projekt eines Elbe-Spree- und Oder-Spree-Kanals näher getreten ist, auch Vorarbeiten schon gefertigt hat, sind die veranschlagten Kosten doch so bedeutende,[1]) dass bisher von einer Ausführung des Projekts Abstand genommen ist.

In jüngster Zeit ist gerade in letzterer Beziehung ein neues Projekt vielfach erörtert, nämlich die Anlage eines Berlin-Stettiner Kanals und in den östlich von Berlin belegenen Orten eine starke Agitation für die östliche Linie eines solchen Kanals entfaltet worden. Obgleich die Vorteile einer solchen Anlage für Rüdersdorf klar zu Tage liegen und so einen Grund mehr für die östliche Linie geben würden, darf man doch nach den bisher hierüber geführten Ver-

[1]) So beliefen sich die Kosten des Spree-Oder-Kanals allein mit einem notwendigen Seitenkanal nach einem Voranschlage auf 40—46 Millionen Mark (cfr. Der Oder-Spree-Kanal mit seiner Abzweigung nach Schwedt. Berlin 1880).

handlungen sich keinen grossen Hoffnungen hingeben, dass die östliche Linie über die westliche Linie den Sieg davontragen wird.[1])

Förderung.

Wie stark die Förderung in der Zeit der Mönche war, lässt sich nicht angeben. Jedoch lassen sich aus noch erhaltenen Stadtrechnungen Strausbergs wenigstens Schlüsse auf die Bedeutung der Kalkbrüche gegen das Ende der mönchischen Verwaltung ziehen. Nach Sternbeck[2]) hat allein der Kurfürst in den Jahren 1517—19 ca. 700 Wispel gebrannten Kalk aus Strausberg bezogen. Da man nun annehmen darf, dass die 700 Wispel den grösseren Teil der Kalkproduktion Strausbergs in jenen Jahren darstellten, es sind nämlich weitere grössere Lieferungen, die sonst regelmässig verzeichnet wurden, nicht bekannt, so wird man die Jahresmenge der Produktion auf 3—400 Wispel Kalk zu schätzen haben.[3]) Ausser Strausberg hatten dann ferner noch Berlin und Cölln in jener Zeit Kalkbrennereien, die freilich viel unbedeutender als die Strausberg'sche waren. Immerhin wird man die damalige Jahresproduktion an gebrannten Kalk auf weit über 500 Wispel annehmen können. Berücksichtigt man weiter, dass der gebrannte Kalk damals wie bis in die neueste Zeit nur den kleinsten Teil der Rüdersdorfer Bruchprodukte repräsentierte, so dürfte die Annahme begründet erscheinen, dass um jene Zeit schon eine starke Förderung bestand.

Genauere Angaben finden sich dann vom Beginn des siebzehnten Jahrhunderts an.

---

[1]) Für letztere Linie (Westlinie) soll, nach Zeitungsangaben, auch das zuständige Ministerium sein.

[2]) Bär XII, S. 613.

[3]) Wie die von Sternbeck (Beiträge zur Geschichte der Stadt Strausberg II S. 136 ff.) mitgeteilten Auszüge aus den Stadtkämmereirechnungen Strausbergs ergeben, ist die Produktion Strausberg mindestens bis 1570 in dieser Höhe verblieben.

Darnach wurden aus den landesherrlichen Brüchen verabfolgt:

1608	23 1/2	Prahm [1]
1609	86	„
1610	52 1/2	„
1611	68	„
1612	188	„
1613	89	„
1614	23 1/2	„
1615	80 1/2	„
1616	20 1/2	„
Summa	631 1/2	Prahm

Also in 9 Jahren 631 1/2 Prahm oder durchschnittlich jährlich rund 70 Prahm. Diese Zahl giebt jedoch nicht die volle Produktionsmenge der Rüdersdorfer Brüche dar, da einmal in ihr nicht enthalten, was die kurfürstliche Regierung selbst verbrauchte und ferner die viel grössere Menge von Kalksteinen, die in den nichtfiskalischen Brüchen gewonnen wurde.

Es folgte dann die Zeit des dreissigjährigen Krieges. Sind auch Angaben über die Förderungsmenge jener Zeit nicht enthalten, so wird man doch aus den von uns bereits mehrfach erwähnten Gründen annehmen müssen, dass dieselbe nur äusserst gering sein konnte.[2])

Über die Förderung der landesherrlichen Brüche in der Folgezeit mag folgende Tabelle Auskunft geben. Sie betrug[3])

In der Zeit von	insgesamt Prahme	I. Durchsch. jährlich
1673 —1678/9	2,636	406
1679/80—1688/9	10,680	1,068
1689/90—1698/9	14,822	1,482
1699/1700—1708/9	19,365	1,937
1709/10—1718/9	8,660	866
1719/20—1728/9	19,875	1,988
1729/30—1738/9	44,195	4,420
1739/40—1748/9	18,434	1,843
1749/50—1758/9	29,406	2,941
1759/60—1768/9	22,956	2,296
96 1/2 Jahr	191,029	1,908

[1]) Martins Über das Rüdersd. Kalkgebirge S. 41 f.

[2]) Siehe Seite 63.

[3]) Martins a. a. O. S. 17.

Auffallend gross ist die Förderungsmenge der Jahre 1729/30—1738/9 mit durchschnittlich 4420 Prahm pro anno. Ein ausreichender Grund für diese starke Förderung ist nicht ersichtlich. Denn, wenn auch damals die Berliner Brüche, wie noch zu zeigen, gänzlich ruhten, so genügt dieses Moment keineswegs zur Erklärung, da der Bedarf des Berliner Magistrats ein verhältnismässig recht geringer war.

Während nämlich im Jahre 1734/5 im Ganzen 7661 Prahm gefördert wurden,[1]) entnahm der Berliner Magistrat in jenem Jahre nur 220 Prahm aus den landesherrlichen Brüchen, also nicht ganz 3 % der Gesamtbeförderung.

Die Förderung betrug sodann:[2])

In den Jahren	Gesamtförderung	Durchschnittlich p. a.
1769/70—1778/9	30,537 Prahm	3,054 Prahm
1779/80—1789	53,032 „	5,051 „
1790 —1799	67,936 „	6,794 „
1800 —1809	56,382 „	5,638 „
1810 —1819	35,174 „	5,517 „
1820 —1829	74,894 „	7,488 „
60½ Jahre	317,955 Prahm	5,255 Prahm

Dieses Anwachsen ist erklärlich, wenn man an das allseitige Aufblühen von Industrie, Handel und Wandel nach Beendigung des siebenjährigen Krieges bis zum Ende des 18. Jahrhunderts denkt. Die Folgen des unglücklichen Krieges von 1806/7 machen sich in dem Sinken der Produktion von 1806—1814 bemerkbar. Während nämlich 1804 und 1805 23,488 bezw. 23,575½ Klafter Kalksteine gefördert wurden, sank die Zahl:[3])

	Klafter		Klafter		Klafter
1806	auf 20,421¼	1809	auf 9,763½	1812	auf 9,394
1807	„ 6,798	1810	„ 11,039¼	1813	„ 4,574
1808	„ 8,831	1811	„ 10,074¼	1814	„ 9,963

[1]) Martins S. 18, eine ebenso starke Förderung zeichnet das Jahr 1753/54 mit 7,835 Prahm aus.

[2]) Martins a. a. O. S. 20 ff.

[3]) Cfr. die Angaben Cramer's (a. a. O. S. 158). Um diese Angaben mit den vorstehenden zu vergleichen, muss ein Klafter = ein drittel Prahm gesetzt werden oder ein Prahm = drei Klafter.

Sie stieg dann nach Beendigung der Befreiungskriege 1815 auf 10,164 Klafter und 1816 auf 17,483 1/2 Klafter um in dieser Höhe — von unbedeutenden Schwankungen abgesehen — bis 1829 zu bleiben.

Dass auch von 1810 an wieder ein Sinken der Produktion bemerkbar ist, erklärt sich daraus, dass seit jener Zeit Berlin seine Kalkbrüche wieder stärker ausnützte, wodurch auch das Gleichbleiben der Produktion nach 1816 trotz der überaus günstigen Baukonjunktur erklärt wird.

Die Produktion der landesherrlichen Brüche stieg bis zum Abschluss des Societätsvertrages fast stetig und betrug:

1830—35	insgesamt	142,681 1/2	Klafter	oder p. a.	23,760 1/2	Klafter
1836—40	„	176,614	„	„ „	35,323	„
1841—45	„	269,248	„	„ „	53,849 3/5	„
1846—50	„	255,776	„	„ „	51,155 1/5	„
1851—55	„	302,389	„	„ „	60,477 4/5	„
26 Jahre	insgesamt	1,146,645	Klafter	oder p. a.	44,101 19/26	Klafter

Auch in sämtlichen zuletzt gegebenen Zahlenangaben ist nur die Förderung aus den landesherrlichen Brüchen enthalten. Um die Gesamtbeförderung festzustellen, müsste man noch die Förderung der Berliner Magistratsbrüche und für einige Jahre auch noch die aus den v. Marschall'schen Brüchen hinzuaddieren. Leider fehlen genauere Angaben über dieselbe. Für die Zeit von 1662 bis 1800 sind wir auf eine bei den Rüdersdorfer Akten befindliche „Nachweisung der vom Berliner Magistrat sowohl aus Königlichen Brüchen als auch aus eigenen Brüchen von hier abgeholten Kalksteine" angewiesen, welche obendrein noch lückenhaft ist (vgl. anliegende Tabelle).

Es sind also nach dieser Tabelle in den dort angegebenen 106 1/2 Jahren 5784 Prahm aus Kgl. Brüchen und 7801 1/2 Prahm aus eigenen Brüchen der Stadt Berlin verabfolgt worden; Berlin hat demnach während jener Jahre durchschnittlich nur 78 Prahm Kalkstein aus eigenen Brüchen gewonnen, im Verhältnis zu den in den Königl. Brüchen gewonnenen Mengen nur eine geringe Quantität, so dass die in den vorstehenden Tabellen angeführten Ergebnisse des Kgl. Bruchbetriebes fast die gsamte Produktion der Kalkbrüche Rüders-

dorfs darstellen, ein Ergebnis, welches sich durch die vielen Streitigkeiten zwischen Fiskus und Magistrat erklärt.

Es wurden vom Magistrat der Stadt Berlin aus Rüdersdorf Kalk bezogen:

Jahr	Aus Kgl. Brüchen (Prahm)	Aus eigenen Brüchen (Prahm)	Jahr	Aus Kgl. Brüchen (Prahm)	Aus eigenen Brüchen (Prahm)
1662/63	—	67	1706/07	—	182
1672/73	—	66	1707/08	—	164
1673/74	—	32	1708/09	—	125
1674/75	4	22	1709/10	—	54
1675/76	26½	34	1710/11	—	113 /2
1676/77	8	15	1711/12	—	92
1677/78	5	—	1712/13	—	45½
1678/79	7	11	1713/14	—	38
1679/80	3	20	1714/15	—	21
1680/81	21¾	19	1715/16	—	20
1681/82	8	25	1716/17	—	6
1682/83	7	62	1717/18	74	—
1683/84	—	68½	1718/19	46½	—
1684/85	—	96	1719,20	136	—
1685/86	—	85	1720/21	350	—
1686/87	—	96	1721/22	351½	—
1687/88	—	84	1722/23	168¾	—
1688/89	—	95½	1723/24	265½	
1689/90	—	116	1724/25	230½	—
1690/91	—	120	1725/26	258	—
1691/92	—	79	1726/27	209½	—
1692/93	—	65	1727/28	144	—
1693/94	—	86	1728/29	256½	—
1694/95	—	80	1729,30	209	—
1695/96	—	80	1730/31	304½	—
1696/97	—	77	1731/32	266	—
1697/98	—	204	1732 33	163	—
1698/99	—	304	1733/34	127	—
1699/1700	—	325	1734/35	220	—
1700/01	—	171½	1735/36	204	—
1701/02	—	235	1736/37	109½	—
1702/03	—	220	1737/38	24½	—
1703/04	—	206½	1738/39	71	—
1704/05	—	201	1739/40	76	—
1705/06	—	187	1740/41	66	—

Fortsetzung.

Jahr	Aus Kgl. Bruchen (Prahm)	Aus eigenen Brüchen (Prahm)	Jahr	Aus Kgl. Brüchen (Prahm)	Aus eigenen Brüchen (Prahm)
1741/42	136	—	1783/84	35	45½
1761/62	12	—	1784/85	49	110½
1762/63	18	—	1785/86	36	106
1764/65	13	—	1786	35	72
1765/66	18	—	1787	68½	117
1767/68	32½	—	1788	39½	114
1769/70	10	—	1789	30	153
1770/71	38	34	1790	23½	95½
1771/72	89½	69	1791	15½	167
1774/75	—	59	1792	17	201
1775/76	—	52	1793	17	141
1776/77	—	62	1794	18	196
1777/78	—	49½	1795	50	148½
1778/79	—	21	1796	68	259
1779/80	—	84	1797	57½	253
1780/81	12	—	1798	103	215
1781/82	68	61	1799	96	271
1782/83	90	57	1800	94	224

Auch für die Zeit von 1801 bis zum Inkrafttreten des Societätsvertrages lassen sich die vollständigen Ergebnisse der Berliner Bruchproduktion nicht feststellen, da die einzige Quelle hierfür, die Listen der Woltersdorfer Schleuse, lückenhaft ist und auch den zu Lande transportierten Kalkstein ausser Acht lässt. Letzterer Fehler ist allerdings ziemlich unerheblich, da wohl der überwiegende Bruchteil in den Magistratsbrüchen gewonnenen Kalksteine naturgemäss nach Berlin gelangte, wofür der Wasserweg einzig und allein in Betracht kommen konnte. So bilden die uns erhaltenen Nachrichten immerhin ein brauchbares Material für die Mehrzahl der Jahre bis 1855. Es stellen sich danach von dem Aufblühen der Berliner Kalkbrüche im Jahre 1796 bis zum Societätsvertrage die Fördermengen wie folgt:

Zeitraum	Gesamtproduktion in Klaftern aus den Kalkbrüchen			Jahresproduktion (im Durchschnitt) der Kalkbrüche			Von der Gesamtproduktion (100%) entfallen auf die Brüche	
	des Fiskus	d. Stadt Berlin	Total	des Fiskus	Berlins	Beider	des Fiskus	Berlins
1796—1800	100,000[1]	3,666	103,366	20,000	733	20,733	96,46%	3,54%
1801—1805	112,275	1,910	2,803 1/2	22,495	382	22,877	98,32%	1,68%
1806—1810	56,893	2,803 1/2	59,696 1/2	11,379	561	11,940	95,28%	4,72%
1811—1815	44,171	876	45,074	8,834	175	9,009	98,06%	1,94%
1816—1820	91,531	4,857 1/4	96,388 1/4	18,306	971	19,277	94,96%	5,04%
1820—1825	98,761	14,359 1/2[2]	113,200 1/2	19,752	3,589 7/8	23,342	84,62%	15,38%
1826—1830	104,963	24,330[3]	129,293	20,993	6,087 1/2	27,080	77,52%	22,48%
1831—1835	115,642	59[4]	115,701	23,128	59	23,187	100,00%	—
1836—1840	176,614	17,314	193,928	35,323	3,463	38,786	91,00%	9%
1841—1845	269,248	36,608 1/2	305,956	53,849 3/5	7,322	61,272	88,05%	11,95%
1846—1850	255,776	26,866	282,642	51,155 1/5	5,373	56,528	90,32%	9,68%
1851—1855	302,389	12,829[5]	325,218	60,477 4/5	3,207	63,685	94,98%	5,02%
1796—1855	1,728,265	116,478 3/4	1,844,743 3/4	28,804 5/12	1,941 5/16	30,745 34/48	93,69%	6,31%

Anmerkungen zur Tabelle:

[1]) Ungefähre Zahl da genaue Angaben fehlen.

[2]) Das Jahr 1823 fehlt.

[3]) Es fehlt das Jahr 1830.

[4]) Es ist allein diese Angabe aus dem Jahre 1835 erhalten, während für 1831—34 die Angaben überhaupt fehlen.

[5]) Das Jahr 1855 fehlt.

Nach Abschluss des Societätsvertrages stieg dann die Produktion, die laut vorstehender Tabelle von 1840—1845 jährlich rund 60,000 Klafter Kalksteine umfasst hatte, ganz bedeutend. Sie betrug nämlich in Klaftern:

Zeitraum	Insgesamt	pro anno	% der Produktion von 1840—55
1856—1860	387,317	77,463 2/5	129%
1861—1865	541,715	108,343	181%
1866—1870	440,175	88,035	147%
1871—1875	670,656	134,131	224%
1876—1880/11[1])	496,465	94,605	158%
1881—1885,6	486,129	97,226	162%
1856—1. April 1868	3,022,457	99,916	167%

Anmerkung:

[1]) Von 1877 an wurde das Etatsjahr vom 1. April berechnet; so dass diese Reihe die Gesamtproduktion von 5¼ Jahren darstellt, während der Durchschnitt für ein Jahr berechnet worden.

Der Rückgang der Produktion in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre erklärt sich aus dem wirtschaftlichen Tiefstand Berlins nach der durch die übermässige Produktion der „Gründerjahre“ veranlassten Krisis, die besonders ungünstig auf die Bauverhältnisse einwirkte. Ihre Wirkungen im Einzelnen möge durch folgende Zahlenangaben illustriert werden, die gleichzeitig die Fördermenge bis zur Gegenwart enthalten.[1])

Es wurden gefördert:

Jahr	cbm Kalksteine	Jahr	cbm Kalksteine
1872	473,086	1885/86	350,109.4
1873	491,705	1886/87	341,389.3
1874	454,464	1887/88	410,357.67
1875	460,878	1888/89	394,422.55
1876	384,737	1889/90	415,978.44
1877/78[1])	413,303	1890/91	402,444.22
1878/79	295,590	1891/92	375,409.71
1879/80	283,600	1892/93	329,774.09
1880/81	277,632	1893/94	316,845.41
1881/82	323,321	1894/95	316,772
1882/83	294,044	1895/96	261,207
1883/84	345,669	1896/97	300,218
1884/85	331,044,6		

Anmerkung:

[1]) Auch in dieser Tabelle enthält die Angabe für 1877/78 die Produktion vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 also von 5/4 Jahren, die folgenden Jahre sind denn Etatsjahre vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

[1]) Während die bis 1883 mitgeteilten Zahlen ebenso wie die in den früheren Tabellen enthaltenen Rüdersdorfer Akten entnommen sind, ist als Quelle der späteren Angaben die Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe) Jahrgang 1884—1897 benützt worden.

Es sind also in diesen 25¼ Jahren insgesamt rund 9,044,000 cbm[1]) Kalksteine gefördert worden, oder durchschnittlich im Jahre 358,178.14 cbm. Setzt man diese Jahresförderung = 100, so betrug die Förderung:

Jahr	cbm Kalksteine	Jahr	cbm Kalksteine	Jahr	cbm Kalksteine
1872	131,87	1881/82	90,13	1890/91	112,2
1873	137,07	1882/83	81,97	1891/92	104,65
1874	126,69	1883/84	96,36	1892/93	91,93
1875	128,48	1884/85	92,29	1893 94	88,33
1876	107,25	1885 86	97,57	1894/95	88,30
1877/78	92,17	1886 87	95,16	1895/96	73,49
1878/79	82,40	1887/88	114,39	1896/97	83,60
1879/80	79,06	1888 89	109,95		
1880/81	77,40	1889,90	115,96		

Die Folgen dieser Krisis machen sich also deutlich bemerkbar. Nachdem dann von 1882/83 bis 1889/90 wieder ein Steigen der Produktion zu bemerken ist, beginnt im Anfang der neunziger Jahre wieder ein Rückschritt, der 1895/96 seinen tiefsten Punkt erreicht. Dieser Rückschritt in der Produktion erklärt sich, wie dies auch in den Notizen der Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen betont wird, aus der damals herrschenden Flaue im Baugeschäft. Es zeigten sich in diesem Zeitraume recht deutlich die Nachteile, welche dem Werke daraus erwachsen, dass es fast ausschliesslich auf das Berliner Baugeschäft angewiesen ist. Denn in den übrigen dem Fiskus unterstellten Kalkbrüchen (in den Bezirken Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Hohenzollernsche Lande) stieg die Produktion gerade in den letzten Jahren recht bedeutend.

Sie betrug nämlich in Tonnen:

1885 . . . 798,779	1889 . . . 1,339,792	1893 . . . 1,362,432
1886 . . . 758,418	1890 . . . 1,313,495	1894 . . . 1,398,718
1887 . . . 869,563	1891 . . . 1,626,123	1895 . . . 1,499,125
1888 . . . 643,950	1892 . . . 1,214,131	1896 . . . 1,919,874

[1]) Genau 9,044,001.39 cbm.

In der neuesten Zeit ist endlich die Rüdersdorfer Produktion wieder im Aufblühen begriffen, so ist der Überschusss des Werkes seit 1895 stetig im Steigen begriffen und betrug 1896/97 270,403.15 M.
1897/98 343,764.00 M.[1])

d) Ergebnis der Kalkbrennereien.

Wie viel gebrannter Kalk in den älteren Zeiten gewonnen wurde, ist nicht zu ermitteln. Auch von den um 1780 angelegten neuen Kalkfaktoreien sind Einzelergebnisse nicht bekannt. Es ist vielmehr als einzige auf die Neuzeit überkommene Nachricht bezüglich dieser Kalkbrennereien die Stelle der Berliner Collectaneen[2]) zu betrachten, wo es heisst, in den auswärtigen Kalkfaktoreien wurden gebrannt (in Prahmen):

Jahr	Bromberg	Rathenow	Landsberg a. W.	Beeskow	Sa.
1777/78	18	—	—	—	18
1778/79	$16^1/_2$	—	—	—	$16^1/_2$
1779/80	$5^7/_{24}$	12	54	—	$71^7/_{24}$
1780/81	$20^2/_3$	24	$133^1/_2$	—	$178^1/_6$
1781/82	16	54	189	—	259
1782/83	$1^3/_4$	66	$77^1/_2$	21	$166^1/_4$
1783/84	$8^2/_3$	64	$68^3/_4$	49	$190^5/_{12}$
Sa.	$86^7/_8$	220	$522^3/_4$	70	$899^5/_8$
Im Durchschn.	$12^{23}/_{56}$	44	$110^{11}/_{28}$	35	$118^{29}/_{56}$
Durchschnitt 1787—93	24	$118^1/_2$	165	123	

In den Rüdersdorfer Akten findet sich sodann noch eine Nachricht, wonach im Durchschnitt der Jahre 1787—1793 gebrannt wurden: in Landsberg 165; Podejuch $203^1/_2$; Rathenow $118^1/_2$; Beeskow 123; Rochow (?) 88 und Bromberg 24 Prahm. Ob jedoch diese Zahlenangaben richtig

[1]) Diese letztere Zahl ist nach dem Berliner Gewinnanteile von 1897/98 berechnet worden, der Anfang Oktober d. J. durch Berliner Zeitungen bekannt wurde.

[2]) Die Stelle scheint Rüdersdorfer Aktenangaben entnommen zu sein, wie überhaupt die Collectanea vielfach wörtlich mit den Rüdersdorfer Akten übereinstimmen.

sind, kann bezweifelt werden, wenn man den Unterschied der Zahlenangaben der Tabelle in den beiden letzten Reihen in Betracht zieht. Gänzlich unwahrscheinlich erscheint diese letztere Aufstellung, wenn man damit eine Nachricht des Verfassers des „Auszug aus den ökonomischen Briefen etc." von 1780[1]) vergleicht, wonach selbst zu Rüdersdorf nicht lange vor jener Zeit durchschnittlich weniger als 100 Prahm Kalksteine gebrannt sein sollen.

Genauere Angaben finden sich erst dann von Beginn dieses Jahrhunderts. Es sind darnach gebrannt worden in Tonnen:

Zeitraum	Überhaupt	pro anno
1801—1810	176,928	17,693
1811—1820	199,084	19,908
1821—1830	254,482	25,448
1831—1840	204,478	20,478
1841—1850	339,560	33,596
1851—1855	96,723	19,345
1856—1860	166,065	33,213
1861—1865	192,157	38,432
1866—1871	127,846	21,308
1801—1871	1,757,323	24,751

Das Ergebnis der lezten 25 Jahre möge folgende Tabelle veranschaulichen:

Bemerkung: 1 To = 2 hl = 20 Ctr.

Jahr	Menge	Jahr	Menge	Jahr	Menge
1872	227,547 hl	1880/81	244,838 Ctr	1888/89	33,140 to
1873	343,814 „	1881/82	357,957 „	1889/90	41,680 „
1874	521.480 Ctr	1882 83	16,924 to	1890/91	35,940 „
1875	549,430 „	1883/84	18,447 „	1891/92	32,312 „
1876	562,387 „	1884 85	18.057 „	1892 93	25,677 „
1877-31.III.78	548,187 „	1885/86	23,383 „	1893/94	28,059 „
1878/79	355,828 „	1886/87	29,393 „	1894/95	30,069 „
1879/80	256,868 „	1887/88	39,707 „	1895/96	25,659 „

Es sind demnach von 1872 bis 31. März 1896 insgesamt 904,007 to oder jährlich im Durchschnitt 37,279 to gebrannt worden.

[1]) Handschriftliche Aufzeichnungen in dem Archiv der Berginspektion.

e) Kalkpreise.

Von wirklichen Kalkpreisen kann man aus Gründen, die im Anfange unserer Darstellung schon genügend erörtert sein dürften, erst seit den Zeiten kurf. Verwaltung sprechen. Die älteste Preisnachricht findet sich denn auch — abgesehen von den in den Stadtbüchern enthaltenen Angaben[1]) — aus dem Jahre 1579. In dem am Tage St. Matthiae jenes Jahres erlassenen Regulativ[2]) bestimmte Kurfürst Johann Georg, dass für den Prahm Kalkstein bei dem Wasser (an den Ablagen) 8 Thlr., im Bergwerk 7 Thlr. gezahlt werden sollten. Jedoch hatten diese Preise keine allgemeine Geltung. Denn einmal wurde der zu kurf. Bauten benötigte Kalkstein unentgeltlich geliefert[3]), andererseits gewährte man auch Städten, Korporationen und sogar Privatpersonen, die nicht im Besitze einer Kalksteinberechtigung waren, auf ihr Ansuchen Kalksteine gegen blosse Erstattung der Bruchunkosten. Diese Begünstigung wurde jedoch wegen Missbrauchs durch die Verordnung vom 3. Juni 1617 abgeschafft. Gleichzeitig wurde aber der Verkaufspreis von 8 Thlr. auf 6 Thlr. herabgesetzt und ausserdem bestimmt, dass in besonderen Fällen eine Preissermässigung eintreten dürfe.[4])

Infolge weiter Anwendung dieser letzten Bestimmung wurde so die Verordnung von 1617 umgangen und dieses fand sogar rechtliche Anerkennung durch Einführung des Assignationspreises.[5]) Gleichzeitig wurde auch die unentgelt-

---

[1]) Siehe oben S. 32 f.

[2]) Martins a. a. O. S. 30 f., Cramer S. 212.

[3]) Diese Verquickung landesherrlicher und fiskalischer Verwaltung hatte auch den Nachteil, dass über die damaligen Werksergebnisse genauere Angaben fehlen, da die unentgeltlich entnommenen Quantitäten in den Rechnungsbüchern nicht verzeichnet wurden.

[4]) Wenn Martins eod. entgegen unserer Darstellung anführt um 1615 habe der Kalkpreis 4 Thlr. betragen, so dürfte er irrtümlich einen Sonderpreis für den gewöhnlichen Preis gehalten haben.

[5]) Dieser war gleich den Bruchunkosten zuschläglich einer Berggebühr von meist einem Thaler für den Prahm.

liche Abgabe von Kalksteinen zu kurf. Bauten aufgehoben und für diese Steine der Immediat-Bau-Preis[1]) eingeführt.

Alle diese Preise verstanden sich ab Rüdersdorf und zwar wie es scheint von den „Ablagen“ aus. In dieser Zeit wurden jedoch zur grösseren Bequemlichkeit des kaufenden Publikums in Tangermünde und Havelberg Kalkdepots angelegt, aus welchen der Prahm um 14 Rthlr. abgegeben wurde.

Im Jahre 1642 wurde sodann der Preis wieder erhöht und zwar auf 7 Thlr. Anlass hierzu muss die gesteigerte Nachfrage nach Kalksteinen am Ende des 30jähr. Krieges gegeben haben. Dann traten erst wieder Preisänderungen 1748 ein und zwar auffälliger Weise eine Preisherabsetzung. Es wurden von jener Zeit an die zum Verkauf gelangenden Kalksteine unterschieden nach ihrer Grösse in „grosse“ und „ordinäre“ und der Preis für erstere Sorte auf 6 Thlr. für letztere auf 5 Thlr. festgesetzt; 1750 wurde dann der Preis der letzteren Steine für Ausländer auf 7 Thlr. erhöht und 1757 für grosse Steine im selben Falle auf 8 Thlr.

Im Jahre 1782 wurde dann das Kalkmass selbst verändert, statt des alten Prahm von 367 Fuss ein neues zu 300 cb-Fuss eingeführt.[2]) Weitere Änderungen wurden dann im Beginn dieses Jahrhunderts eingeführt. Zunächst fing man seit 1803 an auch „ausgesucht grosse Steine“ zu verkaufen und ferner wurden neben dem vollen Preise ein Assignationspreis und ein Immediatbaupreis eingeführt. So betrugen denn die Preise 1805

Für	ausgesuchte	Steine		voller	Preis	10	Thlr.	13	Gr.	— Pf.
„	grosse	„		„	„	7	„	21	„	— „
„	„	„	Assignations-	„		5	„	5	„	3 „
„	„	„	Immediatbau-	„		4	„	16	„	3 „
„	ordinäre	„		voller	„	7	„	—	„	— „
„	„	„	Assignations-	„		3	„	22	„	3 „
„	„	„	Immediatbau-	„		3	„	9	„	3 „

[1]) Er war gleich oder doch nur wenig höher, als die Bruchunkosten. Es gab somit drei verschiedene Preise; Voller Preis, Assignationspreis und Immediatbaupreis.

[2]) eod. S. 37 f.

Diese Preise blieben, nachdem sie 1806 infolge einer den Bergbeamten bewilligten Provision um je 6 Pf. erhöht waren, bis 1811 bestehen.

Von 1811 ab wurde dann noch ein besonderer Preis für Kothen eingeführt; die Preise selbst wesentlich erhöht, dagegen Assignationspreis und Immediatbaupreis beseitigt. So betrug der Preis vom 29. Mai 1811 an für

Ausgesucht grosse Steine 18 Rthlr. 13 Gr. — Pf.
„ „ 15 „ 12 „ — „
ordinäre „ 13 „ 14 „ 9 „
Kothen 7 „ — „ — „

Die Preisbewegung der Jahre 1816—1830 ist bereits bei Gelegenheit der Berlin-fiskalischen Streitigkeiten (S. 81) erörtert worden. Zum Vergleich mit diesen seien die Preise des Berliner Magistrats mitgeteilt.[1])

Jahr	Grosse Steine	Ordinäre Steine
1618—1685	2 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.	
1686—1697	2 „ 27 „ 10 „	
1698—1746	2 „ 17 „ 10 „	
1747—1754	4 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.	2 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.
1755—1764	4 „ 10 „ 4 „	3 „ 1 „ 7 „
1765—1804	4 „ 26 „ 7 „	3 „ 17 „ 10 „
1805	5 „ 6 „ 7 „	3 „ 27 „ 10 „
1806—1810	5 „ 7 „ 2 „	3 „ 28 „ 5 „

In neuerer Zeit sind noch mehrere Sorten Steine für den Verkauf unterschieden worden. Ihre Verkaufspreise betrugen:

	1871	1887 pro cbm	1889 pro cbm[2])
Werkstücke a) grössere	6 Sgr. pro Kbfuss	24,00 M.	24,00 M.
b) kleinere	6 Sgr. pro Kbfuss	21,00 „	21,00 „
Extra Bausteine	7 Thlr. pro Klafter	8,00 „	8,30 „
Gewöhnliche Bausteine .	5½ „ „ „	6,50 „	6,80 „
Brennsteine	4 „ „ „	3,70 „	3,90 „
Kothen	2½ „ „ „	2,50 „	2,70 „
Geröll	1½ „ „ „	2,70 „	3,00 „
Zwittersteine	2½ „ „ „	2,20 „	2,30 „
		(Kahnladung)	(Kahnladung)
Kalkstein-Grutz		18,00 M.	18,30 M.

[1]) eod. S. 66.

[2]) Auf der Eisenbahn erfolgt der Verkauf nach Gewicht. Ein cbm Kalksteine wiegt je nach der Art der Steine 1,50—1,30 to.

f) Reinertrag des Rüdersdorfer Bruchbetriebes.

Die ältesten Angaben über den Reinertrag der Rüdersdorfer Brüche finden sich aus dem 17. Jahrhundert. Danach betrug der Überschuss:

1673/74	10	Thlr.	4	Gr.	4	Pf.
1677/78	435	„	1	„	3	„
1678/79	152	„	10	„	2	„
1688/89	483	„	15	„	9½	„
1700/01	991	„	8	„	11	„
1768/69	1500	„	—	„	—	„
1769/70	8900	„	—	„	—	„

1771/72—1776/77 48,782 Thlr. 16 Gr. $2^{3}/_{20}$ Pf.,
i. D. p. a. 8130 Thlr. 18 Gr. 8 Pf.

1777/78—1785/86 61,593 Thlr. 8 Gr. $5^{13}/_{16}$ Pf.,
i. D. p. a. 7699 Thlr. 3 Gr. $9^{5}/_{16}$ Pf.

1786—1800 166,088 Thlr. 1 Gr. 1 Pf.,
i. D. p. a. 11,324 Thlr. 2 Gr. — Pf.

Zeitraum	Gesamtreinertrag	Durchschnittsreinertrag p. a.
1801—1810	71,518 Thlr. 8 Gr. — Pf.	21,456 M.[1])
1811—1820	351,304 „ 1 „ 11 „	105,391 „
1821—1830	435,251 „ 9 „ 2 „	130,575 „
1831—1840	279,724 „ — „ 7 „	83,917 „
1841—1850	702,760 „ — „ — „	210,828 „
1851—1860	1,032,911 „ 17 „ 11 „	309,873 „
1861—1870	1,379,331 „ 9 „ 11 „	413,799 „
1871—1875	4,353,000.44 M.	870,600 „
1876—1880/1	2,127,234.30 „	405,187 „
1881/2—1886/7	1,824,057.57 „	304,009 „

Im Nachstehenden mögen noch einige Tabellen die Betriebsergebnisse der Rüdersdorfer Kalkbrüche in dem letzten Dezennium genauer veranschaulichen.

---

[1]) Der Durchschnittsreinertrag ist zur besseren Übersicht von Anfang in Mark umgerechnet.

Der Reinertrag nahm dann bis 1895 ab, um vom genannten Jahre an, wie schon erwähnt, wieder zu steigen.

Betriebsergebnisse der letzten Jahre:

Jahr	Gefördert wurden cbm	Gesamtwert der Steinförderung in M.	Verkauft wurden cbm	Verbraucht im eigenen Betriebe cbm	Abraum u. Grutz betrug cbm	Beschäftigt wurden Arbeiter
1884	331,044.6	1,091,147	300,969.25	29,946.25	—	816
1885	350,109.4	1,156,285	310,204.07	38,628.73	247,236	831
1886	341,895.3	1,182,237	310,636	45,960.73	261,555	826
1887	410,357.67	1,498,298	339,528.01	65,002.24	269,166	875
1888	394,422.55	1,526,271	336,960.15	56,913.99	288,271	940
1889	415,978.44	1,747,487	345,229.74	71,581.16	270,853	942
1890	402,444.22	1,855,569	335,090.02	57,703.74	311,547	987
1891	375,409.71	1,766,427	330,855.16	50,179.65	334,955	960
1892	329,774.06	1,503,249	282,702.80	38,066.54	—	937
1893	316,845.41	1,308,789	266,890.24	38,520.03	—	922
1894	316,772.00	1,258,550	277,592.35	42,021.71	—	906
1895	261,207.00	1,064,159	239,933.22	35,607.50	—	882
1896	300,218.00	1,201,089	—	—	—	863

Die Kalkbrennerei lieferte:

Jahr	Stückenkalk to	Nusskalk to	Mehlkalk to	Summe to	Wert in Mark
1884	—	—	—	16,589.2	246,876
1885	20,515.6	1,169.7	1,698.4	23,383.1	343,853
1886	26,295.0	1,106.3	1,992.1	29,393.4	431,691
1887	34,515.8	1,880.6	3,311.0	39,707.4	569,687
1888	28,536.0	1,978.6	2,625.7	33,140.3	476,338
1889	36,029.4	2,267.5	3,383.6	41,680.5	595,252
1890	30,968.6	1,656.8	3,314.9	35.940.2	538,874
1891	28,771.9	1,148.9	2,391.0	32,311.8	499,433
1892	21,658.2	1.921.1	2,090.9	25,670.2	388,962
1893	24,258.6	1,882.7	1,917.6	28,058.9	416,626
1894	25,908.8	2,118.8	2,041.7	30,069.3	436,731
1895	22·245.0	1,827.8	1,586.7	25,659.5	374,701

Von den verschiedenen Kalkstein-Sorten wurden gewonnen in:

Jahr	Rohe Wert-stücke cbm	Extra-Bausteine cbm	Gewöhn-liche Bausteine cbm	Brenn-steine cbm	Kothen cbm	Zwitter-steine cbm	Geröll cbm	Feld-steine cbm	Zusammen cbm
1885	26.4	6,671	50,418	123,871	91,384	62,970	14,549	190	350,109.4
1886	36.3	3,215	63,878	131,552	89,228	47,458	6,224	277	341,895.3
1887	36.67	4,659	83,238	167,107	97,407	46,848	10,796	266	410,357.66
1888	63.05	3,239	82,223	161,110	100,611.5	41,341	5,629	152	394,422.55
1889	47.94	10,529.4	93,253	158,122	102,826.5	38,317	12,662	221	415,978.44
1890	93.72	9,541	82,281	157,463	104,218.5	43,003	5,779	65	402,444.22
1891	421.71	10,536	80,770	138,380	96,912.5	43,883	3,990	519.50	375,409.71
1892	198.09	3,686	63,335	127,678	71,599.5	59,075	3,609	593.50	329,774.09
1893	57.91	1,645	41,311	138,502	80,785.0	50,359	4,011	174.50	316,845.41
1894	57.50	2,860	39,687	143,100	76,363.5	47,939	6,753	192.00	316,722
1895	28.00	1,567	40,272	100,379	69,624.0	39,046	2,976	315.00	261,207

Zum Schluss mag hier noch eine Tabelle aufgenommen werden, welche den Wert der Rüdersdorfer Produktion und den Wert der Gesamtproduktion der übrigen, unter fiskalischer Aufsicht stehenden Kalksteinbrüche des Königreichs Preussen angiebt.

Jahr	Rüdersdorfer Produktion cbm	Produktion der übrigen Kalkbrüche to	Wert der Rüdersdorfer Produktion M.	Wert der gesamten übrigen Produktion M.
1886	341,895.3	758,418.0	1,182,237	934,639
1887	410,357.67	869,563.0	1,498,298	1,063,632
1888	394,422.55	643,950.0	1,526,271	891,395
1889	415,978.44	1,339,792.0	1,747,487	1,817,792
1890	402,444.22	1,316,123.0	1,855,569	1,533,718
1891	375,409.71	1,626,495.0	1,766,427	3,015,216
1892	329,774.09	1,214,131.0	1,503,249	1,618,589
1893	316,772.00	1,362,432.0	1,308,789	2,262,394
1894	316,845,41	1,398,718.0	1,258,550	2,322,930
1895	261,207.00	1,499,125.0	1,064,159	2,488,707
1896	300,218	1,919,874	1,201,089	3,702,899

Hat ausweislich dieser Tabelle auch das Rüdersdorfer Werk in den letzten Jahren an Bedeutung eingebüsst, so muss es doch immerhin noch als das bei weitem bedeutendste Kalkwerk der unter fiskalischer Aufsicht stehenden Werke gelten und dürfte diese Stellung auch in absehbarer Zeit nicht einbüssen, vielmehr nach dem zu erwartenden weiteren Aufblühen der Cementindustrie in jener Gegend noch an Bedeutung gewinnen.

Schluss.

Da der Gegenstand unserer Arbeit dem Bergbau angehört, läge die Frage nahe, wie lange es noch dauern dürfte, bis der Abbau beendet sein wird. In der Litteratur ist denn auch diese Frage wiederholt[1]) behandelt worden, ohne aber eine Übereinstimmung der Ansichten zu erzielen. Es wird sich auch in absehbarer Zeit schwerlich diese Frage mit Bestimmtheit beantworten lassen, da einmal, wie in der Einleitung erwähnt, auch bisher noch nicht die volle Wichtigkeit des hier in Frage kommenden Kalklagers festgestellt worden ist, andererseits auch die Grösse der jährlichen Ausbeute wiederum von Faktoren abhängig ist, die sich, wie besonders die Nachfrage nach den hier zu gewinnenden Produkten, absolut nicht vorher bestimmen lassen.

Soviel kann aber heute schon als sicher gelten, dass unter Produktionsverhältnissen, wie sie zur Zeit bestehen und wohl auch noch in absehbarer Zeit herrschen werden, die Rüdersdorfer Kalkberge noch auf einige Menschenalter hinaus den Bedarf der Mark an Kalkprodukten decken werden.

---

[1]) So in den Collectanea des Berliner Magistrats um 1811, in dem Sendschreiben der Dorfgemeinde Rüdersdorf, der Gegenschrift des Bergraths Martins (beide 1830) und Berghaus 1854, sowie in neuerer Zeit Cramer um 1889. Als Ergebnis ihrer Berechnungen fanden sie 440 Jahre; bezw. 50–60; bezw. 280; bezw. 70 Jahre, während Cramer zu demselben Resultat wie meine Gewährsleute kommt.

Gedruckt bei Carl Salewski in Berlin C.